MARKTGEMEINDE LIEBOCH

ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT 5.0

ERLÄUTERUNGEN

Arbeitsgemeinschaft

ARCHITEKT DIPL. ING. WERNER NUSSMÜLLER
8010 GRAZ, ZINZENDORFGASSE 1 TEL: 0316 / 381812, FAX DW-9

FRANZ RADASCHITZ– INGENIEURBÜRO FÜR RAUMPLANUNG & RAUMORDNUNG
8010 GRAZ, FRANZISKANERPLATZ 10/II TEL 0316 / 82 71 77, FAX 0316 / 827177-13

1. VERÄNDERUNGEN IM VERGLEICH

1.1 ENTWICKLUNGSPLAN - ÄNDERUNGEN GEGENÜBER DEM ENTWICKLUNGSPLAN 4.0

(zeichnerische Darstellung sh. Differenzplan, Plan Nr. 606-29/5.0-EP-DIFF)

Die Erläuterung der Änderungen nimmt Bezug auf die Nummerierung im Differenzplan. Im Differenzplan sind Änderungen bei den Entwicklungsgrenzen, bei der funktionellen Gliederung und bei örtlichen Eignungszonen (Freilandsonderfunktionen) dargestellt. Änderungen bei Ersichtlichmachungen und überörtlichen Festlegungen sind nicht dargestellt.

Die Funktionen wurden an die geltende Planzeichenverordnung 2016 (LGBl. 80/2016) angeglichen, wobei die bisherigen Funktionen grundsätzlich beibehalten wurden. Die bisherigen "Kernzonen" sind nun "Zentrum", "Gewerbezonen" und "Industriezonen" sind, wie in der Planzeichenverordnung vorgesehen, zu einer Funktion ("Industrie, Gewerbe") zusammengefasst, die Funktion "Landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete" wurde neu festgelegt.

Wie bisher wurde die Funktion "Wohnen" in mit zwei Abstufungen festgelegt - "Wohnen / Verdichtungszone" entspricht der bisherigen "Zone für verdichteten Flachbau", "Wohnen / Einfamilienhausgebiete" der Zone "Einfamilienhausgebiete".

Sondernutzungen im örtlichen Entwicklungskonzept 4.0 sind nun gemäß Planzeichen-verordnung 2016 „örtliche Eignungszonen“.

Die Bezeichnung "definitive und "nicht-definitive Siedlungsgrenzen" wurden – bei gleicher Bedeutung - durch "absolute" und "relative Entwicklungsgrenzen" gemäß Planzeichen-verordnung ersetzt.

Nicht mehr ersichtlich gemacht sind Flächen laut Ökokataster, da dessen Erstellung mehrere Jahrzehnte zurück liegt und er daher mittlerweile überaltert ist.

Abkürzungen in der nachfolgenden Liste: ÖEK – örtliches Entwicklungskonzept; FWP - Flächenwidmungsplan

Schadendorf (Siedlungsgebiete 01 und 02)

1 Erweiterung Baubereich im Westen und absolute statt relativer Entwicklungsgrenze :

- Änderungsmotiv: Erfassung von Baubestand und Schaffung einer zusätzlichen baulichen Nutzungsmöglichkeit innerhalb des bebauten Gebietes;
- Entwicklungsgrenzen: absolute siedlungspolitische Grenze als Ortsabschluss
- funktionelle Gliederung: Wohnen wie im bestehenden Siedlungsgebiet;
- geänderte Planungsvoraussetzungen: nicht mehr aufrechte Landwirtschaft (Erweiterung nach Westen mit Erfassung des Baubestandes); Bereich außerhalb der rel. Entwicklungs-grenze war schon im FWP 4.0 Bauland und ist im östlichen Teil mittlerweile bebaut, daher Ersatz der das Bauland durchschneidenden relativen durch eine außen liegende absolute Entwicklungsgrenze

2 Absolute statt relativer Entwicklungsgrenze im Nordwesten:

- Änderungsmotiv: der Baubestand bildet eine klare siedlungsabschließende Struktur; wenn das Gebiet erweitert wird, dann müsste diese Erweiterung eine komplette weitere Reihe erfordern, um keine nachteiligen Auswirkungen auf die Bestandsstruktur zu erzeugen; dafür biete die Lage am Ortsrand – unter Bedachtnahme auf die innenliegenden Reserven – nicht die Voraussetzungen und die vorhandene Erschließung ist dafür ungeeignet
- geänderte Planungsvoraussetzungen: Siedlungsentwicklung der vergangenen Jahre; mangelnde Kapazität der Verkehrserschließung

3 Erweiterung Baubereich im Umfeld eines Gehöftes und Zweitfunktion „landwirtschaftlich geprägtes Siedlungsgebiet“ zur bisherigen alleinigen Funktion „Einfamilienhausgebiete“

- Änderungsmotiv: Anpassung der Entwicklungsgrenze an die schon bisher im FWP festgelegte Baulandgrenze und Anpassung der Funktion an die bestehende Dorfgebietsausweisung im FWP
- geänderte Planungsvoraussetzungen: aktuelle Planzeichenverordnung und sich daraus ergebende Abstimmungen zwischen Funktionsfestlegungen im Entwicklungsplan und Baugebietskategorien im FWP

4 Funktion „Zentrum“ und „Wohnen / Verdichtungszone“ statt „Kernzone“

- Änderungsmotiv: für die „Kernzone“ im ÖEK 4.0, die gemäß Planzeichenverordnung nun der Funktionsbereich „Zentrum“ ist, war festgelegt, dass hier Kerngebiete, Allgemeine und Reine Wohngebiete sowie Gebiete für Einkaufszentren festgelegt werden können; diese breite Fächerung wurde, den Funktionsbereichen laut Planzeichenverordnung entsprechend, durch eine differenziertere Funktionszuordnung ersetzt; eine geänderte Planungsabsicht geht damit nicht einher
- geänderte Planungsvoraussetzungen: aktuelle Planzeichenverordnung und sich daraus ergebende Abstimmungen zwischen Festlegungen im Entwicklungsplan und im FWP

5 Erweiterung Baubereich südlich der B70

- Änderungsmotiv: Erfassung eines schon bisher im FWP ausgewiesenen, mittlerweile bebauten Wohngebietes (Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 13)
- Entwicklungsgrenzen: absolute siedlungspolitische Grenze im Westen als Ortsabschluss und absolute naturräumliche Grenze im Süden aufgrund der anschließenden Hochwasserzone
- funktionelle Gliederung: Wohnen aufgrund des Bestandes und der Entwicklungsabsicht
- geänderte Planungsvoraussetzungen: Plananpassung im Zuge der Revision

6, 7 Absolute statt relativer Entwicklungsgrenze südlich der B70:

- Änderungsmotiv: Anpassung der Entwicklungsgrenze an die Gefahrensituation
- geänderte Planungsvoraussetzungen: Hochwasserzone laut Abflussuntersuchung der Kainach

8 Erweiterung Baubereich im Südosten

- Änderungsmotiv: Abrundung des Siedlungsbestandes, im Gegenzug Freihaltung der anschließenden Fläche (sh. Änderung Nr 10) für ein Rückhaltebecken für den Holzgrabenbach;
  die Änderung ist auf das Projekt „Kainach und Zubringer – Hochwasserschutz Lieboch

West“ (Verfasser Ingenieurgemeinschaft DI Bilek und DI Krischner) abgestimmt, das einen Schutzdamm oberhalb der Mühlaustraße (westlich der Siedlungsbereiche Nr. 2 und 4) vorsieht und durch das beide Gebiete wie auch das gesamte Baugebiet im Westen der Ortschaft Lieboch hochwasserfrei gestellt wird;
die Erweiterung reicht in die Freihaltezone zwischen den Ortsteilen Lieboch und Schadendorf, die zwecks Siedlungsgliederung auf jeden Fall erhalten bleiben muss; durch das Abrücken von der B70 bleibt diese Wirkung grundsätzlich erhalten, eine Gehölzpflanzung in der Abstandszone zur B70 kann die Verkleinerung der Trennzone kompensieren und im Straßenraum visuell sogar eine Verstärkung bewirken.

- Entwicklungsgrenzen: absolute siedlungspolitische Grenze zwecks Erhaltung der Freihaltezone und des Bereichs für das Rückhaltebecken
- funktionelle Gliederung: Wohnen wie im Bestandsgebiet und aufgrund der darauf abgestimmten Entwicklungsabsicht
- geänderte Planungsvoraussetzungen: Hochwasserzone im Kainach-Abflussraum und Hochwasserschutzprojekt sowie generell die Siedlungsentwicklung mit weitgehender Bebauung im Umfeld des Bahnhofs Schadendorf

Schadendorf / Arkenweg (Siedlungsgebiete 01 und 02)

9 Örtliche Eignungszone Sport / Erholung

- Änderungsmotiv: Bestandserfassung;
das Gebiet ist schon im bestehenden FWP als Sondernutzung festgelegt; es stellt für das angrenzende Wohngebiet eine siedlungsnahe Erholungsfläche und einen Treffpunkt dar; mit der Änderung werden die Planungsebenen aufeinander abgestimmt
- geänderte Planungsvoraussetzungen: Abstimmung der Planungsebenen im Zuge ihrer Revision

Lieboch West (Siedlungsgebiet 05)

10 Erweiterung Baubereich im Südwesten (an der GKB-Trasse) und absolute statt relativer Entwicklungsgrenze

- Änderungsmotiv: Abrundung des Siedlungsbestandes, im Gegenzug Freihaltung der anschließenden Fläche für ein Rückhaltebecken für den Holzgrabenbach, indem die relative durch eine absolute Entwicklungsgrenze ersetzt wird
- Entwicklungsgrenzen: absolute siedlungspolitische Grenze zwecks Erhaltung der Freihaltezone und des Bereichs für das Rückhaltebecken
- funktionelle Gliederung: Wohnen wie im Bestandsgebiet und aufgrund der darauf abgestimmten Entwicklungsabsicht
- geänderte Planungsvoraussetzungen: Hochwasserzone im Kainach-Abflussraum und Hochwasserschutzprojekt

11 Erweiterung Baubereich am Kohlgrabenbach

- Änderungsmotiv: Innenentwicklung im Umfeld des großteils bebauten Hangbereichs im Nordwesten der Ortschaft Lieboch; das Rückhaltebecken Kohlgrabenbach wurde neu projektiert, es soll in den nächsten Monaten realisiert werden; im Zug dieser Planung wurde das Gebiet einer Neubetrachtung unterzogen; die geänderte Planung soll eine

etappenweise Bebauung erlauben, die stärker auf die Grundstücksteilung Rücksicht nimmt als mit der bisherigen relativen Entwicklungsgrenze möglich war

- Entwicklungsgrenzen: absolute naturräumliche Grenze beim Rückhaltebecken Kohlgrabenbach
- funktionelle Gliederung: Wohnen wie im Bestandsgebiet und aufgrund der Entwicklungsabsicht
- geänderte Planungsvoraussetzungen: Siedlungsentwicklung im umgebenden Ortsteil; Abkehr vom (nicht erreichten) Ziel, das Bevölkerungswachstum stark einzuschränken; Neuprojektierung und kurzfristige Umsetzung des Rückhaltebeckens Kohlgrabenbach

12 Funktion „Wohnen / Verdichtungszone“ statt „Einfamilienhausgebiete“ im Bereich Kindergarten / Kinderkrippe

- Änderungsmotiv: Abstimmung der bestehenden Dichtefestlegung im FWP (0,2-0,5) mit der Funktion im ÖEK; die Dichte von 0,2-0,5 stimmt nicht mit dem Rahmen für Wohnen / Einfamilienhausgebiete überein (im ÖEK 4,0 und im ÖEK 5.0); da eine Verdichtung im zentrumsnahen Bereich (Nahversorgung, Versorgung mit öffentlichen Verkehrsmitteln, bestehendes Fernwärmenetz) aber raumplanerisch sinnvoll ist, wurde die ÖEK-Festlegung angepasst.
- geänderte Planungsvoraussetzungen: Abstimmung der Planungsebenen im Zuge ihrer Revision; Fortschritt der Siedlungsentwicklung

13 Zweitfunktion „landwirtschaftlich geprägtes Siedlungsgebiet“ zur bisherigen alleinigen Funktion „Zone für verdichteten Flachbau“ bzw. „Kernzone“)

- Änderungsmotiv: Anpassung der Funktion an die bestehende Dorfgebietsausweisung im FWP
- geänderte Planungsvoraussetzungen: aktuelle Planzeichenverordnung und sich daraus ergebende Abstimmungen zwischen Funktionsfestlegungen im Entwicklungsplan und Baugebietskategorien im FWP

14 Funktion „Wohnen / Verdichtungszone“ statt „Einfamilienhausgebiete“

- Änderungsmotiv: Abstimmung der bestehenden Dichtefestlegung im FWP (0,2-0,5) mit der Funktion im ÖEK; die Dichte von 0,2-0,5 stimmt nicht mit dem Rahmen für Wohnen / Einfamilienhausgebiete überein (im ÖEK 4.0 und im ÖEK 5.0); da eine Verdichtung im zentrumsnahen Bereich (Nahversorgung, Versorgung mit öffentlichen Verkehrsmitteln, bestehendes Fernwärmenetz) aber raumplanerisch sinnvoll ist, wurde die ÖEK-Festlegung angepasst;
- geänderte Planungsvoraussetzungen: Abstimmung der Planungsebenen im Zuge ihrer Revision; Fortschritt der Siedlungsentwicklung

15 Funktionsüberlagerung „Industrie / Gewerbe“ mit „Wohnen / Verdichtungszone“

- Änderungsmotiv: Abstimmung mit dem bestehenden FWP (die bisherige „Gewerbezone“ - nun gemäß Planzeichenverordnung Funktionsbereich „Industrie / Gewerbe“ - umfasste auch ein im FWP festgelegtes Wohngebiet) und nutzungsoffenere Gestaltung der zentrumsnahen Lage
- geänderte Planungsvoraussetzungen: Abstimmung der Planungsebenen im Zuge ihrer Revision; geänderte Bestimmungen zu Gewerbegebieten im Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 - das bisherige Ziel, entlang der B70 aus Lärmschutzgründen Wohngebiete durch

Gewerbegebiete zu ersetzen, wird nicht mehr verfolgt, da in Gewerbegebieten der Handel weitestgehend ausgeschlossen ist, dieser Bereich aber dezidiert auch für dem Handel genutzt werden soll; der für das Wohnen erforderliche Lärmschutz soll durch eine Verteilung der Nutzungen (Wohnungen erst in zweiter Reihe hinter lärmabschirmender Bebauung an der Straße; eine solche Regelung ist auch im Bebauungsplan möglich) oder durch andere Lärmschutzmaßnahmen erreicht werden.

16 Funktion „Zentrum“ statt „Zone für verdichteten Flachbau“

- Änderungsmotiv: Anpassung der Bereichstrennung an die vorhandenen Strukturen
- geänderte Planungsvoraussetzungen: geänderte Darstellung und geänderter Maßstab erfordern eine genauere Bereichstrennung

17 Funktionsüberlagerung „Industrie / Gewerbe“ mit „Zentrum“

- Änderungsmotiv: nutzungsoffenere Gestaltung im Ortszentrum
- geänderte Planungsvoraussetzungen: geänderte Bestimmungen zu Gewerbegebieten im Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 wie bei Änderung Nr. 15

18 Funktionsüberlagerung „Industrie / Gewerbe“ mit „Wohnen / Verdichtungszone“

- Änderungsmotiv: Abstimmung mit dem bestehenden FWP (Allgemeines Wohngebiet in der „Gewerbezone“); die Funktion Wohnen soll hier aufgrund des Baubestandes an Wohngebäuden und der zentralen Lage aufrecht bleiben
- geänderte Planungsvoraussetzungen: Abstimmung der Planungsebenen im Zuge ihrer Revision

19 Funktion „Industrie / Gewerbe“ statt „Zone für verdichteten Flachbau“

- Änderungsmotiv: Abstimmung mit dem bestehenden FWP (Gewerbegebiet, das aufrecht bleiben soll, da es in direkter Nachbarschaft einer Spenglerei liegt)
- geänderte Planungsvoraussetzungen: Abstimmung der Planungsebenen im Zuge ihrer Revision

20 Funktion „Wohnen / Verdichtungszone“ statt „Einfamilienhausgebiete“

- Änderungsmotiv: Abstimmung der Dichtefestlegung im FWP (0,2-0,5 in Teilbereichen) mit der Funktion im ÖEK; die Dichte von 0,2-0,5 stimmt nicht mit dem Rahmen für Wohnen / Einfamilienhausgebiete überein (im ÖEK 4.0 und im ÖEK 5.0); zum Teil entspricht auch die schon bestehende Bebauung (Geschoßwohnungen) dieser Festlegung;
  da eine Verdichtung im zentrumsnahen Bereich (Nahversorgung, Versorgung mit öffentlichen Verkehrsmitteln, bestehendes Fernwärmenetz) raumplanerisch sinnvoll ist, wurde der gesamte Bereich bis zur Siedlung Am Gries in die Verdichtungszone eingebunden; der Gebietscharakter in den ebenfalls vorhandenen Einfamilienhausbereichen wird durch eine abgestufte Dichtefestlegung im FWP berücksichtigt.
- geänderte Planungsvoraussetzungen: Abstimmung der Planungsebenen im Zuge ihrer Revision; Fortschritt der Siedlungsentwicklung

21 Funktion „Zentrum" statt „Zone für verdichteten Flachbau“

- Änderungsmotiv: Abstimmung mit dem bestehenden FWP (Kerngebiet)
- geänderte Planungsvoraussetzungen: aktuelle Planzeichenverordnung und sich daraus ergebende Abstimmungen zwischen Festlegungen im Entwicklungsplan und im FWP

Lieboch Mitte (Siedlungsgebiet 06)

22 Funktion „Zentrum" und "Wohnen / Verdichtungszone" statt „Kernzone“

- Änderungsmotiv: das Änderungsgebiet betrifft im FWP zum Teil als Wohngebiet und zum Teil als Kerngebiet ausgewiesenes Bauland; diese Gebiete stehen in Einklang mit der für die „Kernzone“ im ÖEK 4.0 festgelegten Nutzung; die breite Fächerung im ÖEK 4.0 wurde nun, den Funktionsbereichen laut Planzeichenverordnung entsprechend, durch eine differenziertere Funktionszuordnung ersetzt; eine geänderte Planungsabsicht geht damit nicht einher
- geänderte Planungsvoraussetzungen: aktuelle Planzeichenverordnung und sich daraus ergebende Abstimmungen zwischen Festlegungen im Entwicklungsplan und im FWP

23 Funktion „Zentrum" statt „Zone für verdichteten Flachbau“

- Änderungsmotiv: Einbeziehung einer Restfläche in den Zentrumsbereich;
- geänderte Planungsvoraussetzungen: Anpassung an die Entwicklung im Ortszentrum / Fortschritt der Siedlungsentwicklung

24 Funktion „Zentrum“ und „Wohnen / Verdichtungszone“ statt „Kernzone“

- Änderungsmotiv: das Änderungsgebiet betrifft im FWP als Wohngebiet ausgewiesenes Bauland; diese Ausweisung steht in Einklang mit der für die „Kernzone“ im ÖEK 4.0 festgelegten Nutzung; die breite Fächerung im ÖEK 4.0 wurde nun, den Funktionsbereichen laut Planzeichenverordnung entsprechend, durch eine differenziertere Funktionszuordnung ersetzt; eine geänderte Planungsabsicht geht damit nicht einher
- geänderte Planungsvoraussetzungen: aktuelle Planzeichenverordnung und sich daraus ergebende Abstimmungen zwischen Festlegungen im Entwicklungsplan und im FWP

25 Funktion „Zentrum“ und „Wohnen / Verdichtungszone“ statt „Zone für verdichteten Flachbau“

- Änderungsmotiv: nutzungsoffenere Gestaltung im Ortszentrum; hier wurde die Pfarrgasse neu angelegt und neue Geschoßwohnungen errichtet; daneben umfasst die Änderungsfläche eine mit der benachbarten Veranstaltungshalle verbundenen Bereich;
- geänderte Planungsvoraussetzungen: Anpassung an den Baubestand und die Entwicklung im Ortszentrum

26 Funktion „Wohnen / Verdichtungszone“ statt „Einfamilienhausgebiete“

- Änderungsmotiv: Abstimmung der bestehenden Dichtefestlegung im FWP (0,2-0,5) mit der Funktion im ÖEK; die Dichte von 0,2-0,5 stimmt nicht mit dem Rahmen für Wohnen / Einfamilienhausgebiete überein (im ÖEK 4.0 und im ÖEK 5.0); da eine Verdichtung im zentrumsnahen Bereich aber raumplanerisch sinnvoll ist, wurde die ÖEK-Festlegung angepasst;
- geänderte Planungsvoraussetzungen: Abstimmung der Planungsebenen im Zuge ihrer Revision

27 Örtliche Eignungszone Sport / Erholung

- Änderungsmotiv: Neuplanung in Verbindung mit Änderung Nr. 28; entlang des Liebochbaches soll eine zentrumsnahe Erholungsfläche geschaffen werden, die eine funktionelle Ergänzung für die Wohngebiete darstellt, die Baugebiete gliedert und eine Funktion für die klimatischen Bedingungen übernimmt
- geänderte Planungsvoraussetzungen: mit dem geplanten neuen Sport- und Freizeitzentrum an der Kainach und der damit verbundenen Verlegung des Sportplatzes wird der zentral gelegene Raum frei und erfordert eine Neuplanung

28 Erweiterung des Bauentwicklungsbereichs zwischen Liebochbach und Lusenbach nördlich des Ortszentrums

- Änderungsmotiv: Schaffung eines zentral gelegenen Wohnbaubereichs;

  das Gebiet war bisher Freihaltezone mit der Funktion Naherholung und Sport („Sportpark“); diese Funktion wird in das geplante neue Sport- und Freizeitzentrum an der Kainach verlegt, die Naherholungsfunktion wird mit dem Grünraum entlang des Liebochbaches erhalten.
- Entwicklungsgrenzen: absolute siedlungspolitische Grenze im Norden, um die Erweiterung auf den bereits genutzten Raum zu beschränken (Sportplatz mit Nebenanlagen, Erschließungsflächen und Baubestand, der den Rand des neuen Gebietes bildet) und Abstand zum Rückhaltebecken Liebochbach – Lusenbach zu wahren;
  im Westen absolute siedlungspolitische Grenze zur Freihaltung eines Grünraums (Änderung Nr. 27), im Westen absolute naturräumliche Grenze zur Uferfreihaltung am Lusenbach;
  das Gebiet fällt in eine am Talausgang des Liebochtales in den Klimakarten des Landes festgelegte Vorbehaltsfläche; diese muss berücksichtigt werden, weshalb eine entsprechende Bestimmung im Verordnungswortlaut festgelegt wurde (sh. auch Abschnitt 4.1 – Natur und Umwelt, Unterabschnitt Klima und Umwelt)
- funktionelle Gliederung: Wohnen wie im anschließenden Bestandsgebiet und aufgrund der Entwicklungsabsicht
- geänderte Planungsvoraussetzungen: Entfall der Hochwassergefahr durch den Bau des Rückhaltebeckens Liebochbach – Lusenbach; Verlegung des Sportplatzes in das geplante neue Sport- und Freizeitzentrum an der Kainach; Fortschritt der Siedlungsentwicklung

Lieboch Ost (Siedlungsgebiet 07)

29 Erweiterung des Bauentwicklungsbereichs zwischen Lusenbach und Hitzendorferstraße

- Änderungsmotiv: Abrundung des Bestandsgebietes, Angleichung an die neue Straße "Am Sonnengrund" (diese Straße hat über einen Steg über den Lusenbach eine Verbindung zum Sportplatz)
- Entwicklungsgrenzen: relative siedlungspolitische Grenze im Norden wie bisher (nun an die Straße "Am Sonnengrund" gelegt) und absolute naturräumliche Entwicklungsgrenze zur Uferfreihaltung am Lusenbach; auch dieses Gebiet fällt die Klima-Vorbehaltsfläche am Talausgang des Liebochtales (sh. Gebiet 28)
- funktionelle Gliederung: Wohnen wie im Bestandsgebiet

- geänderte Planungsvoraussetzungen: Entfall der Hochwassergefahr durch den Bau des Rückhaltebeckens Liebochbach – Lusenbach; neue Strukturlinie durch die neue Straße

30 Funktion „Wohnen / Verdichtungszone“ statt „Einfamilienhausgebiete“

- Änderungsmotiv: Angleichung an die Festlegung östlich des Gebietes; eine maßvolle Verdichtung in diesem zentrumsnahen Wohngebiet soll, soweit gebietsverträglich offen gehalten werden – in erster Linie in den größeren noch unbebauten Bereichen; der Gebietscharakter in den vorhandenen Einfamilienhausbereichen soll durch eine abgestufte Dichtefestlegung im FWP sowie in den Bebauungsplänen berücksichtigt werden;
- geänderte Planungsvoraussetzungen: Entfall der Hochwassergefahr durch den Bau des Rückhaltebeckens Liebochbach – Lusenbach; Abstimmung der Siedlungsbereiche im Zuge der Revision; Fortschritt der Siedlungsentwicklung

31 Erweiterung des Bauentwicklungsbereichs Lieboch Ost / an der Hitzendorferstraße

- Änderungsmotiv: Schaffung eines zentrumsnahen Wohnbaubereichs im Anschluss an bebautes Wohngebiet.
  Das Gebiet war bisher Freihaltezone aus Ortsbildgründen, nämlich der Erhaltung der Sichtachse zum „Kanzler“, einem Gehöft auf einem topografischen Merkpunkt. Dafür sind in erster Linie die Freihaltung der Hangflanke sowie die Sichtbeziehung von der Achse der Hitzendorferstraße aus dem Zentrum von Bedeutung. Durch eine Einschränkung des Entwicklungsbereichs auf die Ebene und eine Ausnehmung des Entwicklungsbereichs (Grünraum Änderung 32) wurde das in der Planung berücksichtigt.
- Entwicklungsgrenzen: absolute siedlungspolitische Grenze zur Sicherung der Freihaltebereiche um den „Kanzler“
- funktionelle Gliederung: Wohnen wie in den anschließenden Bestandsgebieten; Verdichtungszone, um eine der Lage angemessene effiziente Raumnutzung zu erreichen
- geänderte Planungsvoraussetzungen: Fortschritt der Siedlungsentwicklung

32 Örtliche Eignungszone Spiel / Erholung

- Änderungsmotiv: Schaffung eines Grünraumelements und eines Spielplatzes im zentrumsnahen Bereich - Neuplanung in Verbindung mit Änderung Nr. 31;
  das Grünelement soll auch zur Retention (Pufferung des Wasserabflusses im Graben entlang der Hitzendorferstraße, Hangwasserabfluss) genutzt werden und die Sichtbeziehung zum „Kanzler“ erhalten
- geänderte Planungsvoraussetzungen: Fortschritt der Siedlungsentwicklung, Bedarf an wohnergänzenden Grünräumen und an Räumen für die Regelung des Oberflächenwasserabflusses

33 Geringfügige Verkleinerung des Bauentwicklungsbereichs am Liebochbach im Norden der Ortschaft Lieboch

- Änderungsmotiv: Anpassung an das Rückhaltebecken Liebochbach-Lusenbach
- geänderte Planungsvoraussetzungen: geänderte Grenze zum Gewässer- bzw. Hochwasserraum durch das Rückhaltebecken Liebochbach – Lusenbach

34 Erweiterung des Bauentwicklungsbereichs Lieboch Ost / nördlich Lindengasse

- Änderungsmotiv: Ergänzung des bestehenden, weitgehend bebauten Einfamilienhausgebietes am Hangfuß und Erfassung eines Freiland-Baubestandes; 3-seitig von Bauland umgebener Bereich.

Das Gebiet war bisher Teil der Freihaltezone um den „Kanzler“ (sh. Änderung 31); die Freihaltung dieses Bereichs ist aber für die Erhaltung der topografischen Sonderstellung im Orts- und Landschaftsbild nicht erforderlich; frei gehalten wurde aber weiterhin eine Feuchtwiese im an den Hangfuß angrenzenden ebenen Gelände.

- Entwicklungsgrenzen: absolute naturräumliche Grenze an einem den Siedlungsrand bildenden Gehölzstreifen und absolute siedlungspolitische Grenze in dessen Verlängerung zur Sicherung der Freihaltebereiche um den „Kanzler“
- funktionelle Gliederung: Wohnen wie in den anschließenden Bestandsgebieten, hier zwecks Erhaltung des Gebietscharakters bzw. Anpassung an den Gebietscharakter der Hangbebauung in der Abstufungsvariante „Einfamilienhausgebiet“.
- geänderte Planungsvoraussetzungen: Fortschritt der Siedlungsentwicklung

35 Funktion „Wohnen / Verdichtungszone“ statt „Einfamilienhausgebiete“

- Änderungsmotiv: Erweiterung der Verdichtungszone im Anschluss an einen unbebauten und einen mit Mehrfamilienhäusern bebauten Bereich in zentrumsnaher Lage; in der Übergangszone zur von Einfamilienhäusern geprägten Hangbebauung soll eine maßvolle Verdichtung offen gehalten werden;
- geänderte Planungsvoraussetzungen: Fortschritt der Siedlungsentwicklung; Abstimmung der Siedlungsbereiche im Zuge der Revision

36 Erweiterung Baubereich nördlich Friedhof

- Änderungsmotiv: Erfassung von Baubestand und der zugehörigen Gartenzone; das Änderungsgebiet war bisher Teil der im ÖEK 4.00 festgelegten Sondernutzungsfläche Friedhof (Lage in der noch nicht als solcher genutzten Erweiterungszone), das Haus soll aber samt Garten (Abstandszone) weiter genutzt werden können, es besteht auch keine Bedarf an dieser Fläche für den Friedhof
- Entwicklungsgrenzen: absolute naturräumliche Grenze am Waldrand im Norden, absolute siedlungspolitische Grenze zum Friedhofsareal im Osten und Süden
- funktionelle Gliederung: Wohnen wie im bestehenden Siedlungsgebiet
- geänderte Planungsvoraussetzungen: Plananpassung im Zuge der Revision

Lieboch Ost / Bereich „Siedlungsstraße“ (Siedlungsgebiet 13)

37 Erweiterung Baubereich östlich Friedhof

- Änderungsmotiv: die kleine Waldfläche ist ein vom übrigen Wald losgelöster Bewuchs, der als Begrünungselement einen Teil des Siedlungsgebietes darstellt;
  Wald ist nur auf einem Teil der im ÖEK 4.0 vom Siedlungsgebiet ausgenommenen Fläche vorhanden, eine Anpassung an den Waldbestand führt zu einer Breite, die kaum die Strichstärke der Entwicklungsgrenzen überschreitet; die kleine „Insel“ aus dem Bauentwicklungsbereich auszunehmen, ist daher nicht sinnvoll
- funktionelle Gliederung: Wohnen wie im bestehenden Siedlungsgebiet
- geänderte Planungsvoraussetzungen: Plananpassung im Zuge der Revision

Lieboch Ost (Siedlungsgebiet 07, Fortsetzung)

38 Funktion „Zentrum" statt „Zone für verdichteten Flachbau“ an der B70

- Änderungsmotiv: Einbeziehung der Restfläche zwischen bisheriger Kernzone und Friedhof in den Zentrumsbereich;
  hier ist ein neuer Kreisverkehr geplant, an den die B70, die Bahnhofstraße und die Lindengasse anschließen; in diesem Umfeld stellt die Funktion Zentrum die zweckmäßigere Funktion dar als ein kleinflächiges Wohngebiet
- geänderte Planungsvoraussetzungen: projektierter neuer Kreisverkehr

39 Geringfügige Erweiterung des Bauentwicklungsbereichs an der GKB-Trasse

- Änderungsmotiv: Anpassung des Bauentwicklungsbereichs an die Eisenbahnfläche; die kleine Erweiterung betrifft ein schon im FWP 4.0 ausgewiesenes Kerngebiet
- geänderte Planungsvoraussetzungen: Plananpassung im Zuge der Revision

40 Geringfügige Erweiterung des Bauentwicklungsbereichs, Bahnhofstraße Nord

- Änderungsmotiv: Anpassung des Bauentwicklungsbereichs an die Eisenbahnfläche; die kleine Erweiterung betrifft ein schon im FWP 4.0 ausgewiesenes Kerngebiet;
  östlich der Bahnhofstraße Anpassung der Freihaltezone (bewaldete Geländestufe) an aktuelle Nutzungsgrenzen
- geänderte Planungsvoraussetzungen: Plananpassung im Zuge der Revision

Betriebsgebiet Thalhammerstraße (Siedlungsgebiet 10)

41, 42 Geringfügige Erweiterung des Bauentwicklungsbereichs in der Trenngrünzone

- Änderungsmotiv: Anpassung der Trenngrünzone an Baubestand; die Grünzone dient der visuellen Entkoppelung der unterschiedlichen baulichen Strukturen im Betriebsgebiet und im benachbarten Einfamilienhausgebiet sowie als Pufferzone, um Belastungen im Wohngebiet gering zu halten; die Umsetzung ist in Form eines begrünten Walls vorgesehen, der zum Teil bereits realisiert wurde; mit der geringfügigen Anpassung bleiben diese Funktionen erhalten; zum Teil ist bereits im FWP 4.0 ausgewiesenes Bauland betroffen
- geänderte Planungsvoraussetzungen: Plananpassung im Zuge der Revision

Sport und Freizeitzentrum an der Kainach (Gebiet 16)

43 Örtliche Eignungszone Verkehr und Sport / Erholung statt nur Sport / Erholung

- Änderungsmotiv: Der nordöstliche Teil des geplanten neuen Sport- und Freizeitzentrums ist als Parkplatzzone vorgesehen. Zu diesem Teil führen die Zufahrtsstraßen von außen (Hans-Thalhammerstraße von der B76 über das Betriebsgebiet nördlich der A2 und die geplante neue Erschließungsstraße durch das Industriegebiet West); der Verkehr wird so am Rand des Gebietes abgefangen und das Sport- und Freizeitzentrums bleibt frei von motorisiertem Zufahrtsverkehr.
  Bei der Nutzung der Fläche muss auf den Lebensraum der Würfelnatter Rücksicht genommen werden. Die Planung des Parkplatzstandortes erfolgte in Absprache mit der von der Gemeinde beauftragten Expertin, Frau Dr. Simbeni – Ökologik / Technisches Büro für Biologie. Um für den Parkplatz im FWP neben einer Sondernutzungsausweisung

auch die Möglichkeit, eine Verkehrsfläche festzulegen, offen zu halten, wurde eine Eignungszone für den Verkehr / Parkplatz als Zweitfunktion zur bisherigen Funktion ergänzt.

- geänderte Planungsvoraussetzungen: Vorplanungen des Sport- und Freizeitzentrums.

Bereich Bahnhofstraße / Spatenhof West (Siedlungsgebiet 8)

44 Geringfügige Erweiterung des Bauentwicklungsbereichs an der B70

- Änderungsmotiv: Anpassung des Bauentwicklungsbereichs an die schon im FWP 4.0 bestehende Baulandausweisung und den Waldrand
- geänderte Planungsvoraussetzungen: Plananpassung im Zuge der Revision

45 Erweiterung des Bauentwicklungsbereichs am Strauchweg

- Änderungsmotiv: Ergänzung des bestehenden Baugebietes – Erweiterung um 1 Bautiefe gegenüber bisher bzw. Erweiterung in den Bereich der Bodenfundstätte auf der Grundlage einer Stellungnahme des Bundesdenkmalamtes, die diese Erweiterung zulässt, wenn vor einer Bebauung archäologische Grabungen in Absprache mit dem Bundesdenkmalamt durchgeführt werden; die Erweiterung steht in Zusammenhang mit einer Erschließungsplanung des Bereiches Strauchweg-Hofgasse, mit der eine durchgehende Verbindung von der B70 bis zur Bahnhofstraße möglich wird – ein von der Gemeinde seit langem verfolgtes Ziel, das nun durch Vereinbarungen mit den Grundeigentümern realisiert werden kann
- Entwicklungsgrenzen: relative siedlungspolitische Grenze, die in Zukunft eine zusätzliche Bautiefe ermöglicht, wenn die 1. Zeile überwiegend bebaut ist; grundsätzlich ist in diesem Bereich aber eine nur begrenzte Entwicklung vorgesehen; Ziel ist eine Abrundung des Bestandes, ansonsten soll angesichts der vorhandenen Reserven in den Innenlagen die große Freifläche erhalten bleiben.
- funktionelle Gliederung: Wohnen / Einfamilienhausgebiete wie in den anschließenden Bestandsgebieten und aufgrund der Entwicklungsabsicht
- geänderte Planungsvoraussetzungen: Fortschritt der Siedlungsentwicklung, geänderte Verkehrserschließung (durchgehende Verbindung von der B70 zur Bahnhofstraße)

46 Zweitfunktion „landwirtschaftlich geprägtes Siedlungsgebiet“ zur bisherigen alleinigen Funktion „Einfamilienhausgebiete“

- Änderungsmotiv: Anpassung der Funktion an die bestehende Dorfgebietsausweisung im FWP
- geänderte Planungsvoraussetzungen: aktuelle Planzeichenverordnung und sich daraus ergebende Abstimmungen zwischen Funktionsfestlegungen im Entwicklungsplan und Baugebietskategorien im FWP

47 Geringfügige Verkleinerung des Bauentwicklungsbereichs am Schmiedbach

- Änderungsmotiv: Anpassung an den Wald
- geänderte Planungsvoraussetzungen: Plananpassung im Zuge der Revision

48 Geringfügige Verkleinerung des Bauentwicklungsbereichs am Schmiedbach

- Änderungsmotiv: Anpassung an das Rückhaltebecken am Schmiedbach
- geänderte Planungsvoraussetzungen: Plananpassung im Zuge der Revision

Zentrum Spatenhof Süd (Siedlungsgebiet 11)

49 Funktion „Zentrum“ mit Zweitfunktion „Industrie, Gewerbe“ statt „Gewerbezone“ (westlich der B76) bzw. statt „Zone für Einkaufszentren mit Überlagerung von Gewerbezone“ (östlich der B76)

- Änderungsmotiv:

Mit der Änderung soll ein Mittelpunkt und Versorgungsstützpunkt im Südosten der Gemeinde geschaffen werden.

Das Gebiet liegt am Schnittpunkt des Wohngebiets Spatenhof mit den Betriebsgebieten an der Thalhammerstraße (Industrie- und Gewerbegebiet Nord) und an der Doblerstraße (Industrie- und Gewerbegebiet Ost) und damit im Zentrum sich dynamisch entwickelnder Siedlungsräume.
Es bildet auch als Verkehrsknoten einen Mittelpunkt (B76 nahe der A2-Abfahrt, Bahnhofstraße, Doblerstraße) und liegt an einer "Hauptlinie des öffentlichen Personennahverkehrs" laut regionalem Entwicklungsprogramm (Repro) (sh. Abschnitt 3.3.1).

Das Gebiet ist bebaut. Es gehört zum im Repro festgelegten Teilraum "Siedlungs- und Industrielandschaften (Agglomerationsräume)".

Ein wichtiger Betrieb in dem Gebiet war das Gasthaus Kohnhauser (Spitzwirt), der aber nun geschlossen ist. Das Gebäude dient heute als Quartier für Asylwerber.

Der Bereich Spitzwirt war im 3. FWP Wohngebiet. Aufgrund der Lage an der Straße wurde er im ÖEK 4.0 dem Funktionsbereich "Gewerbezone" zugeordnet. In dieser ist, wie im ÖEK 4.0 festgehalten, die Ansiedelung von Handelsbetreiben zur Versorgung naher Wohngebiete erwünscht.

- Die Änderung wird wie folgt raumplanerisch begründet:

- Der Bestand ist von einer für die Zentrumsfestlegung sprechenden Mischfunktion geprägt Im Gebiet finden sich Wohnungen, das Beherbergungsgebäude ehemaliger Spitzwirt, ein Möbelhaus, ein Festerhandel, ein Fitnessstudio, ein Café und ein Parkplatz (sh. Plandarstellung unten).
- Die bisherige Planung verfolgte bereits eine ähnliche Funktion (Handel, Dienstleitungen) wie die neue, mit dem StROG 2010 wurde der Handel in Gewerbegebieten aber weitgehend ausgeschaltet. Mit der Änderung soll diese Möglichkeit wieder aktiviert werden.
- Das Gebiet liegt an einer Hauptlinie des öffentlichen Verkehrs und damit in einer Vorrangzone für die Siedlungsentwicklung laut regionalem Entwicklungsprogramm. Neben der ÖV-Versorgung auf der B76 liegt das Gebiet auch im 1000m Umkreis des Bahnhofs Lieboch (S-Bahnen S7 und S61).
  Lärmbelastungen durch den Verkehr müssen durch zB Nutzungsbeschränkungen für Wohnen in der straßennahen Zone (Festlegung im Bebauungsplan) berücksichtigt werden.
- Mit der Zentrenfunktion und der damit verbundenen Planung soll das heute unattraktive Gebiet eine städtebauliche Erneuerung und gestalterische Aufwertung erfahren und ein städtebaulicher Schwerpunkt geschaffen werden.

- Die Änderung ist keine periphere Erweiterung auf der "grünen Wiese", sondern bebauter Raum inmitten eines ebenso weitgehend bebauten Umfelds.
  Dieses Umfeld umfasst Wohngebiete und Betriebsgebiete, für die das Änderungsgebiet ein Zentrum als Versorgungs- und Treffpunkt bildet (sh Skizze).

  Dass das Gebiet kein historisch gewachsenes Zentrum ist, spielt dabei keine Rolle, denn seine Sinnhaftigkeit ergibt sich erst mit der Entwicklung in seiner Umgebung in der jüngsten Zeit - dem umfassenden Wohnungsneubau in Spatenhof und den zahlreichen Betrieben mit sehr vielen Arbeitnehmern. Das schließt auch den über Lieboch angebundenen weitläufigen Gewerbepark Dobl ein, in dem in den letzten Jahren mehrere größere Betriebe gebaut haben, und für den das neue Zentrum eine Versorgungsaufgabe erfüllen kann.
- Im Gesamtkontext betrachtet stellt das Änderungsgebiet den südlichen Endpunkt einer Versorgungsachse dar, die das sich entlang der B70 erstreckende Zentrum von Lieboch und den nahtlos anschließenden Bahnhofsbereich (mit Gasthaus, Museum, Busbahnhof P&R etc) umfasst, an den alten Ortskern von Spatenhof in der Bahnhofstraße (Ortsbildschutzzone) anschließt und sich mit dem Café und Beherbergungsbetrieb am Anschluss der Bahnhofstraße an die B76 auf das Änderungsgebiet fortsetzt.
- Mit der Zentrenfunktion sollen die bestehenden Nutzungen weiter möglich sein, durch das Entwicklungsprogramm zur Versorgungsinfrastruktur (max. 2.000m², Lebensmittel max. 800m², sh. 3.3.2) sind Handelskonzentrationen eng begrenzt.
  Ziel ist der Festlegung ist, ihrer Zweckbestimmung entsprechend eine Mischnutzung offen zu halten.
  Die Gemeinde denkt zB auch an die Möglichkeit eines Betriebskindergartens für die Firmen in der Umgebung.
- Für das Gebiet liegt ein konkretes Interesse der Landwirtschaftskammer vor, die Bezirkskammer Voitsberg, eventuell auch Deutschlandsberg, hierher zu verlegen; damit liegt ein Planungsinteresse im Sinne der neu festgelegten Funktion durch eine öffentliche Einrichtung vor.

- Entwicklungsgrenzen: wie bisher

- funktionelle Gliederung: Zentrum und Industrie/Gewerbe aufgrund des Bestands und der Entwicklungsabsicht

- geänderte Planungsvoraussetzungen:
  - geänderte Bestimmungen zu Gewerbegebieten im Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 (die einem Handelsausschluss gleichkommen)
  - Entwicklung in der Umgebung mit zahlreichen neuen Arbeitsplätzen, für die das Änderungsgebiet einen Versorgungsstützpunkt bilden soll

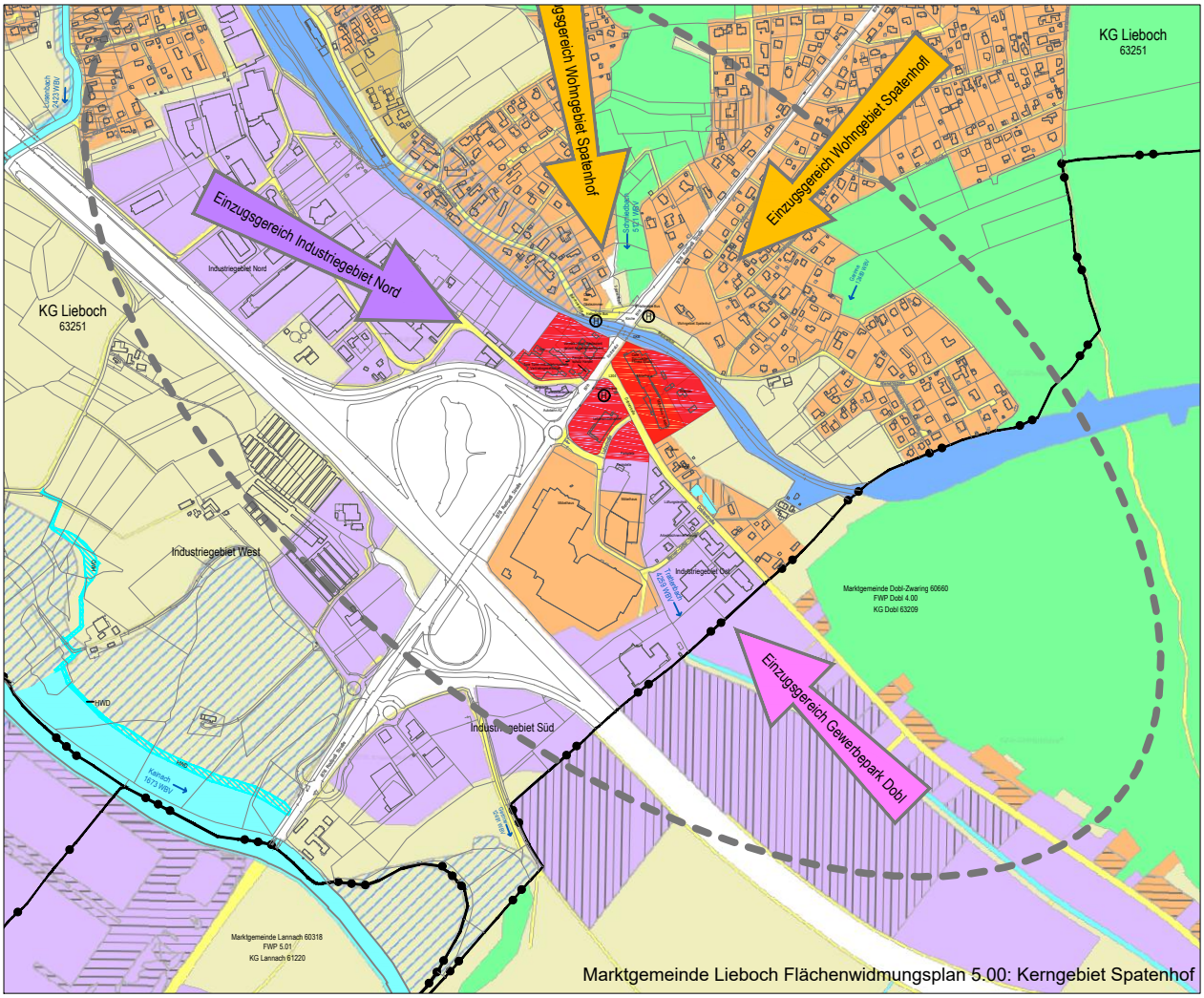
Einzugsgereich Wohngebiet Spatenhof
Einzugsgereich Wohngebiet Spatenhof
Einzugsgereich Industriegebiet Nord
Einzugsgereich Gewerbepark Dobl
KG Lieboch
63251
KG Lieboch
63251
Industriegebiet Nord
Industriegebiet West
Industriegebiet Süd
Industriegebiet Ost
Marktgemeinde Dobl-Zwaring 60660
FWP Dobl 4.00
KG Dobl 63209
Marktgemeinde Lannach 60318
FWP 5.01
KG Lannach 61220
Marktgemeinde Lieboch Flächenwidmungsplan 5.00: Kerngebiet Spatenhof

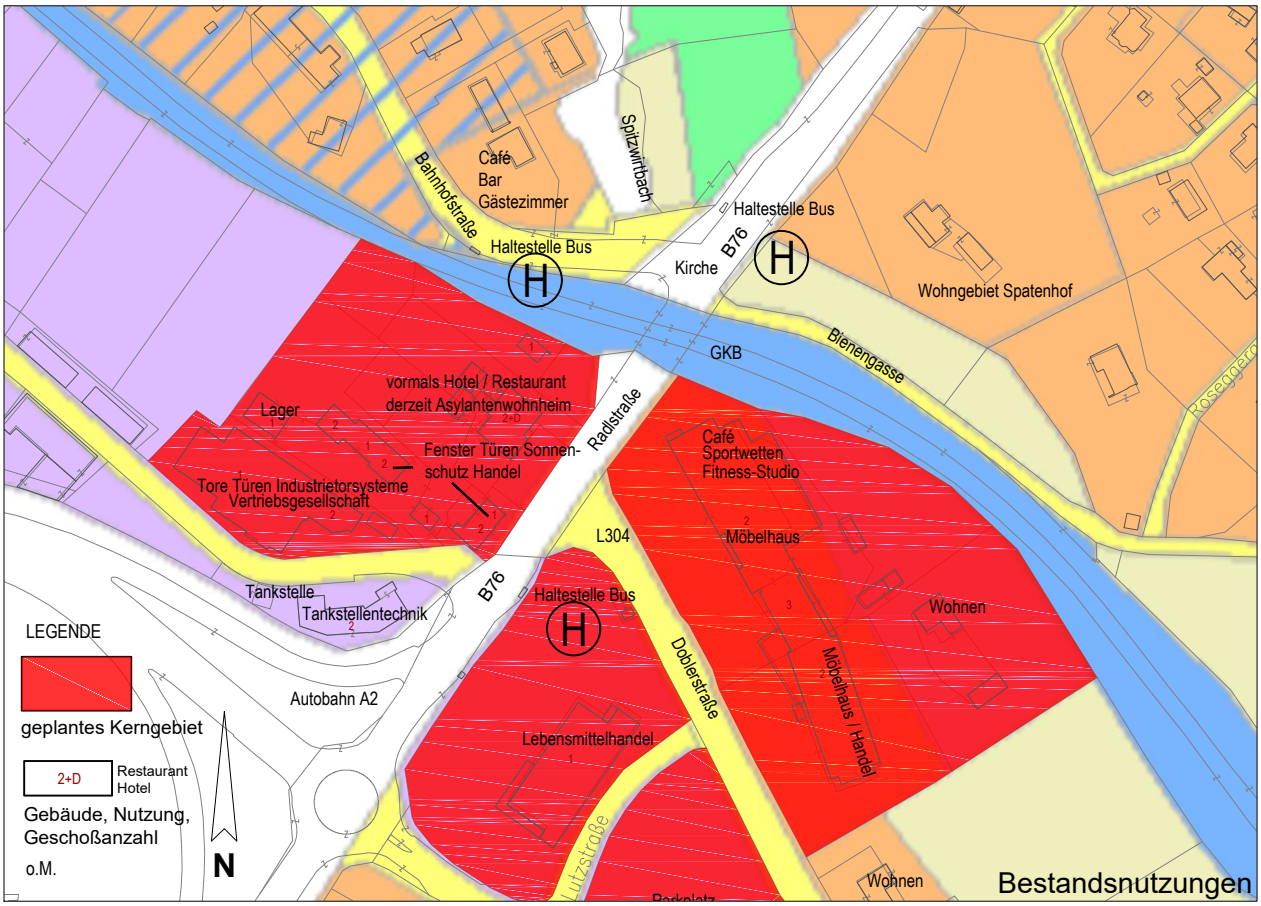
Bahnhofstraße
Café
Bar
Gästezimmer
Spitzwirtbach
Haltestelle Bus
Haltestelle Bus
Kirche
B76
Wohngebiet Spatenhof
GKB
Bienengasse
Rosengarten
vormals Hotel / Restaurant
derzeit Asylantenwohnheim
Lager
Radlstraße
Fenster Türen Sonnen-
schutz Handel
Tore Türen Industrietorsysteme
Vertriebsgesellschaft
Café
Sportwetten
Fitness-Studio
L304
Möbelhaus
Tankstelle
Tankstellentechnik
B76
Haltestelle Bus
Wohnen
Dobler straße
Möbelhaus / Handel
Autobahn A2
Lebensmittelhandel
Lutzstraße
Wohnen
LEGENDE
geplantes Kerngebiet
2+D
Restaurant
Hotel
Gebäude, Nutzung,
Geschoßanzahl
o.M.
N
Bestandsnutzungen

Spatenhof / Radlstraße (Siedlungsgebiet 15)

50 Erweiterung des Bauentwicklungsbereichs im Süden und absolute statt relativer Entwicklungsgrenzen

- Änderungsmotiv: Ergänzung des bestehenden Baugebietes in der Restzone bis zur GKB–Trasse
- Entwicklungsgrenzen: absolute Entwicklungsgrenze zur GKB - mit 15m Abstand, um Sichtzonen freizuhalten; absolute naturräumliche Grenze zur Uferzonenfreihaltung entlang des zum Trattenbach führenden Gerinnes
- funktionelle Gliederung: Wohnen / Einfamilienhausgebiete wie in den anschließenden Bestandsgebieten und aufgrund der Entwicklungsabsicht
- geänderte Planungsvoraussetzungen: Fortschritt der Siedlungsentwicklung

Spatenhof Süd / Doblerstraße (Siedlungsgebiet 12)

51 örtliche Eignungszone für Erholungszwecke / privater Park statt Bauentwicklungsbereich „Einfamilienhausgebiete“

- Änderungsmotiv: Bereich mit Teich und Senke mit rückstauendem Regenwasserabfluss, Berücksichtigung eines Rückwidmungsantrags im Zuge der Evaluierung von im FWP 4.0 festgelegten Bebauungsfristen
- geänderte Planungsvoraussetzungen: Neubeurteilung aufgrund der naturräumlichen Situation

Industriegebiet Süd (Siedlungsgebiet 18)

52 Rücknahme eines Teiles des Bauentwicklungsbereichs

- Änderungsmotiv: Anpassung der Abgrenzung an die A2; formale Korrektur, die für das Baugebiet irrelevant ist
- geänderte Planungsvoraussetzungen: Plananpassung im Zuge der Revision

53 Erweiterung des Bauentwicklungsbereichs

- Änderungsmotiv: Anpassung der Abgrenzung an die B76; formale Korrektur, die für das Baugebiet irrelevant ist
- geänderte Planungsvoraussetzungen: Plananpassung im Zuge der Revision

Industriegebiet West (Siedlungsgebiet 19)

54 Rücknahme eines Teiles des Bauentwicklungsbereichs

- Änderungsmotiv: Anpassung der Abgrenzung an den Hochwasserschutzdamm an der Kainach; der tatsächlich ausgeführte Damm unterscheidet sich im westlichen Teil von der Projektierung, die der bisherigen Entwicklungsgrenze (ÖEK 4.02) zugrunde lag;
- Entwicklungsgrenzen: absolute naturräumliche Grenze entlang des Damms mit Berücksichtigung eines 10m-Uferabstandes im Gewässerrandbereich
- geänderte Planungsvoraussetzungen: realisiertes Hochwasserschutzprojekt an der Kainach

55 – 57: entfallen

Spatenhof / Waldhof (Siedlungsgebiet 14)

58 Funktion „Zentrum“ statt „Einfamilienhausgebiete“ im Anschluss an den bestehenden Funktonsbereich „Zentrum“

- Änderungsmotiv: die Änderung liegt innerhalb des Areals des Seniorenheims „Waldhof“, für den eine Erweiterung geplant ist; die Änderungsfläche grenzt zweiseitig an den bestehenden Zentrumsbereich und ansonsten an Parkanlagen des Waldhofs sowie an Waldflächen
- geänderte Planungsvoraussetzungen: Entwicklung des Waldhofs; Ausbaubedarf für das Seniorenheim

Spatenhof / Radlstraße (Siedlungsgebiet 15, Fortsetzung)

59 Funktion „Wohnen / Verdichtungszone“ statt „Einfamilienhausgebiete“

- Änderungsmotiv: Schaffung einer Verdichtungsmöglichkeit im Baubereich an der B70; durch eine dichte Bebauung soll ein Lärmschutz für die dahinterliegende kleinteilig strukturierte Bebauung erreicht werden
- geänderte Planungsvoraussetzungen: Lärmsituation, Fortschritt der Siedlungsentwicklung

60 Funktion „Zentrum“ und „Wohnen / Verdichtungszone“ statt „Kernzone“

- Änderungsmotiv: das Änderungsgebiet betrifft im FWP als Wohngebiet ausgewiesenes Bauland; diese Ausweisung steht in Einklang mit der für die „Kernzone“ im ÖEK 4.0 festgelegten Nutzung; die breite Fächerung im ÖEK 4.0 wurde nun, den Funktionsbereichen laut Planzeichenverordnung entsprechend, durch eine differenziertere Funktionszuordnung ersetzt; eine geänderte Planungsabsicht geht damit nicht einher
- geänderte Planungsvoraussetzungen: aktuelle Planzeichenverordnung und sich daraus ergebende Abstimmungen zwischen Festlegungen im Entwicklungsplan und im FWP

61 Funktion „Zentrum“ und „Wohnen / Verdichtungszone“ statt „Einfamilienhausgebiete“

- Änderungsmotiv: Einbeziehung des direkt am Kreisverkehr liegenden Bereichs an den ansonsten um den Kreisverkehr festgelegten Funktionsbereich und Schaffung der Möglichkeit, einer Verdichtung im Baubereich an der B70, um für die dahinter liegende Bebauung eine abschirmende Wirkung zu erzielen
- geänderte Planungsvoraussetzungen: Lärmsituation, Fortschritt der Siedlungsentwicklung

62 Funktion „Wohnen / Verdichtungszone“ statt „Einfamilienhausgebiete“

- Änderungsmotiv: Anpassung der Abstufung innerhalb des Funktionsbereichs Wohnen an die Lage direkt an der B70; das Gebiet ist zwar durch eine Lärmschutzwand von der B70 getrennt, im direkten Anschluss an die Landesstraße soll dennoch eine dichtere Nutzungsmöglichkeit offen gehalten werden; eine randbetonende dichtere Bebauung ist auch mit dem vorhandenen, von Einfamilienhausbebauung dominierten Gebietscharakter vereinbar.
- geänderte Planungsvoraussetzungen: Lärmsituation, Fortschritt der Siedlungsentwicklung

1.2 ÄNDERUNGEN BEI ZIELEN UND MASSNAHMEN

Die Einteilung der Sachbereiche entspricht der Empfehlung im Leitfaden zum örtlichen Entwicklungskonzept der Fachabteilung 13B der Stmk. Landesregierung.
Die Nummern bei Maßnahmen beziehen sich auf das bisherige örtliche Entwicklungskonzept.
Ziel und Maßnahmen sind nicht mehr unterschieden, sondern zusammengefasst.

Naturraum und Umwelt

Ziele	Erläuterung
• Erhaltung und Wiederherstellung eines ausgewogenen Natur- und Landschaftshaushaltes • Erhaltung und Schaffung von naturnahen Ausgleichsflächen (Waldbestand, Biotope) für Bereiche, die als Siedlungsgebiet oder intensiv landwirtschaftlich genutzt sind • Erhalten zusammenhängender, landwirtschaftlich genutzter Flächen • Erhalten großräumiger Flächen für die Naherholung • Schaffung von Parkanlagen und Kinderspielplätzen in zentralen Bereichen • Sicherung vorhandener Biotope laut Ökokataster • Verminderung v. Emissionen u. Immissionen (Luftschadstoffe, Lärm), soweit d. i. Einflussbereich d. Gemeinde liegt • Verbesserung d. Gewässergüte u. d. Hochwasserschutzes • Berücksichtigung des Abflusses der Oberflächenwässer bei der Siedlungsentwicklung sowohl im Bestand als auch bei Neubauten • Erhaltung und weitere Erhöhung der Waldbestandsflächen innerhalb des Gemeindegebietes	gilt weiterhin; - „Erhalten zusammenhängender, landwirtschaftlich genutzter Flächen“ entfällt, da auch im Pkt (3) / Wirtschaft enthalten; - „Schaffung von Parkanlagen und Kinderspielplätzen in zentralen Bereichen“ entfällt, da auch im Pkt (2) / Siedlungsraum und Bevölkerung enthalten - „Sicherung vorhandener Biotope laut Ökokataster“ wurde mit „Fortführung und Überarbeitung des Ökokatasters“ zusammengeführt - „Erhaltung und weitere Erhöhung von Waldflächen“ wurde auf „Erhaltung ….“ reduziert, da das das wesentliche Ziel ist
Maßnahmen	Erläuterung
M 1.1. Grünzonen laut Regionalem Entwicklungsprogramm Freihaltung der Grünzonen (Kaiserwald) laut Regionalem Entwicklungsprogramm: - keine Baulandausweisungen - keine Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland für Ablagerungsplätze, Aufschüttungsgebiete, Schießstätten, Schieß- und Sprengmittellager und ihre Gefährdungsbereiche und Bodenentnahmeflächen - keine mineralische Rohstoffgewinnung - Hintanhaltung von großflächigen Versiegelungen sowie von über den Gebietscharakter hinausgehenden Immissionen	entfällt, da durch Festlegungen im regionalen Entwicklungsprogramm (Repro) geregelt
M 1.2. Landwirtschaftliche Vorrangzonen laut Regionalem Entwicklungsprogramm Freihaltung der landw. Vorrangzonen lt. Regionalem Entwicklungsprogramm v. Baulandausweisungen u. Sondernutzungen im Freiland für Kur-, Erholungs-, Spiel- und Sportzwecke, öffentl. Parkanlagen, Kleingartenanlagen, Ablagerungsplätze, Aufschüttungsgebiete, Bodenentnahmeflächen, Schießstätten, Schieß- und Sprengmittellager und ihre Gefährdungsbereiche.	entfällt, da durch Festlegungen im regionalen Entwicklungsprogramm (Repro) geregelt

M 1.3 Keine Festlegung von Bauland auf bestehenden Waldflächen ausgenommen geringfügige Rücknahmen zur Abrundung von Bauland bei Durchführung von Ersatzaufforstungen im Gemeindegebiet	gilt weiterhin
M 1.4 Naherholungszone zwischen Liebochbach und Lusenbach südlich der Gemeindegrenze zu Haselsdorf-Tobelbad und nördlich der derzeitigen Baulandgrenze (Aufschließungsgebiet): Ansiedelung und Erhaltung von Einrichtungen für Spiel, Sport und Erholung ("Sportpark")	entfällt mit dem Projekt Sport- und Freizeitzentrum neu - neues Ziel im Kapitel „Siedungsraum und Bevölkerung“
M 1.5 Fortführung und Überarbeitung des Ökokatasters	gilt weiterhin
M 1.6 Lärmbelastete Bereiche: - Rückwidmung von unbebautem Bauland in lärmbelasteten Bereichen - Ausweisung von Sanierungsgebieten bei Beständen - weiteres Bemühen der Gemeinde um Lärmschutzmaßnahmen entlang der A 2 und B 76 - Vorschreibung von Schallschutzmaßnahmen bei Baubewilligungen (Fenster, Situierung von Schlafräumen, Lärmschutz durch Nebengebäude etc.)	teilweise erledigt, der Lärmschutz an der A2 wurde verbessert; die Maßnahme gilt aber weiterhin, aufgrund der Richtwertüberschreitungen auf einem großen Teil des Siedlungsraumes wird der erste Punkt erweitert zu: „Rückwidmung von unbebautem Bauland in lärmbelasteten Bereichen, sofern nicht mit vertretbarem Aufwand ein Lärmschutz möglich ist.“ „Ausweisung von Sanierungsgebieten“ und die Vorschreibungen von Maßnahmen bei Baubewilligungen entfällt, da mit Bestimmungen im Stmk. Raumordnungsgesetz (StROG) geregelt.
M 1.7 Schaffung und Erhaltung von Trenngrün zwischen Schadendorf und Lieboch sowie zwischen Industriegebiet-West und angrenzenden Wohngebieten	gilt weiterhin, aber auch im §3 enthalten und entfällt daher hier
M 1.8 Erweiterung des Kinderspielplatzes im Bereich der Schule (Flächenvorsorge)	entfällt, da im Punkt (2)- Siedlungsraum und Bevölkerung enthalten
M 1.9 Weiterführung des Gewässerbetreuungskonzeptes "Liebochbach und Lusenbach"	gilt weiterhin; die Maßnahmen umfassen Prüfungen und die Querschnittfreihaltung durch das Land und 2x Mähen durch die Gemeinde
M 1.10 Umsetzung der Gewässerbetreuungskonzepte Schmidtbach-Trattenbach im Bereich Spatenhof und Kanzlerhof (zum Schutz vor Oberflächenwässern) sowie Errichtung der erforderlichen Rückhaltebecken (Café Highway, Kohlgraben)	erledigt; neue Ziele / Maßnahmen: *Errichtung eines Entlastungsgerinnes und eines Rückhaltebeckens für den Holzgrabenbach; Errichtung eines Rückhaltebeckens am Kohlgrabenbach*

M 1.11 Erhaltung und naturnahe Pflege der bestehenden Rückhaltebecken	gilt weiterhin
M 1.12 Wiederherstellung bzw. Errichtung von Gräben sowie von Retentionsflächen zur Oberflächenentwässerung	gilt weiterhin
M 1.13 Erhaltung bestehender Entwässerungsgräben zur Sammlung von Oberflächenwässern	gilt weiterhin
neu: "Rückhaltung von möglichst Meteorwasser an Ort und Stelle zur Sicherstellung des Wasserhaushaltes und um die Hochwassersituation nicht zu verschärfen."	Ergänzung aufgrund überörtlicher wasserwirtschaftlicher Interessen

Siedlungsraum und Bevölkerung

In diesem Kapitel sind die früheren Sachbereiche „Grundsätze – Siedlungsleitbild“, „Bevölkerung“ „Wohnen“ und "soziale Infrastruktur" zusammengefasst.

Grundsätze, Entwicklungsplan, Bodenpolitik / Ziele	
Allgemeine Ziele • Berücksichtigung der Ziele u. Umsetzung der Maßnahmen des Reg. Entwicklungsprogrammes Graz, Graz-Umgebung	entfällt – Vorgabe des Repro
• Kooperation mit den Nachbargemeinden, insbesondere Dobl und Lannach in den für eine Kooperation sinnvollen Bereichen (Industrieansiedelung und –erschließung, gemeinsame Infrastruktur, Nahversorgung etc.)	gilt weiterhin:
• Kompakte Siedlungsentwicklung: Definition von Verdichtungsbereichen und von Siedlungsgrenzen	gilt weiterhin
• Verstärkte Siedlungsentwicklung im fußläufigen Einzugsbereich von sozialer Infrastruktur, Nahversorgung und Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs	gilt weiterhin
• Nutzungsmischung soweit wie möglich bei gleichzeitiger Vermeidung von unzumutbaren Nutzungskonflikten	gilt weiterhin
• Sparsame Inanspruchnahme von Grundstücksflächen f. d. Siedlungstätigkeit - Schaffung möglichst kleiner Bauplätze	gilt weiterhin
Verdichtungs- und Entwicklungszonen • Ausweisung von Verdichtungs- und Entwicklungszonen im Entwicklungsplan (siehe Leitbild "Verdichtungs- und Entwicklungszonen", Anhang 1.2): **(1) Kernzonen** Gebiet zur Errichtung von Geschäfts-, Büro- und Wohngebäuden (in erster Linie Geschoßwohnbauten) in städtebaulich dominanten Lagen **(2) Zone für verdichteten Flachbau** Zone zur Errichtung verdichteter Wohnformen (Bauen in der Gruppe, Reihenhaus etc.) sowie gebietskonformer Geschäfts- und Betriebsansiedelung **(3) Einfamilienhausgebiete** Gebiete mit überwiegender Einfamilienhausbebauung	ersetzt durch neue Festlegungen im §3 gemäß Planzeichenverordnung; Änderungen sind im Punkt 1.1 sowie im Punkt 3.2 erläutert

(4) Zone für Einkaufszentren Gebiet für den Bestand und die Ansiedelung von Einkaufszentren in Überlagerung mit Gewerbe- und Industriezonen **(5) Gewerbezonen** Gebiet für gewerbliche Entwicklung einschließlich Handel im Nahbereich von Wohngebieten **(6) Industriezonen** Gebiet für Industrie und Gewerbe mit räumlicher Trennung zu Wohngebieten **(7) Trenngrün** von Bebauung freizuhaltende Flächen als Trennung verschiedener Nutzungskategorien oder zur Erhaltung bestehender topografischer Merkpunkte	
Bodenpolitik • Mobilisierung von unbebauten Baulandflächen in voll erschlossenen sowie den sonstigen Baulandvoraussetzungen und Raumordnungsgrundsätzen entsprechenden Lagen • Gleichbehandlung aller Grundstückseigentümer bei der Umsetzung von bodenpolitischen Maßnahmen gem. § 26 - 26c Stmk. ROG idgF	entfällt – Vorgabe StROG:
Grundsätze, Entwicklungsplan, Bodenpolitik / Maßnahmen-	
Siedlungsschwerpunkte **M 0.1** Als Siedlungsschwerpunkte gemäß REP Graz, Graz-Umgebung werden festgelegt: - Lieboch / Siedlungsschwerpunkt laut Regionalplan - Schadendorf / örtlicher Siedlungsschwerpunkt - Spatenhof / örtlicher Siedlungsschwerpunkt jeweils innerhalb der langfristigen Siedlungsgrenzen.	ersetzt durch Festlegungen im §3
Allgemeine Maßnahmen **M 0.2** Definition von langfristigen Siedlungsgrenzen im Entwicklungsplan unter Zugrundelegung folgender Kriterien: - Überörtliche Vorgaben (Regionales Entwicklungsprogramm) - Naturraum, Naturgefahren - Topografie - Immissionen, insbesondere Lärm - langfristiger Entwicklungsbedarf	gilt weiterhin
Baulanderweiterungen im Rahmen der Siedlungsgrenzen, die einen hochwassergefährdeten Bereich (HQ100) betreffen, dürfen nur nach erfolgter Hochwasserfreistellung erfolgen.	entfällt - Regelung im Programm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume
Baulanderweiterungen im Bereich der Bodenfundstätte "Wiesengasse" sind nur in Form von Aufschließungsgebieten mit dem Aufschließungserfordernis "Durchführung archäologischer Grabungen" zulässig.	gilt weiterhin, die gleiche Regelung gilt nach Abklärung der Gemeinde mit dem Bundesdenkmalamt nun auch für die Bodenfundstätte im Bereich an der Strauchgasse

M 0.3 Keine weitere Baulandausweisung in folgenden Bereichen - zwischen Eisenbahnlinie und A 2, westlich Liebochbach - nördlich Ortszentrum Lieboch zwischen Liebochbach und Lusenbach (Naherholungszone) - Grundstücke "Kanzlerhof" begrenzt durch: östlich Hochspannungsleitung an der L 336, westlich Waldgrenze, südlich und nördlich bestehende Baulandabgrenzung - landwirtschaftliche Vorrangzonen laut REP - Trenngrünbereiche (siehe M 0.10) - schützenswerte Gebiete laut Ökokataster sowie in Retentionsflächen laut Gewässerbetreuungskonzepte	gilt weiterhin mit folgenden Änderungen: - Bereich nördlich Ortszentrum entfällt (Neuplanung im Zusammenhang mit der Verlegung des Sportplatzes, sh Punkt 1.1), - Freihaltezone Kanzlerhof mit geänderter Abgrenzung (sh Punkt 1.1) - „landwirtschaftliche Vorrangzonen“ entfällt, da im Repro geregelt - „schützenswerte Gebiet lt. Ökokataster" entfällt, da dieser nicht mehr aktuell ist
M 0.4 Überarbeitung bestehender Bebauungspläne bei geänderten Planungsvoraussetzungen und Erstellung von Bebauungsplänen und -richtlinien in neuen größeren Baulandbereichen mit Erschließungs- und Gestaltungsbedarf	gilt weiterhin; „Bebauungsrichtlinien“ entfällt, da diese im StROG nicht mehr vorgesehen sind
Verdichtungs- und Entwicklungszonen **M 0.5 Kernzonen** * generell: es können Kerngebiete, allg. oder reine Wohngebiete und Gebiete für Einkaufszentren festgelegt werden * Ortszentrum Lieboch - Bebauungsdichte min. 0,3 - max. 1,0; weitere Einschränkung im Flächenwidmungsplan möglich - weitere Verdichtung der ortsbildrelevanten Straßenräume, Platzbildung und –gestaltung - Einhaltung der Empfehlungen des Ortsbildkonzeptes - Weiterführung des Projektes "Straßenraum und Ortsbildgestaltung" * Spatenhof - Kreisverkehr B 70 / B 76 / L 376 - Ausweisung der Kernzone rund um den Kreisverkehr, ausgenommen dem nur mit Einfamilienhäusern bebauten, südöstlichen Bereich (Gste. 1634/2 u.a.) - Bebauungsdichte min. 0,3 - max. 0,6; weitere Einschränkung im Flächenwidmungsplan möglich - Verdichtung - Schaffung von Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen für die nahe gelegenen Wohngebiete * Schadendorf - Bebauungsdichte min. 0,3 - max. 1,0; weitere Einschränkung im Flächenwidmungsplan möglich - Ansiedelung eines Nahversorgers - verdichtete Bebauung auf den noch ungenutzten Flächen **M 0.6 Zone für Einkaufszentren / Bereich Lutz** * Überlagerung mit Gewerbezone / Industriezone * hier ist neben den Baulandfestlegungen laut Gewerbezone / Industriezone auch die Festlegung von Gebieten für Einkaufszentren zulässig	ersetzt durch Festlegungen im §3; die Funktionsbereiche wurden an Vorgaben der Planzeichenverordnung angepasst, die bisherige Planung aber in der prinzipiellen Abstufung wie auch bei den Entwicklungszielen für die einzelnen Bereiche weitergeführt; Änderungen sind im Punkt 1.1 und im Punkt 3.2 erläutert

M 0.7 Zone für verdichteten Flachbau - Bebauungsdichte min. 0,3 - max. 0,6 - Verdichtung infrastrukturell günstig gelegener Wohngebiete **M 0.8 Einfamilienhausgebiete** - Bebauungsdichte min. 0,2 - max. 0,3 - Erhaltung des Gebietscharakters - Mindestbauplatzgröße 500 m^2 **M 0.9 Gewerbezonen** - schrittweise Umwandlung von Wohngebieten in Gewerbegebiete entlang der B70 - Ansiedelung von Gewerbe- und Handelsbetrieben, die mit den benachbarten Wohngebieten verträglich sind - Schutz der benachbarten Wohngebiete vor Emissionen (z.B. Lärmschutz, Situierung der Zufahrten und Anlieferung etc.) **M 0.10 Industriezonen** - Festlegung von Industrie- und Gewerbegebieten mit räumlicher Trennung zum sonstigen Siedlungsbereich (Industriegebiet West, Vorrangzone für Industrie laut REP) **M 0.11 Trenngrün** - Schadendorf/Lieboch: Freihaltung eines Bereiches zur visuellen und strukturellen Trennung der beiden Ortschaften - Industriegebiet-West: Erhaltung bzw. Vervollständigung des Erdwalles - Bereich Bahnhof: Freihaltung des Böschungsbereiches nördlich der Bahnhofstraße, um die Geländekante als Trennung zu betonen.	ersetzt durch Festlegungen im §3; die Funktionsbereiche wurden an Vorgaben der Planzeichenverordnung angepasst, die bisherige Planung aber in der prinzipiellen Abstufung wie auch bei den Entwicklungszielen für die einzelnen Bereiche weitergeführt; Änderungen sind im Punkt 1.1 und im Punkt 3.2 erläutert
Bodenpolitik **M 0.12** Abschluss von Vereinbarungen mit den Eigentümern von unbebauten Grundstücksflächen im Bauland gem. § 26a Stmk. ROG mit folgendem Inhalt: - bei "Innenlagen" (z.B. dreiseitig von Bauland umschlossen und/oder in fußläufiger Erreichbarkeit von Einrichtungen der sozialen Infrastruktur, Nahversorgung etc.): Optionsverträge - wenn keine Bebauung innerhalb einer Planungsperiode erfolgt, erhält die Gemeinde ein Vorkaufsrecht od. ein Weitergaberecht od. der Eigentümer muss eine jährliche Pönale an die Gemeinde von z.B. 1 € je m^2 zahlen - bei "Randlagen": entschädigungslose Rückführung der Grundflächen ins Freiland, wenn keine Bebauung erfolgt	entfällt; Festlegung nur im FWP
M 0.12 Flächen üb. 3.000 m^2 gem. § 26b StROG Wenn der Grundeigentümer in keine Vereinbarung gem. M 0.11 einwilligt, wird folgendes im Falle, dass keine Bebauung erfolgt, festgelegt (§ 26b Abs. 2 StROG): - bei "Innenlagen" (s. M 0.11): Heranziehung zur Leistung einer Investitionsabgabe (gem. § 26b Abs. 2 lit. c StROG) - bei Randlagen: entschädigungslose Rückführung in Freiland gem. § 26b Abs. 2 lit. a StROG	entfällt; Festlegung nur im FWP

Bevölkerung / Ziele, Maßnahmen	
• Die Zahl der zusätzlichen Haushalte soll pro Jahr nicht mehr als 30 - in fünf Jahren nicht mehr als 150 - betragen • Die Bevölkerung soll bis zum Jahr 2009 auf maximal 4420 Einwohner, bis 2019 auf maximal 4620 Einwohner ansteigen **M 2.1** Beschränkung des Baulandangebotes (Rückführung in Freiland) für die Bevölkerungszahl laut Zielformulierung. (siehe Kapitel "Wohnbau")	entfällt; neue Zielsetzung, Neukalkulation als Teil der Erläuterungen; die Beschränkung der Entwicklung konnte nicht erreicht werden; angesichts der guten Ausstattung der Gemeinde ist ein mäßiges Wachstum sinnvoll und wurde als Grundlage für die Neukalkulation herangezogen; durch ein neues Baulandangebot soll auch vermieden werden, dass zu dichte Bebauung in die Einfamlienhausgebiete drängt.

Wohnbau / Ziele	
• Bereitstellung ausreichender Flächen für den Wohnbau in jenen Lagen, die den Raumordnungsgrundsätzen im Stmk. Raumordnungsgesetz und den Festlegungen im Kapitel „Entwicklungsplan“ entsprechen • Erhaltung der derzeitigen Dichteverteilung bzw. –struktur (Verdichtung in den Kernzonen u. d. Zone für verdichteten Flachbau, lockere Bebauung in Einfamilienhausgebieten)	entfällt; Festlegung im Entwicklungsplan und im §3
Wohnbau / Maßnahmen	
M 5.1 <u>Planungshorizont 15 Jahre</u> Bereitstellung von Baulandreserven für ca. 460 Wohneinheiten in den nächsten FWP-Perioden <u>Planungshorizont 5 Jahre - Flächenwidmungsplan</u> Ausweisung von mindestens 10,04 ha und maximal 30,12 ha nutzbarem Bauland für den Wohnungsbau in den Kernzonen, der Zone für verdichteten Flachbau sowie der Zone für Einfamilienhausgebiete laut Entwicklungsplan	entfällt; Festlegung im Entwicklungsplan und im §3; Neukalkulation des Bedarfs sh. Punkt 4.2

Soziale Infrastruktur / Öffentliche Einrichtungen – Ziele	
• Erhaltung des derzeitigen Angebotes an öffentlichen Bildungseinrichtungen (Volksschule, Kindergarten) • Erhaltung der sonstigen öffentlichen Einrichtungen (Veranstaltungshalle, Feuerwehr, Gemeindeamt etc.) • Schaffung von zeitgemäßen Angeboten für Jugendliche (ab 10 Jahren) im Bildungs- und Freizeitbereich	gilt weiterhin; zusätzliche neue Ziele aufgrund des Entwicklungsstandes: *„Sicherung von Flächen für einen zusätzlichen Kindergarten; Sicherung von Flächen für die Erweiterung der Volksschule“*
Soziale Infrastruktur / Öffentliche Einrichtungen – Maßnahmen	
M 4.1 Errichtung einer weiterführenden Schule für 10-18-jährige, ev. in Kooperation mit Nachbargemeinden	gilt weiterhin
M 4.2. Förderung von Institutionen und Vereinen, die sich mit ihrem Angebot speziell an Jugendliche richten.	entfällt, da keine räumliche Maßnahme; Entwicklungsabsicht ist mit Zielsetzung der Schaffung von Angeboten für Jugendliche abgedeckt

M 4.3. Sicherung eines Erweiterungsbereiches für die Seniorenresidenz "Waldhof" in Spatenhof auf dem Gst. 1620/3 im Siedlungsleitbild (Festlegung einer definitiven Siedlungsgrenze)	erledigt mit FWP-Änderungen 4.03 und 4.06
neu: „Errichtung des neuen Sport- und Freizeitzentrums und des Naherholungsbereichs an der Kainach; Schaffung einer Freibadeanlage (Badeteich), ev. in Kooperation mit den Nachbargemeinden, im Rahmen dieses Freizeitzentrums“	neue Zielsetzung aufgrund der nach mehrjährigem Bemühen der Gemeinde gefundenen Lösung für ein neues Sport- und Freizeitzentrum

Wirtschaft

Allgemeines / Ziele	
• Erhaltung und Schaffung eines ausreichenden, auch in Zukunft gesicherten Angebotes an vielfältigen Erwerbsmöglichkeiten im Rahmen einer leistungsfähigen Wirtschaft • Verringerung der Auspendlerquote • Verringerung von Nutzungskonflikten, besonders in Allgemeinen Wohngebieten	gilt weiterhin
Allgemeines / Maßnahmen	
M 3.1 Förderung von Betrieben, die Arbeitsmöglichkeiten sowie Lehrstellen für Jugendliche aus der Gemeinde anbieten **M 3.2** Ausweisung von Gewerbegebieten im Bereich der Gewerbezonen (siehe Entwicklungsplan) entlang von Hauptverkehrsstraßen	gilt weiterhin gilt weiterhin (Analoge Punkte des Kapitels sind im ÖEK 5.0 in einem Absatz zusammengefasst)
Land- und Forstwirtschaft / Ziele	
• Sicherung zusammenhängender Landwirtschaftsflächen guter Bonität • Sicherung und Förderung einer ökologisch orientierten Land- und Forstwirtschaft, soweit dies die Gemeinde beeinflussen kann • Sicherung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung als Grundlage für die Naherholung	gilt weiterhin entfällt, da nicht im Rahmen der örtlichen Raumplanung umsetzbar gilt weiterhin
Land- und Forstwirtschaft / Maßnahmen	
M 3.3 Freihaltung der landwirtschaftlichen Vorrangzonen laut Reg. Entwicklungsprogramm (siehe Naturhaushalt und Erholung) **M 3.4** Förderung von Land- und Forstwirten, wenn dies zur Aufrechterhaltung von Naherholungsbereichen im öffentlichen Interesse dient **M 3.5** Setzen von Mischwald bei Aufforstungen, insbesondere Ersatzaufforstungen	entfällt, da durch Festlegungen im regionalen Entwicklungsprogramm (Repro) geregelt entfällt, da nicht im Rahmen der örtlichen Raumplanung umsetzbar entfällt, da nicht im Rahmen der örtlichen Raumplanung umsetzbar

Industrie und Gewerbe / Ziele	
• Ansiedelung von zukunftsorientierten, umweltschonenden Industriebetrieben	gilt weiterhin
• Kooperation mit den Nachbargemeinden Dobl und Lannach im Bereich Betriebsansiedelung, Flächenausweisung und Aufschließung	gilt weiterhin; Zusammenfassung mit gleicher Zielsetzung im Punkt (2) – Siedlungsraum und Bevölkerung
• Sicherung und Bereitstellung der für eine Industrieansiedelung vorgesehenen Flächen	gilt weiterhin; im ÖEK 5.0 Zusammenfassung mit zugehörigen Maßnahmen
Industrie und Gewerbe / Maßnahmen	
M 3.7 Ausweisung von Industrie- und Gewerbegebieten sowie von Gewerbegebieten in geeigneten Lagen (siehe Entwicklungsplan) – insbesondere in der Vorrangzone für Industrie und Gewerbe laut Regionalem Entwicklungsprogramm.	gilt weiterhin, Ergänzung mit *„… und im neuen Industriegebiet zwischen Kainach und A2.“* entsprechend dem aktuellen Entwicklungsstand; im ÖEK 5.0 Zusammenfassung mit bisheriger M3.2 in einem Absatz;
M 3.8 Fortsetzung der Kooperation mit Lannach und insbesondere Dobl: Abstimmung in der Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung sowie bei der Flächensicherung	gilt weiterhin; Zusammenfassung mit gleicher Zielsetzung im Punkt (2) – Siedlungsraum und Bevölkerung
M 3.9 Ansiedelung von geeigneten Betrieben im neu erschlossenen Industrie- und Gewerbegebiet südlich der A 2	gilt weiterhin; im ÖEK 5.0 Zusammenfassung mit bisheriger M3.2 in einem Absatz
M 3.10 Flächensicherung und Flächenmanagement bei bestehenden und künftigen, unbebauten Industrie- und Gewerbegebieten durch Maßnahmen der Bodenpolitik (z.B. Optionsverträge, Weitergaberecht durch die Gemeinde)	gilt weiterhin: entfällt aber als Verordnungsbestandteil, da Vorgabe des StROG für aktive Bodenpolitik
Dienstleistungen / Ziele	
• Erhaltung des Ortes als Zentrum für die Nahversorgung (Teilregionales Versorgungszentrum)	gilt weiterhin
• Erhaltung des quantitativen Angebotes an Dienstleistungen bei gleichzeitiger Ergänzung fehlender Branchen (z.B. Schuhgeschäft, Bekleidung/Konfektion)	entfällt, da nicht im Rahmen der örtlichen Raumplanung umsetzbar
• Wiederherstellung der Nahversorgung in Schadendorf	entfällt, da nicht im Rahmen der örtlichen Raumplanung umsetzbar
Dienstleistungen / Maßnahmen	
M 3.11 Bemühungen der Gemeinde, den Branchenmix in den Kernzonen zu verbessern (z.B. Ansiedelung eines Schuhgeschäftes, Bekleidungsgeschäft etc)	entfällt, da nicht im Rahmen der örtlichen Raumplanung umsetzbar
M 3.12 Bemühung und Unterstützung für die Ansiedelung eines Nahversorgers in Schadendorf	entfällt, da nicht im Rahmen der örtlichen Raumplanung umsetzbar
Tourismus / Ziele	
• Schaffung weiterer Attraktionspunkte des Fremdenverkehrs	entfällt, da nicht im Rahmen der örtlichen Raumplanung umsetzbar
• Ausbau der Naherholungsmöglichkeiten, insbesondere fehlende Bereiche (z.B. Freibadeanlage)	entfällt – Zusammenfassung mit gleichlautender Zielsetzung im Punkt (2) – Siedlungsraum u. Bevölkerung

Tourismus und Naherholung / Maßnahmen	
M 3.13 Förderung weiterer Fremdenverkehrsaktivitäten in der Gemeinde	entfällt, da nicht im Rahmen der örtlichen Raumplanung umsetzbar
M 3.14 Schaffung einer Freibadeanlage (Badeteich) ev. in Kooperation mit den Nachbargemeinden	entfällt – Zusammenfassung mit gleichlautender Zielsetzung im Punkt (2) – Siedlungsraum u. Bevölkerung

Technische Infrastruktur

In diesem Kapitel sind die früheren Sachbereiche „Energiewirtschaft“ und „Verkehr“ zusammengefasst.

Energiewirtschaft / Ziele	
• Reduktion des Energieverbrauches sowie • Erhöhung d. Anteiles d. Nutzung v. erneuerbaren Energien, soweit dies im Einflussbereich der Gemeinde liegt (insbesondere Verkehr und Raumheizung)	gilt weiterhin
Energiewirtschaft / Maßnahmen	
M 6.1 Weiterer Anschluss von Objekten an das bestehende Nahwärmenetz sowie an das bestehende Leitungsnetz der WBG -innerhalb des bereits versorgten Gebietes.	gilt weiterhin; Versorger ist nun die KELAG, nicht mehr die WBG
M 6.2 Förderung von Anlagen zur Umwandlung von Solarenergie	entfällt – abgedeckt u. zusammengefasst mit dem zugrundeliegenden Ziel
M 6.3 Förderung umweltfreundlicher Verkehrsträger (Fußgänger, Radfahrer – siehe Kapitel „Verkehr“)	gilt weiterhin
Verkehr / Ziele	
• Verbesserung der Bedingungen für Rad- und Fußgängerverkehr - Konzept für Radverbindungen und straßenbegleitende Fußwegsysteme	gilt weiterhin
• Erhaltung und Verbesserung des Angebotes im öffentlichen Verkehr - insbesondere in den Randzeiten abends und am Wochenende	entfällt, da nicht im Rahmen der örtlichen Raumplanung umsetzbar
• Verbesserung der Bedingungen im Öffentlichen Verkehr: Fahrplansysteme (Takt, Abstimmung unterschiedlicher Verkehrsmittel etc.), Haltestellenbereiche, Park&Ride	entfällt, da nicht im Rahmen der örtlichen Raumplanung umsetzbar
• Attraktivierung des Straßenraumes an Hauptverkehrsstraßen (Landesstraßen)	gilt weiterhin
Verkehr / Maßnahmen	
M 7.1 Anpassung des Konzeptes "Ortsbild und Straßenraumgestaltung" (B 70) an die aktuellen Gegebenheiten (z.B. Verkehrsbelastung)	gilt weiterhin
M 7.2 Umsetzung der Verkehrsberuhigung im Bereich Kirchenvorplatz / Schulvorbereich an der L 336	erledigt
M 7.3 Umsetzung des Radwegekonzeptes und Anpassung an geänderte Anforderungen (z.B. Erschließung neuer Siedlungsgebiete, Straßenraumgestaltungen etc.)	gilt weiterhin; Zusammenfassung mit Zielsetzung
M 7.4 Erstellung eines Konzeptes für den ruhenden Verkehr inkl. Platzgestaltungen	gilt weiterhin

2. ZUSAMMENFASSUNG DER RÄUMLICHEN BESTANDSAUFNAHME

Die süd(-westliche) Umlandregion von Graz ist durch eine sehr dynamische Entwicklung gekennzeichnet, was sich in starken Zuwächsen an Bevölkerung, aber auch wirtschaftlichen Aktivitäten bemerkbar macht. Die Folge davon ist eine im Landesvergleich starke Wachstumstendenz, was die räumliche Entwicklung (Bauland, Verkehrsflächen) betrifft. Den damit verbundenen wirtschaftlichen Vorteilen stehen auch Probleme gegenüber - wie z.B. die explodierende Verkehrsentwicklung, aber auch sonstige Umweltprobleme wie zunehmende Versiegelung und Gefährdung von Naherholungsräumen durch andere Nutzungen.

Funktional besteht durch die gute Verkehrsanbindung (A2, GKB-Linie) eine starke Verflechtung mit dem gesamten Ballungsraum - insbesondere mit der Kernstadt Graz. Dies drückt sich in hohen Zuwanderungsraten aus dem Zentrum der Region bei gleichzeitig hohen Auspendlerzahlen in diese Richtung aus. Lieboch kommt somit in erster Linie die Funktion eines Wohnstandortes zu, wenngleich die genannten Voraussetzungen auch optimale Bedingungen für industriell-gewerbliche Nutzungen bieten.

Die Siedlungsentwicklung verlief entlang der Hauptverkehrsstraßen, an welchen die Ortskerne von Schadendorf und Lieboch (B 70) sowie Spatenhof (Bahnhofstraße bzw. B 76) liegen. Durch die sehr dynamische Entwicklung sind heute große Teile des Gemeindegebietes bzw. des Dauersiedlungsraumes entlang dieser Verkehrswege bebaut. Viele Einfamilienhaus-Wohngebiete entwickelten sich auch in den Hanglagen im Bereich von Schadendorf und Lieboch.

Wichtig für die bisherige Planung war es, trotz des starken Siedlungsdruckes und der bandförmigen Entwicklung die drei Ortschaften nach wie vor klar zu trennen. Zwischen Lieboch und Schadendorf ist daher eine Trenngrünfläche festgelegt. Zwischen Lieboch und Spatenhof ergibt sich die Trennung „automatisch“ durch die von der nördlichen Grenze des Gemeindegebietes bis zur GKB-Trasse reichende Waldzunge. Diese Trennelemente sollen auch in Zukunft beibehalten werden und damit die Erkennbarkeit der einzelnen Ortschaften ermöglichen.

Im Süden ist durch die Verkehrswege (GKB und A 2) sowie durch den Retentionsraum der Kainach (großteils landwirtschaftliche Vorrangflächen) eine klare Grenze für die Siedlungsentwicklung gesetzt, die – obwohl ansatzweise in der Vergangenheit geschehen – nicht überschritten werden soll. Eine Ausnahme zu diesem Prinzip stellen die Industrie- und Gewerbegebiete dar, die im Bereich des Autobahnknotens sowie der GKB-Trasse gute Standortvoraussetzungen haben und im Gegensatz zu Wohngebieten nicht lärmsensibel sind.

Die dynamische Entwicklung der Region wird laut Prognosen der ÖROK noch einige Jahrzehnte andauern. Im (südlichen) Grazer Umland wird – wie in anderen Ballungsräumen Österreichs – ein weiterer Bevölkerungszuwachs prognostiziert. Zusammen mit den ebenfalls weiter sinkenden Haushaltsgrößen ergibt dies einen anhaltenden Siedlungsdruck in der Region bei gleichzeitig stagnierender Bevölkerung auf Landes- bzw. Bundesebene.

Die frühere Zielsetzung der Gemeinde, diese Entwicklung in Lieboch soweit wie möglich einzubremsen, wurde abgelöst durch das Ziel eines maßvollen Wachstums, das eine stärkere Nutzung der günstigen Rahmenbedingungen erlaubt.

<u>Gemeindekooperationen</u>
Mit den Nachbargemeinden Lannach und Dobl besteht seit etlichen Jahren ein Kooperationsprojekt. Dieses war bereits im ÖEK 1996 festgeschrieben. Zu Beginn der 2000er-Jahre wurde die Kooperation intensiviert. Bis jetzt ist die Kooperation allerdings meist nicht bis zur Konkretisierung von Maßnahmen zu Ende geführt worden - insbesondere im Bereich Industrie

und Gewerbe. Seitens der Gemeinde Lieboch besteht aber nach wie vor die Bereitschaft, in den verschiedenen Bereichen (Infrastruktur, Industrie- und Gewerbeansiedelung, Naherholung, Verkehr) zusammenzuarbeiten.

3. ERLÄUTERUNGEN ZUM ENTWICKLUNGSPLAN

3.1 ERSICHTLICHMACHUNGEN

Im Entwicklungsplan sind gemäß §22 Abs. 2 des StROG 2010 rechtswirksame Planungen und Projekte des Bundes und des Landes ersichtlich gemacht:

- Ortsbildschutzzonen: Mit dem LGBl. 92/1988 wurden drei Ortsbildschutzzonen (Lieboch, Schadendorf und Spatenhof) gem. Stmk. Ortsbildgesetz festgelegt. Ziel ist es, die durch die rasante Entwicklung der Gemeinde in Richtung Wohn- und Gewerbestandort teilweise stark überformten Schutzzonen in ihrem Erscheinungsbild zu verbessern. Neben der verpflichtenden Begutachtung von Bauvorhaben dient dazu das Ortsbildkonzept der Gemeinde. Die dort enthaltenen Empfehlungen sollen schrittweise umgesetzt werden.
- Eisenbahn Graz-Köflacher-Bahn (GKB) und Wieserbahn, S-Bahnstrecken S7 und S61, Darstellung lt. digitalen Daten GIS Steiermark und digitalem Kataster
- Bundes-Autobahn A2 (Südautobahn), Darstellung lt. digitalen Daten GIS Steiermark und digitalem Kataster
- Landesstraßen B70 Packerstraße, B76 Radlpass-Straße, L304 Dietersdorferstraße, L336 Liebochtalstraße, L376 Premstättenerstraße: Darstellung lt. digitalen Daten GIS Steiermark und digitalem Kataster
- Hochspannungsfreileitung 110 kV der STEWEAG mit Schutzzone (25m beiderseits der Leitungsachse), Ersichtlichmachung mittels digitaler Daten GIS Steiermark und Luftbildauswertung
- öffentliche Gewässer lt. GIS Steiermark; Lagedarstellung lt. digitalem Kataster bzw. Luftbildauswertung und Bestandsaufnahme
- Meliorationsgebiete lt. digitalen Daten GIS Steiermark
- durch Hochwasser mit 100-jährlicher Ereigniswahrscheinlichkeit und Hochwasser mit 30-jährlicher Ereigniswahrscheinlichkeit gefährdete Bereiche laut
  - Kainachuntersuchung 2012
  - Unterlagen der Ingenos ZT-GmbH für den Liebochbach und den Lusenbach nach dem Bau des Rückhaltebeckens
  - Unterlagen der Ingenos ZT-GmbH für das Industriegebiet West nach Bau des Hochwasserschutzes
  - Berechnungen der Ingenos ZT-GmbH für den Trattenbach im Gewerbegebiet Ost – Übernahme aus dem Flächenwidmungsplan 4.06.
  - Hochwasserrückhaltebecken am Liebochbach-Lusenbach, Holzgrabenbach I, Grenzgrabenbach, Lindenbach, Schadendorf, Schmiedbach, Trattenbach sowie projektierte Rückhaltebecken Kohlgrabenbach und Holzgrabenbach I, ersichtlich gemacht anhand von digitalen Daten GIS Steiermark und Planunterlagen des Bauamtes Lieboch.

- Naturdenkmale lt. Bekanntgabe der Abteilung 13 der Landesregierung, ersichtlich gemacht mittels digitaler Daten GIS Steiermark
- Bezirks-, Gemeinde- und Katastralgemeindegrenzen lt. Rokat, Ersichtlichmachung lt. digitaler Katastralmappe
- Inhalte von Entwicklungsplänen / Siedlungsleitbildern der Nachbargemeinden: Ersichtlichmachung im Nahbereich der Gemeinde (bis ca. 1km);
  Grundlagen: GIS Steiermark, Ingenieurbüro DI Battyan, Ingenieurbüro Radaschitz

3.2 FESTLEGUNGEN DER GEMEINDE

3.2.1 Überörtlicher Siedlungsschwerpunkt

Im regionalen Entwicklungsprogramm ist die Ortschaft Lieboch als überörtlicher Siedlungsschwerpunkt festgelegt. Laut regionalem Entwicklungsprogramm muss die genaue Abgrenzung dieses Siedlungsschwerpunktes im örtlichen Entwicklungskonzept erfolgen.

Siedlungsschwerpunkt sind gemäß den Begriffsbestimmungen des StROG 2010 "weiter entwickelbare Schwerpunktbereiche der Siedlungsentwicklung, die eine entsprechende Verdichtung, Nutzungsdurchmischung und Versorgung mit öffentlichen Einrichtungen und/oder privatgewerblichen Versorgungseinrichtungen aufweisen. Siedlungsschwerpunkte bündeln die Entwicklung im Hinblick auf einen sparsamen Umgang mit der Ressource Boden, tragen zur Minimierung der Kosten für technische und soziale Infrastruktur bei und begünstigen den Ausbau bzw. die Aufrechterhaltung des öffentlichen Personennahverkehrs; Siedlungsschwerpunkte aus überörtlicher Sicht sind im Regionalplan festgelegte Vorrangzonen der Siedlungsentwicklung (im Regelfall der kompakte Hauptort mit allen öffentlichen Verwaltungseinrichtungen). Siedlungsschwerpunkte aus örtlicher Sicht können zusätzlich im Rahmen des örtlichen Entwicklungskonzeptes durch die Gemeinde festgelegt werden."

Der überörtliche Siedlungsschwerpunkt wurde im Sinne dieser Bestimmung wie folgt abgegrenzt:

- Im Norden bildet die Zäsur zum Ortsteil Schadendorf einen räumlichen Abschluss und damit die Grenze des Siedlungsschwerpunktes
- im Osten reicht der geschlossene Siedlungsraum bis an den Ortsrand
- im Südosten bildet der Friedhof eine Trennung, die bei der Abgrenzung des Siedlungsschwerpunktes aufgenommen wurde;
- im Süden und Südosten setzt Ortsbebauung jenseits der GKB-Trasse fort; da die großflächige Bebauung eine visuell zusammenhängenden Siedlungskörper mit dem übrigen Ortsgebiet bildet, entsteht durch die Bahn keine den Siedlungsschwerpunkt angrenzende Wirkung; das Siedlungskontinuum setzt sich so bis zur Gemeindegrenze zu Dobl fort;
  auch der Bereich nordöstlich der Bahnhofstraße bildet einen Teil der zusammenhängenden Siedlungsstruktur und ist daher ebenfalls Bestandteil des Siedlungsschwerpunkts; die Geländesenke am Schmiedbach und der Wald in diesem Bereich bilden den räumlichen Abschluss
- westlich des Liebochbaches bildet die GKB-Trasse den Siedlungsrand und damit den Reand des Siedlungsschwerpunkts.

3.2.2 Örtliche Siedlungsschwerpunkte

Nach dem StROG 2010 ist im örtlichen Entwicklungskonzept
„eine räumliche Schwerpunktsetzung […] durch die Festlegung von Siedlungsschwerpunkten vorzunehmen. […] Hierfür sind folgende Kriterien heranzuziehen: Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr, gute Erreichbarkeitsverhältnisse für nicht motorisierte Verkehrsteilnehmer, ausreichende Versorgung mit öffentlichen und privaten Diensten und technischer Infrastruktur sowie geeignete Umweltbedingungen.“ (§22 Abs. 5)

Siedlungsschwerpunkte sind laut Begriffsbestimmungen des StROG 2010 (§2 Abs. 1 Z. 31)
„weiter entwickelbare Schwerpunktbereiche der Siedlungsentwicklung, die eine entsprechende Verdichtung, Nutzungsdurchmischung und Versorgung mit öffentlichen Einrichtungen und/oder privat-gewerblichen Versorgungseinrichtungen aufweisen. Siedlungsschwerpunkte bündeln die Entwicklung im Hinblick auf einen sparsamen Umgang mit der Ressource Boden, tragen zur Minimierung der Kosten für technische und soziale Infrastruktur bei und begünstigen den Ausbau bzw. die Aufrechterhaltung des öffentlichen Personennahverkehrs; Siedlungsschwerpunkte aus überörtlicher Sicht sind im Regionalplan festgelegte Vorrangzonen der Siedlungsentwicklung (im Regelfall der kompakte Hauptort mit allen öffentlichen Verwaltungseinrichtungen). Siedlungsschwerpunkte aus örtlicher Sicht können zusätzlich im Rahmen des örtlichen Entwicklungskonzeptes durch die Gemeinde festgelegt werden.“

Als örtliche Siedlungsschwerpunkte sind festgelegt:
a) das Siedungsgebiet Schadendorf (Siedlungsgebiete Nr.),
b) das Siedlungsgebiet Spatenhof / Waldhof

Grundlage für die Festlegung ist die "Leitlinie für die Beurteilung von örtlichen Siedlungsschwerpunkten" der Abteilung 13 der Stmk. Landesregierung. Die Beurteilung erfolgt demnach anhand einer Checklist, nach der die Mindestvoraussetzungen für einen örtlichen Siedlungsschwerpunkt geprüft werden.

a) Schadendorf

Prüfstufe 1

1.01	Der Siedlungsbereich hat kompakte und zusammenhängende Struktur	X
1.02	Im Siedlungsbereich liegen > 10 betriebsunabhängige Wohneinheiten	X

Anmerkung: In Prüfstufe 1 müssen beide Punkte zutreffen für eine positive Beurteilung.

Schadenddorf hat einen gewachsenen dörflichen Kern, der nördlich und südlich der Packerstraße um zahlreiche Wohnhäuser ergänzt wurde; schon allein der unmittelbar in der Ortsmitte gelegene Bereich erfüllt die Kriterien, da er weit mehr als 10 Wohnhäuser umfasst.

Prüfstufe 2

2.01	Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit Wohnnutzung	X
2.02	Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit landwirtschaftlicher Nutzung	X
2.03	Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit gewerblicher Nutzung	X
2.04	Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit touristischer Nutzung	X
2.05	Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit sonstiger Nutzung (z.B. Öffentliche Gebäude)	X

Anmerkung: In Prüfstufe 2 müssen zumindest zwei Punkte zutreffen für eine positive Beurteilung.

Im Siedlungsgebiet befinden sich neben vielen Wohnhäusern und etlichen Landwirtschaften ein Restaurant, ein Café eine Pension und mehrere andere Gewerbebetriebe.

Prüfstufe 3

3.01	Im Siedlungsbereich liegen ≥ 2 öffentliche und/oder private Einrichtungen	X
3.02	Der Siedlungsbereich liegt innerhalb eines Haltestelleneinzugsbereiches	X
3.03	Innerhalb von 1.000m Wegstrecke liegen ≥ 2Versorgungseinrichtungen	X

Anmerkung: In Prüfstufe 3 muss zumindest ein Punkt zutreffen für eine positive Beurteilung.

Im Siedlungsbereich befinden sich ….

Die Haltestelle Schadendorf der GKB liegt am Südrand der Ortschaft, knapp 600m von der Ortsmitte entfernt. An der B70 , direkt im Siedlungsgebiet liegt die Haltestelle Wohnheim Lebenshilfe der Verbundlinie 700. Die Bedienqualität ist sowohl auf der S-Bahnstrecke als auch auf der Straße gut. Die Buslinie wird mit 16 Buspaaren werktags Richtung Graz und Richtung Köflach geführt, der Bahnhof wird werktags mit 20 Zugpaaren der S-Bahn-Linie S7 bedient.

Die Lebensmittelgeschäfte in Söding und in Pichling liegen zwar nicht im Siedlungsbereich St. Sebastian, aber mit ca. 700m bzw. ca. 600m Wegstrecke innerhalb der geforderten Maximalentfernung.

Prüfstufe 4

4.01	Der Siedlungsbereich ist nach innen oder außen erweiterbar	X

Anmerkung: Dieser Punkte muss zutreffen für eine positive Beurteilung.

Erweiterungspotenziale sind innerhalb des Baulands und als Flächen innerhalb der Entwicklungsgrenzen, die noch nicht als Bauland festgelegt sind, vorhanden.

b) Spatenhof / Waldhof

Prüfstufe 1

1.01	Der Siedlungsbereich hat kompakte und zusammenhängende Struktur	X
1.02	Im Siedlungsbereich liegen > 10 betriebsunabhängige Wohneinheiten	X

Anmerkung: In Prüfstufe 1 müssen beide Punkte zutreffen für eine positive Beurteilung.

Der Siedlungsbereich umfasst den aus großen Kubaturen zusammengesetzten Zentralbereich auf der flachen Hügelkuppe um die Kreuzung von Packerstraße, Radpassstraße und Premstättnerstraße sowie die großflächige teppichartige kleinteilig strukturierte Bebauung am Hang beiderseits der B76.

Prüfstufe 2

2.01	Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit Wohnnutzung	X
2.02	Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit landwirtschaftlicher Nutzung	
2.03	Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit gewerblicher Nutzung	X
2.04	Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit touristischer Nutzung	
2.05	Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit sonstiger Nutzung (z.B. Öffentliche Gebäude)	X

Anmerkung: In Prüfstufe 2 müssen zumindest zwei Punkte zutreffen für eine positive Beurteilung.

Der Baubestand an der B70 ist durch eine Mischnutzung mit zahlreichen Betrieben - darunter eine Seniorenwohnheim und zwei Lebensmittelgeschäfte - gekennzeichnet.

Prüfstufe 3

3.01	Im Siedlungsbereich liegen ≥ 2 öffentliche und/oder private Einrichtungen	X

3.02 Der Siedlungsbereich liegt innerhalb eines Haltestelleneinzugsbereiches X

3.03 Innerhalb von 1.000m Wegstrecke liegen ≥ 2Versorgungseinrichtungen X

Anmerkung: In Prüfstufe 3 muss zumindest ein Punkt zutreffen für eine positive Beurteilung.

Im Siedungsgebiet befinden sich unter anderem zwei Lebensmittelgeschäfte, ein Restaurant, eine Tankstelle, …..

Die im Siedlungsbereich liegende Haltestelle der Verbundlinie 700 wird mit 16 Buspaaren werktags Richtung Graz und Richtung Köflach bedient.

Prüfstufe 4

4.01 Der Siedlungsbereich ist nach innen oder außen erweiterbar X

Anmerkung: Dieser Punkte muss zutreffen für eine positive Beurteilung.

Es sind Erweiterungspotenziale, sowohl für eine zentralörtliche / betriebliche Entwicklung als auch für Wohnen vorhanden.

Zusammenfassung

Die Mindestanforderungen Siedlungsschwerpunkte gemäß der "Leitlinie für die Beurteilung von örtlichen Siedlungsschwerpunkten" sind in beiden Gebieten erfüllt.
In Spatenhof bildet der Siedlungskörper eine zusammenhängende Struktur und ist in seiner Gesamtheit das Gebiet des Siedlungsschwerpunkts.
In Schadendorf ist der südlich der GKB-Trasse liegende Bereich (Arkenweg / Angergasse) aus dem Siedlungsschwerpunkt ausgenommen, da das Gebiet fast vollständig bebaut ist und aufgrund der Lärmbelastung und der Hochwassergefahr in seiner Entwicklung beschränkt ist.

3.2.3 Siedlungsstruktur

Die Siedlungsstruktur der bisherigen Planung wurde im Wesentlichen beibehalten. Der Siedlungsraum ist durch eine bandartige Struktur entlang der Hauptverkehrsstraßen gekennzeichnet, die zu einer Ausstattung nahezu aller Siedlungsbereiche mit einem Mindestmaß an technischer und sozialer Infrastruktur führt. Trennelemente zur Gliederung des Siedlungskörpers wurden wie bisher festgelegt.

3.2.4 Entwicklungsgrenzen

Die Entwicklungsgrenzen wurden im Sinne einer Kontinuität in ihrer Außenausdehnung im Wesentlichen beibehalten. Es wurden aber auch etliche Erweiterungen der bestehenden Siedlungsgebiete vorgenommen, Hauptänderung ist die Baugebietserweiterung im Bereich nördlich des Zentrums, die durch die geplante Verlegung des Sportplatzes in das neue Sport- und Freizeitzentrum an der Kainach möglich wurde. Die Änderungen gegenüber bisher sind im Differenzplan dargestellt und im Abschnitt 1.1. erläutert.

Absolute Entwicklungsgrenzen wurden dort festgelegt, wo ein Siedlungsabschluss an einer Strukturlinie geplant wurde, deren Überschreiten wegen des dann angerissenen neuen Raums hinsichtlich des Orts- und Landschaftsbildes, des Siedlungsflächenverbrauchs etc. nicht gerechtfertigt wäre. Solche Grenzen sind als *naturräumliche* Entwicklungsgrenzen festgelegt. Unbebaubare Bereiche, zB steile Geländeabschnitte, oder aufgrund von Nutzungs-beschränkungen, zB Hochwassergefahrenzonen, erzwingen in der Regel eine solche Grenze.

Bei absoluten *siedlungspolitischen* Entwicklungsgrenzen wird ein bewusster Siedlungsabschluss aufgrund des bestehenden und / oder weitergedachten Siedlungsgefüges festgelegt. Diese Grenzen umfassen auch Bereiche, wo die bestehende Entwicklungsgrenze (im unbebauten Bereich) übernommen wurde (keine Änderungsabsicht, kein Änderungsmotiv).

Relative Entwicklungsgrenzen betreffen Siedlungsränder, wo absolute Grenzen nicht schlüssig festgelegt werden können und eine definierte Außenausdehnung des Siedlungsraumes nicht festgelegt werden soll, da die Außenerweiterung keine prinzipielle Planungsabsicht ist, sondern nur als spezifische Möglichkeit (eben wegen fehlender klarer Struktur) offen gelassen wird. Ihre Überschreitung ist an die im Wortlaut genannten Bedingungen geknüpft.

Die Definition der Siedlungsgrenzen erfolgte auf folgenden Grundlagen:
- Vorgaben der überörtlichen Raumordnung (regionales Entwicklungsprogramm) - landwirtschaftliche Vorrangzone, Grünzone (sh. Abschnitt 3.3.1)
- Hochwassergefährdung (Programm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume, sh. Abschnitt 3.3.4)
- Freihaltezonen
- Wald - wie bisher sind Waldflächen laut Festlegung im ÖEK "Ausschlussflächen" für die Siedlungsentwicklung. Es wurden allerdings Ausnahmen zugelassen (Abrundungen bei Durchführung von Ersatzaufforstungen)
- Bodenfundstätten laut Bekanntgabe des Bundesdenkmalamtes, soweit das Bundesdenkmalamt nicht Ausnahmen zugestimmt hat (das sind die Bodenfundstätten Wiesengasse und Strauchweg)
- weitere Einschränkung aufgrund von langfristigem Entwicklungsbedarf, Lärmimmissionen, Orts- und Landschaftsbild:

3.2.5 Räumlich-funktionelle Gliederung / räumliches Leitbild

Die räumlich- funktionelle Gliederung wurde auf Grundlage der Bestandsaufnahme (Gebäudenutzungen) und generellen siedlungspolitischen Überlegungen (gebietsweise Festlegung von unterschiedlichen Nutzungen, Ordnung benachbarter Gebiete, Konfliktvermeidung etc.) festgelegt.
Im Sinne einer Planungskontinuität ergeben sich die jeweilig festgelegten Funktionen aus den vorherrschenden Bestandsnutzungen bzw. wurden diese weitgehend aus dem bisher gültigen Entwicklungsplan übernommen. Änderungen sind im Abschnitt 1.1 erläutert.

Für einzelne Funktionsbereiche wurden grobe Entwicklungsziele formuliert. Diese sind Weiterführungen der bisherigen Festlegungen für einzelne Entwicklungszonen. Zum Teil wurden Anpassungen vorgenommen, die nachfolgend erläutert sind. Grundlage für diese Festlegungen sind die Bestimmungen zum räumlichen Leitbild im StROG 2010.

Die bisherigen Entwicklungszonen wurden an die Funktionen laut Planzeichenverordnung (PZVO) angepasst, wobei diese weitgehend vergleichbar sind.

3.2.5.1 Funktionsbereich Zentrum

Es handelt sich um stark verdichtete Bereiche mit Funktionsmischung;
die bisherigen Festlegungen wurden weitgehend beibehalten; anstelle der Zuweisung mehrerer Baulandkategorien zu dieser Zone wurde eine Differenzierung schon in den Funktionsbereichen (durch Überlagerung) vorgenommen (Änderungen sh. Abschnitt 1.1)

Für das Zentrum Lieboch wurde das Dichtemaximum angehoben, um auf für die laufende Entwicklung und zunehmende Verdichtung einen - mit der vorhandenen Struktur verträglichen - Spielraum offen zu halten.
Regelungen für die übrigen Zentrumsbereiche wurden, da sie sich nicht wesentlich unterschieden, in einem Punkt zusammengefasst.
Die Mindestdichten von 0,3 wurden, da sie nicht mehr aktuell sind, gestrichen.

3.2.5.2 Funktionsbereich Wohnen

Wie bisher wurden 2 Bereiche mit abgestufter Dichte unterschieden.

- **Wohnen / Verdichtungszone**

Sie entspricht der bisherigen "Zone für verdichteten Flachbau". Der generelle Maximalwert der Dichte wurde mit 0,6 beibehalten, der Mindestdichtewert zwecks flexiblerer Umsetzung im FWP und da er im Widerspruch zu bestehenden Dichtefestlegungen im FWP stand, gestrichen.
Als neue Zone wurde der Sportplatzbereich mit eigenem Rahmen aufgrund seiner Bedeutung als zentrumsnahes großes Neubaugebiet ergänzt. Auch für Überlagerungsbereiche mit Zentrumsbereichen wurde ein höherer Wert vorgesehen, da eine solche Abstufung sinnvoll ist, um nicht zu große Sprünge zu erzeugen und um bestehende Wohngebiete mit solchen Dichten zu erfassen. Um bestehende Festlegungen im FWP zu erfassen, wurde ergänzt, dass direkt von der Landesstraße erschlossene Bauplätze dieser Zone zuzurechnen sind; das macht auch im Hinblick auf die strukturellen Ziele Sinn (Einfamilienhausgebiete als eher am Rand gelegene Bereiche).

- **Wohnen / Einfamilienhausgebiete**

Es handelt sich dabei in der Regel um die "Randzonen" der Siedlungsentwicklung, in welchen eine Verdichtung nicht erwünscht ist (größere Entfernung zu den Einrichtungen der sozialen Infrastruktur und Nahversorgung, Übergang in den Naturraum).

Die Festlegung einer Bauplatzmindestgröße wurde gestrichen, da das auch im Einfamilienhausgebiet mit geringer Dichte nicht dem Grundsatz einer bodensparenden Entwicklung entspricht.

Der Dichterahmen wurde von 0,2-0,3 auf 0,2-0,4 erhöht. Die Maximaldichte von 0,3 zeigt sich als nicht mehr dem Anforderungen adäquat, die aus der Entwicklung der Baustruktur zu zunehmend vorstädtischem Charakter resultiert. Durchaus gebietsverträgliche Erweiterungen von Bestand, zB Garagen statt Carports oder Zubauten sind oft nicht möglich, da der Dichterahmen das Maß der baulichen Nutzung zu eng begrenzt. Die Erhöhung der Maximaldichte von 0,3 auf 0,4 stellt eine Plananpassung an den aktuellen Entwicklungsstand dar und erfolgt auch im Sinne einer raumplanerisch wünschenswerten maßvollen Verdichtung.

Um eine dem Gebietscharakter widersprechende Bebauung zu vermeiden ist im Gegenzug eine Einschränkung auf eine dem Gebietscharakter entsprechende Bebauung festgelegt (1-max. 2 Geschoße, Versiegelungsgrad max. 50%).

Die "Einfamilienhausgebiete" - unter Berücksichtigung der in den Verdichtungszonen angeführten Ausnahmen - sind durchwegs von kleinteiliger offener Bebauung gekennzeichnete Gebiete, die mit diesen Vorgaben charakterisiert sind. Vorhandene Abweichungen sind in der Vergangenheit als nicht dem Gebietscharakter entsprechende Bebauungen entstanden und bilden daher keinen Maßstab für eine andere Rahmenvorgabe.

- max. Versiegelungsgrad: als nicht versiegelte Fläche ist primär eine Grünfläche zu verstehen; eine sickeroffene Gestaltung zB durch Rasengittersteine etc. ist möglich (dabei wird aber nur der tatsächlich offene Teil berücksichtigt), wobei das Grunderscheinungsbild einer durchgrünten Struktur (am eigenen Grundstück) gewahrt bleiben muss.
- Die Festlegung einer "an den Bestand angepassten Bebauung und Nutzungsintensität" bedeutet auch, dass die Zahl der Wohnungen in einem Gebäude eine Rolle spielt.
  Neben strukturellen Auswirkungen (zu große Gebäude, vermehrte Abstellflächen) wird durch Zufahrten auch die Störwirkung erhöht. In einer Einfamilienhausumgebung bedeutet diese Regelung - entsprechend dem üblichen Nutzungscharakter eines solchen Haustyps - eine Bebauung mit nicht mehr als 3 Wohnungen pro Gebäude.

3.2.5.3 Industrie, Gewerbe

Die bisherigen "Gewerbezonen" und "Industriezonen" wurden im in der PZVO vorgesehenen Funktionsbereich "Industrie / Gewerbe" zusammengefasst. Aufgrund des weitgehenden Handelsauschlusses in Gewerbegebebieten ist die Unterscheidung nicht besonders relevant.
Im Sinne einer zur Vermeidung von Nutzungskonflikten notwendigen Abschichtung der Nutzungsintensitäten ergibt sich, dass die Umsetzung im Flächenwidmungsplan in Bereichen, die an Wohngebiete anschließen in Form von Gewerbegebiet, nicht Industriegebiet erfolgen muss.
Entwicklungsrahmen und Entwicklungsziele der bisherigen Planung (einschließlich der ÖEK-Änderung mit der großflächigen Erweiterung des Industriegebietes West) wurden beibehalten.

3.2.5.4 Einkaufszentren

Die bisherigen Festlegungen wurden beibehalten. Da Einkaufszentren 1 nur im Kerngebiet situiert werden soll, erfolgt für diese Zone eine Einschränkung auf Einkaufszentren 2.

3.2.5.5 Landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete

Dieser Funktionsbereich wurde neu eingeführt, um die Bestehenden dörflichen Bereiche berücksichtigen zu können. Diese waren bisher in der Zone "Einfamilienhausgebiete", durch die Differenzierung im Zuge der Anpassung an die aktuelle Planzeichenverordnung passte diese Zuordnung nicht mehr.

3.2.5.6 Freihaltezonen / Trenngrün

Diese Zonen dienen der Gebietsgliederung (Ziel ist, dass kein "Siedlungsteppich" ohne Anfang und ohne Ende entsteht), der Freihaltung von ortsbildrelevanten Sichtzonen und Struktur-elementen sowie für das Orts- und Landschaftsbild bedeutenden Freiräumen.
Die Trennzone zwischen dem Betriebsgebiet und dem Wohngebiet südlich der Bahntrasse in Lieboch dient neben gestalterischen Aspekten (Trennung unterschiedlicher Baustrukturen und -kubaturen) auch dem Immissionsschutz. Dieser wird durch begrünte Erdwälle realisiert.

3.2.6 Entwicklungspotenziale

Gemäß dem StROG 2010 muss das örtliche Entwicklungskonzept auf eine Entwicklung von 15 Jahren gerichtet sein. Für die Siedlungsentwicklung sind im Entwicklungsplan folgende Potenziale enthalten:

Siedlungsgebiet Schadendorf: Wohnen 2,0ha, Wohnen und Zentrum 0,5 ha

Siedlungsgebiet Lieboch: Wohnen 32,5ha

Siedlungsgebiet Lieboch - Bahnhofstraße: 2,3ha

Siedlungsgebiet östlich Lieboch: Wohnen 0,8ha

Siedlungsgebiet Spatenhof: Wohnen 4,0ha, Zentrum 0,5ha

Industriegebiet Nord (Thalhammerstraße): Industrie, Gewerbe 3,3ha

Industriegebiet West: Industrie, Gewerbe 41,5ha

Industriegebiet Süd: Industrie, Gewerbe 7,5ha

Summen (bei Überlagerung jeweils 50% Anteil der beiden Funktionen):

Zentrum 0,8ha, Wohnen 41,9ha, Landwirtschaft 0ha, Industrie / Gewerbe 52,3ha;
Zentrum + Wohnen + Landwirtschaft: 42,7ha

Für den Bedarf wird mit einer gleichbleibenden Entwicklung wie in den letzten Jahren ausgegegangen (sh. Abschnitt 4.2.). Für 15 Jahre ergibt sich ein Bedarf von 27 ha. Um den in der Kalkulation für die maximalen Reserven im Flächenwidmungsplan anzusetzenden Faktor 3 erhöht errechnen sich 81ha. Das Entwicklungspotenzial für Wohnen übersteigt diesen Wert nicht.

3.2.7 Baugebiet mit Erweiterungsbeschränkung laut regionalem Entwicklungsprogramm

In dem im regionalen Entwicklungsprogramm (Repro) festgelegten Teilraum "Außeralpines Hügelland" gelten Beschränkungen für die Ausweisung von Bauland (sh. Punkt 3.3.).

In diesem Teilraum liegen das Baugebiet Schadendorf nördlich der B70 und der Bereich am Holzweg nördlich des Waldhofs. Beide Gebiete sind Teil örtlicher Siedlungsschwerpunkte, gemäß Repro unterliegen sie daher nicht der Beschränkung von Baugebietserweiterungen.

3.2.8 Entwicklungsrichtungen

Gemäß §22 Abs. 5 Z. 2 StROG 2010 müssen neben den Entwicklungsgrenzen für Baugebiete auch Entwicklungsrichtungen im Entwicklungsplan festgelegt werden.
Für kleine Gebiete ist die Festlegung einer Entwicklungsrichtung nicht erforderlich (einstufige Entwicklung). Entwicklungsrichtungen sind daher nur dort festgelegt wo größere Reserven bestehen. Für diese wurden Entwicklungsrichtungen jeweils so festgelegt, dass sich eine Bebauung vom Bestand bzw. von den siedlungsbegrenzenden Strukturelementen in den freien Bereich ergibt, um eine für das Orts- und Landschaftsbild verträgliche Entwicklung zu erreichen.

3.2.9 Prioritätensetzung der Siedlungs- und Freiraumentwicklung

Dem Sinn seiner Festlegung folgend hat die Entwicklung im Siedlungsschwerpunkt Priorität gegenüber anderen Siedlungsgebieten. Die bauliche Entwicklung soll bevorzugt hier stattfinden. Durch die Flächenwidmung und die mit ihr verbundene aktive Bodenpolitik ist die Umsetzung beeinflussbar.

In der Freiraumentwicklung ist eine Prioritätenreihung mangels zu reihender Entwicklungsflächen / Projekte nicht erforderlich.

3.2.10 Örtliche Eignungszonen

Als örtliche Eignungszonen sind die bestehenden größeren Sondernutzungen (größer 3.000m²), der Bereich des geplanten neuen Sport- und Erholungszentrums und die als Wohnergänzungsräume vorgesehenen neuen Naherholungs- und Grünbereiche (sh. Abschnitt 1.1) festgelegt, weiters die Parkplatzzone beim neuen Sportzentrum.

3.2.11 Immissionsbelastete Bereiche

Maßgebliche Immissionsbelastungen gehen von Verkehrsbändern sowie von tierhaltenden Landwirtschaften aus:

- Tierhaltende Betriebe:

Zur Beurteilung von Immissionen aus der Tierhaltung in Stallungen hat die Gemeinde die grundlegenden Daten erhoben, auf deren Basis eine Berechnung anhand der „Vorläufigen Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen“ – VRL (Herausgeber: Bundesministerium für Umwelt 1995, Verfasser: Interdisziplinäre Arbeitsgruppe „Immissionen aus der Nutztierhaltung“) angestellt wurde. Die vorläufige Richtlinie ist das derzeit nach §27 des StROG 2010 anzuwendende Regelwerk.

Für die Feststellung der Belastungen hat die Gemeinde eine fachmännische Untersuchung und Beurteilung durch die *ensowa - innovation und umweltconsulting gmbh* / Ziviltechnikerbüro Dr. Karl Putz beauftragt.

Die Berechnungstabellen sind den Erläuterungen zum Flächenwidmungsplan angeschlossen. In der Nähe von Stallungen muss mit einer Geruchsbelästigung gerechnet werden.

3 Betriebe erreichen eine Geruchszahl von über 20. Um diese Betreibe müssen die raumplanerischen und die baurechtlichen Konsequenzen laut §27 des StROG 2010 beachtet werden, für kleiner Betrieb ergeben sich notwendige planerische Rücksichtnahmen, da die Immissionsbelastung bei der Baulandeignung und der Einstufung der Baulandart (zB kein vollwertiges Wohngebiet möglich) zu beachten ist.

- Verkehrslärm

Ein großer Teil des Siedlungsgebietes ist durch Verkehrslärm, der über den Richtlinien geht vor allem von der A2-Zubringer sowie den stark befahrenen Landesstraßen Packerstraße B70 und Radpassstraße B76, in schwächerer Form von der Premstättenerstraße L376 und der Liebochtalstraße L336 geringem Umfang von der Bahn aus.

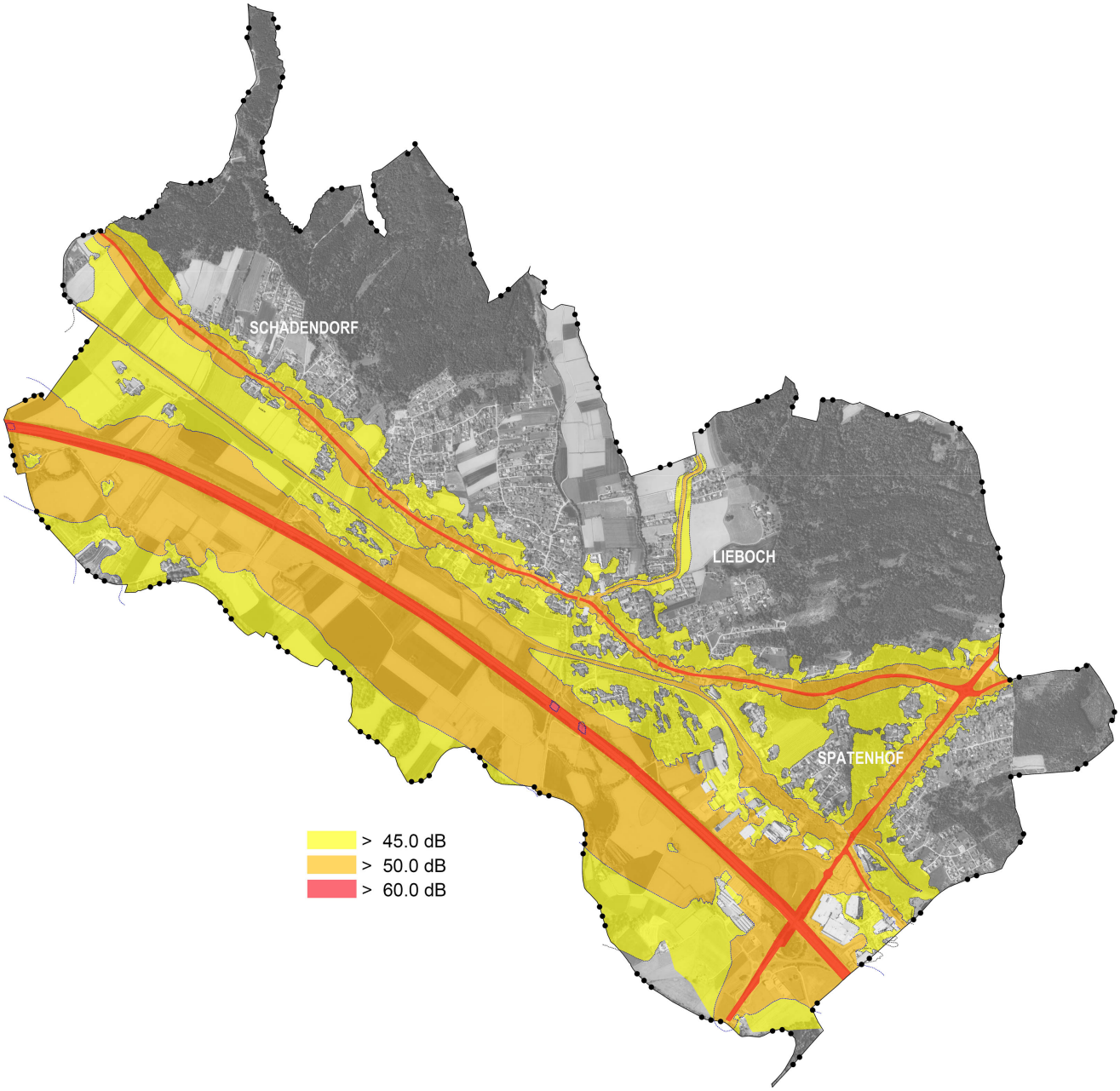

Übersichtskarte Lärm (Quelle: Lärmberechnung DI Bilek & DI Krischner; Luftbild: GIS Steiermark)

Die A2, die B76 und die B70 von der östlichen Gemeindegrenze bis zur Bahnhofstraße sind Straßen, für die aufgrund ihrer hohen Verkehrsbelastung im Rahmen der Umgebungslärm-richtlinie der EU und deren Umsetzung im Bundes- und Landes-Umgebungslärmschutzgesetz eine Lärmkarte erstellt wurde. Zugleich wurden Aktionspläne zur Vermeidung und Verminderung des Lärms ausgearbeitet.

An der Südautobahn wurden vor kurzem bestehende Lärmschutzwände verbessert und neue errichtet.

Um eine aussagekräftige Grundlage für die Planung zu haben, hat die Gemeinde eine lärm-technische Untersuchung der A2 und der Landesstraßen sowie der Bahn in Auftrag gegeben. Vom beauftragten Fachmann, dem Ingenieurbüro DI Anton Bilek und DI Gunter Krischner wurden Lärmisophonen der maßgeblichen Pegel errechnet. Die Lärmisophone 45dB nachts ist im Entwicklungsplan dargestellt.

In der nachstehenden Tabelle sind die Verkehrsfrequenz (durchschnittlicher Tagesverkehr - DTV) und der Schwerverkehrsanteil (SV) auf den Bundes- und Landesstraßen dargestellt (Stand 2014):

Straße	DTV 2014	SV in %
Bundesstraße: A2 – Südautobahn		
Abschnitt Unterpremstätten - Lieboch	27.700	7
Abschnitt Lieboch - Mooskirchen	19.700	8
Landesstraßen:		
B76 – Radlpaß Straße Spatenhof	7600 - 8600	7
B76 – Radlpaß Straße ab A2 Richtung Lannach	24.100	10
B70 Kreisverkehr Spatenhof bis Schadendorf	7.400 bis 10.100	7 - 8
B70 Kreisverkehr Spatenhof Richtung Graz	10.700	7
L376 - Premstätterstraße	7.200	10
L304 - Dietersdorferstraße	4.200	10
L336 - Liebochtalstraße	800	3

DTV: durchschnittlicher Tagesverkehr, SV Schwerverkehrsanteil (Quelle: GIS Steiermark)

3.2.12 Aufbauelemente

Öffentliche Einrichtungen (Gemeindeamt, Volksschule, Kindergarten, Bahnhof, Veranstaltungshalle, Seelsorgeeinrichtung, Rüsthaus, etc.) und die Bezeichnung der Siedlungsgebiete sind im Entwicklungsplan als zusätzliche Elemente dargestellt.

3.3 ÜBERÖRTLICHE PLANUNGSVORGABEN

Die überörtliche Raumordnung der Steiermark wird in Form von Entwicklungsprogrammen umgesetzt:

- das Landesentwicklungsprogramm vom 6.7.2009 (Landesgesetzblatt 75/2009), in dem unter anderem die Ordnung der Raumstruktur der Steiermark als dezentralisierte Konzentration mit einem hierarchischen Netz zentraler Orte (Kernstadt Graz – regionale Zentren und regionale Nebenzentren) festgeschrieben ist,
- regionale Entwicklungsprogramme,
- Entwicklungsprogramme zu Sachbereichen:
  – Entwicklungsprogramm zur Versorgungs-Infrastruktur (LGBl. 58/2011)
  – Entwicklungsprogramm für die Reinhaltung der Luft (LGBl. 58/1993)
  – Programm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume (LGBl. 117/2005)
  – Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie (LGBl. 72/2013).

3.3.1 Regionales Entwicklungsprogramm für den Steirischen Zentralraum

Mit dem regionalen Entwicklungsprogramm (Repro) liegt auf regionaler Ebene eine Planung vor, die verbindliche Vorgaben für die örtliche Raumordnung enthält. 2016 wurde von der Landesregierung eine Neufassung aller Repros erlassen. Das für Lieboch gültige Repro (LGBl. 87/2016) umfasst die Planungsregion "Steirischer Zentralraum", zu der die Bezirke Graz, Graz-Umgebung und Voitsberg gehören.

Im regionalen Entwicklungsprogramm sind Teilräume, Ziele und Maßnahmen für die Planungsregion und für die Teilräume sowie Gemeindefunktionen, Vorrangzonen und Regeln für touristische Siedlungsschwerpunkte festgelegt. Als Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung sind überörtliche Siedlungsschwerpunkte und Bereiche entlang der Hauptlinien des öffentlichen Personennahverkehrs ausgewiesen.

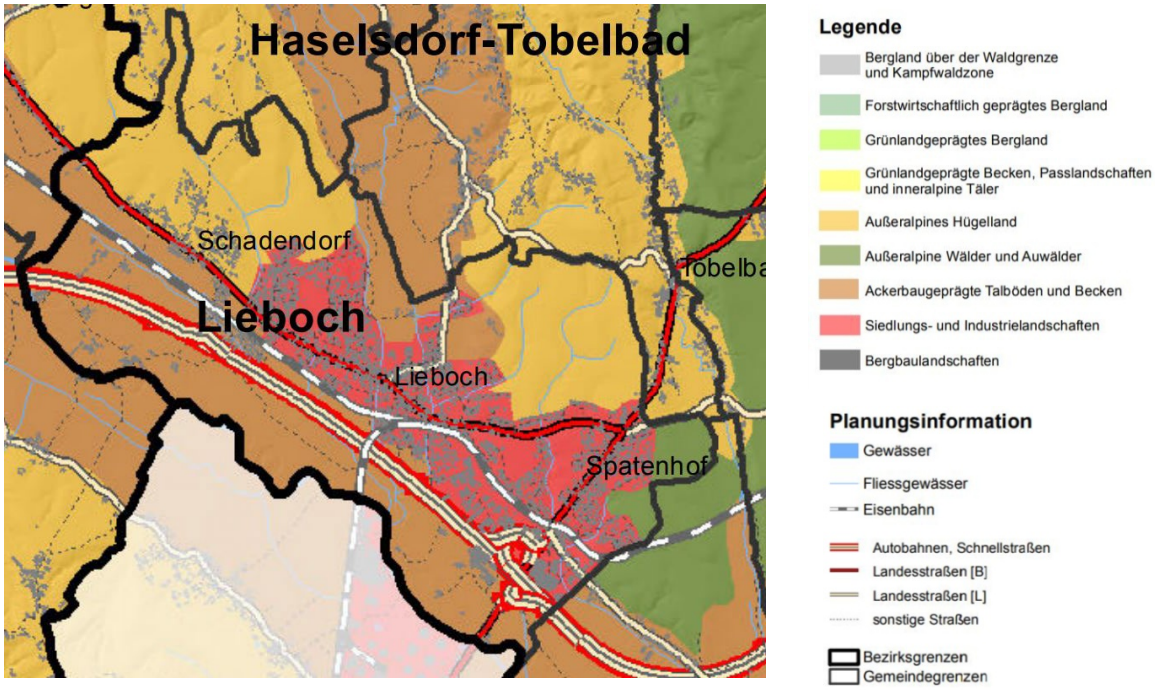

Reg. Entwicklungsprogramm Steir. Zentralraum: Auszug aus Anlage 2 - landschaftsräumliche Einheiten

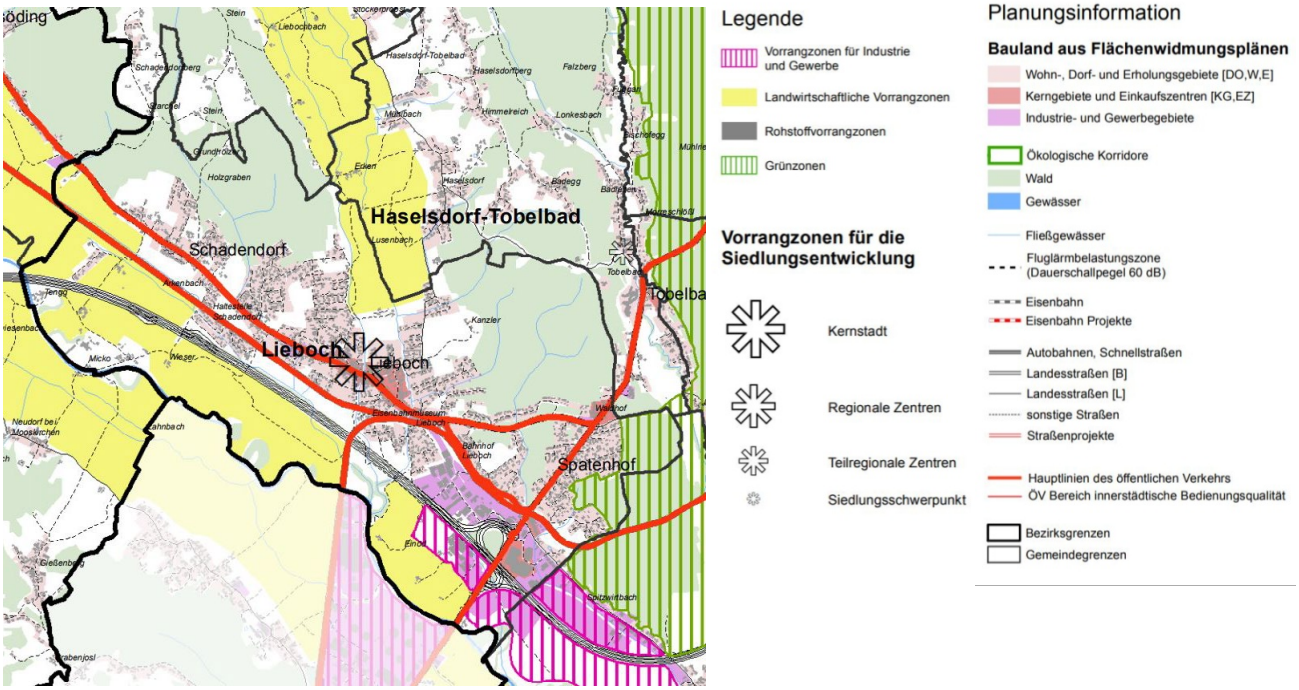

Regionales Entwicklungsprogramm Steirischer Zentralraum: Auszug aus dem Regionalplan

Lieboch sind die Gemeindefunktionen „teilregionales Zentrum“ und „regionaler Industrie- und Gewerbestandort“ zugeordnet.

Teilregionale Zentren sollen den Grundbedarf an öffentlichen und privaten Gütern und Dienstleistungen für die Bevölkerung mehrerer Gemeinden anbieten.
Regionale Industrie- und Gewerbestandorte sind "zur Dokumentation des öffentlichen Interesses der Sicherung der Standortvoraussetzungen für bestehende Betriebe von regionaler Bedeutung bzw. zur langfristigen Sicherung regional bedeutsamer Flächenpotenziale für industriell-gewerbliche Nutzung […] festgelegt".

Das Gemeindegebiet liegt in den Teilräumen „Siedlungs- und Industrielandschaften“, „Ackerbaugeprägte Talböden und Becken“, „Außeralpine Wälder und Auwälder“ und „Außeralpines Hügelland“.

Im Übersichtsplan auf der nächsten Seite sind die Teilräume noch einmal auf Luftbildbasis dargestellt.

Für die Teilräume sind folgende Ziele und Maßnahmen festgelegt:

<u>Außeralpines Hügelland:</u>

1. *Das charakteristische Erscheinungsbild der Landschaft mit kleinräumiger Durchmischung von Wald, Wiesen, Ackerland und landwirtschaftlichen Kulturen ist zu erhalten. Bei der Baukörpergestaltung ist die visuelle Sensibilität dieses Landschaftsraumes besonders zu berücksichtigen. Dabei ist besonderes Augenmerk auf die Einbindung der Gebäude in das Gelände – vor allem in Hanglagen – und in bestehende Bebauungsstrukturen als auch auf die Höhenentwicklung und die Farbgebung der Gebäude zu legen.*
2. *Außerhalb von im Regionalplan bzw. im Rahmen der örtlichen Raumplanung festgelegten Siedlungsschwerpunkten sind folgende Baulandausweisungen unzulässig:*
   a) *Ausweisungen neuer Baugebiete;*
   b) *großflächige Baulanderweiterungen zur Ausweisung neuer Bauplätze;*

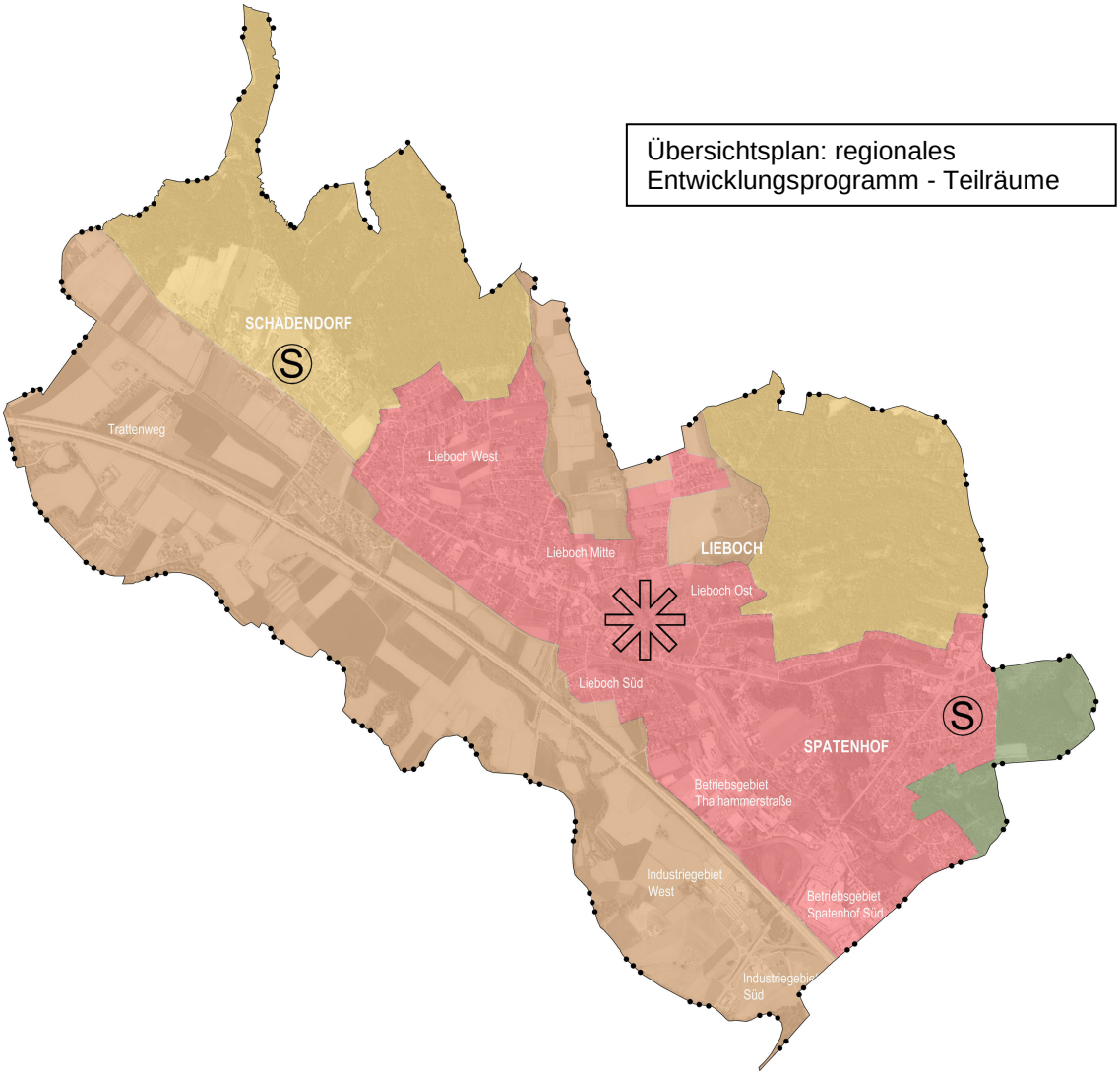

Zulässig sind Baulanderweiterungen für unbebaute Bauplätze im Ausmaß von maximal 20 Prozent des bestehenden bebauten Baulandes, jedoch mindestens im Ausmaß von drei ortsüblichen Bauparzellen für Ein- und Zweifamilienhäuser. Für die Ermittlung des zulässigen Flächenausmaßes ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung maßgeblich. Baulanderweiterungen für die Entwicklung rechtmäßig bestehender Betriebe bleiben von der Flächenbeschränkung unberührt.

3. *Die Gewinnung mineralischer Rohstoffe ist außerhalb von Rohstoffvorrangzonen unzulässig. Ausgenommen sind landschaftsverträgliche Erweiterungen bestehender Abbaugebiete.*

Außeralpine Wälder und Auwälder:

1. *Waldflächen und Waldränder sind, einschließlich erforderlicher Abstandsflächen, in ihrer Funktion als ökologische und kleinklimatologische Ausgleichsflächen langfristig zu erhalten und von störenden Nutzungen freizuhalten.*
2. *Eine Erholungsnutzung ist unter Beachtung der besonderen ökologischen Wertigkeit dieser Landschaftseinheit zulässig.*
3. *Die Gewinnung mineralischer Rohstoffe ist außerhalb von Rohstoffvorrangzonen unzulässig. Davon ausgenommen sind landschaftsverträgliche Erweiterungen bestehender Abbaugebiete.*

Ackerbaugeprägte Talböden und Becken:

1. *Die weitere Zerschneidung bzw. Segmentierung landwirtschaftlicher Flächen ist zu vermeiden.*
2. *Die Gliederung der Landschaft durch Strukturelemente, wie z. B. Uferbegleitvegetation, Hecken, Waldsäume und Einzelbäume, ist einschließlich erforderlicher Abstandsflächen zu sichern. […]"*

Siedlungs- und Industrielandschaften (Agglomerationsräume):

1. *Die Siedlungs- und Wohnungsentwicklung ist an den demographischen Rahmenbedingungen und am quantitativen sowie qualitativen Bedarf auszurichten.*
2. *Der Entwicklung und Verdichtung der Zentren ist gegenüber der Erweiterung Priorität einzuräumen.*
3. *Siedlungsräume sind für die Wohnbevölkerung durch Erhöhung des Grünflächenanteiles bzw. des Anteils unversiegelter Flächen in Wohn und Kerngebieten zu attraktivieren.*
4. *Immissionsbelastungen in Wohngebieten sind zu vermeiden bzw. in stark belasteten Gebieten zu reduzieren*.

Der Bereich um den Autobahnanschluss ist als Vorrangzone für Industrie und Gewerbe festgelegt, ein großer Teil der Kainachebene und des Liebochtales als landwirtschaftliche Vorrangzone. Der südöstliche Waldbereich (Teil des Kaiserwaldes) sowie die Uferzonen von natürlich fließenden Gewässern sind Grünzonen.
Hauptlinien des öffentlichen Verkehrs sind die S-Bahnstrecken Graz-Köflacher- und Wieserbahn sowie die B70 und die B76. Sie sind zusammen mit dem im Hauptort Lieboch ausgewiesenen überörtlichen Siedlungsschwerpunkt Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung.

Im Übersichtsplan unten sind die Vorrangzonen och einmal auf Luftbildbasis dargestellt.

Für die Vorrangzonen gelten folgende Bestimmungen:

Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung

Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung sind die im Regionalplan […] festgelegten Siedlungsschwerpunkte, allenfalls von Gemeinden im Rahmen der örtlichen Raumplanung festgelegte örtliche Siedlungsschwerpunkte, Bereiche mit innerstädtischer Bedienungsqualität im öffentlichen Personennahverkehr sowie die Bereiche entlang der Hauptlinien des öffentlichen Personennahverkehrs.

1. *Für Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung gelten folgende Zielsetzungen:*
   a) *Entwicklung einer funktionsdurchmischten, auf bestehende Nahversorgungseinrichtungen und die Möglichkeiten des öffentlichen Personennahverkehrs, Fahrrad- und Fußgängerverkehrs abgestimmten Siedlungsstruktur auf regionaler und Gemeindeebene (Durchmischung der Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgung und Erholung zur Wegeminimierung unter Vermeidung bzw. Verringerung gegenseitiger Beeinträchtigungen).*
   b) *Erhaltung bzw. Verbesserung der Wohnqualität durch Maßnahmen der Stadt- und Ortsentwicklung und Wohnumfeldverbesserung sowie der Gestaltung des Freiraumes.*
   c) *Vorrangige Ausrichtung des Wohnungsneubaues auf Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung.*
2. *Für Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung gelten folgende Festlegungen:*
   a) *Zur flächensparenden Siedlungsentwicklung darf für Baugebiete in ÖV-Bereichen mit innerstädtischer Bedienungsqualität bzw. entlang der Hauptlinien des öffentlichen Personennahverkehrs in den Flächenwidmungsplänen der Gemeinden innerhalb eines 300-Meter-Einzugsbereiches von Haltestellen und vollsortierten Lebensmittelgeschäften die Mindestbebauungsdichte von 0,3 gemäß Bebauungsdichteverordnung i.d.F. LGBl. Nr. 58/2011 nicht unterschritten werden.*
   b) *Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung sind von Widmungs- und Nutzungsarten, die eine bestimmungsgemäße Nutzung verhindern bzw. gefährden, freizuhalten.*

Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe

Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe sind Flächen für Industrie- und Gewerbebetriebe von regionaler bzw. überregionaler Bedeutung. Es gilt folgende Zielsetzung und Festlegung:

1. *Sicherung bzw. Mobilisierung der für Industrie- und Gewerbebetriebe von regionaler bzw. überregionaler Bedeutung geeigneten Flächen.*
2. *Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe sind – einschließlich erforderlicher Abstandsflächen – von Widmungs- und Nutzungsarten, die die Realisierung einer industriell/gewerblichen Nutzung verhindern bzw. gefährden, freizuhalten.*

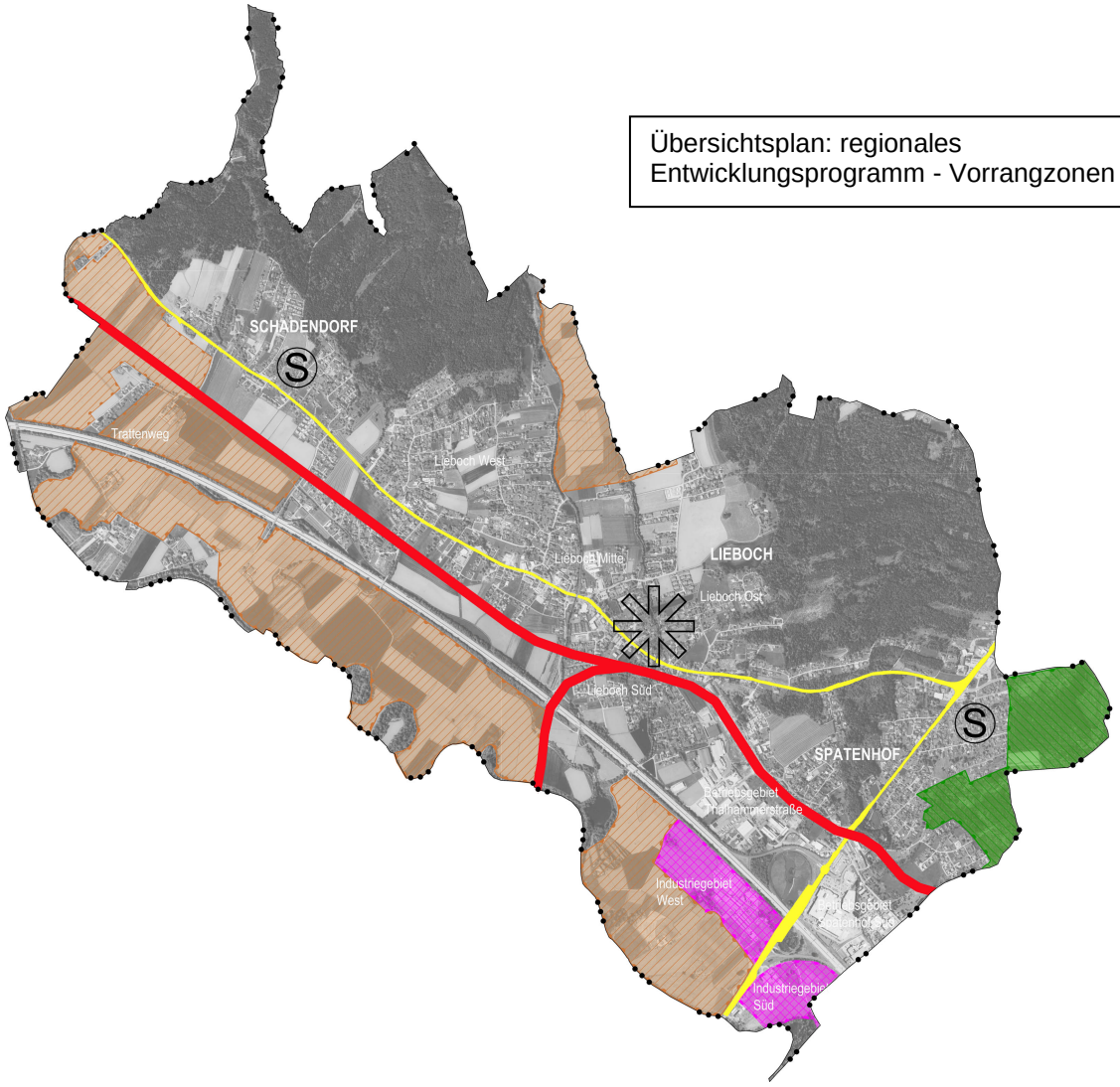

Grünzonen:

Grünzonen dienen dem Schutz der Natur- oder Kulturlandschaft und ihrer Faktoren (ökologische Funktion) und/oder der Naherholung (Erholungsfunktion). Darüber hinaus erfüllen sie auch Funktionen des Schutzes von Siedlungsgebieten vor Gefährdungen, wie z. B.: Hochwässer (Schutzfunktion). Als Grünzonen gelten auch Uferstreifen in einer Breite von mindestens 20 m an der Mur und 10 m (im funktional begründeten Einzelfall auch mehr als 10m), gemessen ab der Böschungsoberkante, entlang aller anderen natürlich fließenden Gewässern. In diesen Bereichen können für Baulückenschließungen geringen Ausmaßes Ausnahmen gewährt werden. Dabei ist die ökologische Funktion des jeweiligen Uferstreifens zu berücksichtigen. Im Rahmen der Zielsetzungen dieser Verordnung gelten für Grünzonen folgende Festlegungen:

1. *Die Festlegung von Bauland und Sondernutzungen im Freiland für Erwerbsgärtnereien, Kleingartenanlagen, Abfallbehandlungsanlagen, Geländeauffüllungen, Bodenentnahmeflächen, Schießstätten, Schieß- und Sprengmittellager und ihre Gefährdungsbereiche, Tierhaltungsbetriebe, Lagerplätze und Auffüllungsgebiete sind unzulässig.*
2. *Bei Festlegung von Sondernutzungen ist auf die Vermeidung von großflächigen Versiegelungen sowie über den Gebietscharakter hinausgehende Immissionen zu achten.*
3. *Grünzonen gelten als Ruhegebiete gemäß Mineralrohstoffgesetz, BGBl. I Nr. 38/1999 i.d.g.F. Die Erweiterung bestehender Abbaugebiete ist zulässig.*
4. *Im Bereich der Murauen sind aufeinander abgestimmte ökologische, freizeitwirtschaftliche, energiewirtschaftliche, wasserwirtschaftliche und verkehrswirtschaftliche Nutzungsansprüche vorzusehen.*

Landwirtschaftliche Vorrangzonen:

Landwirtschaftliche Vorrangzonen dienen der landwirtschaftlichen Produktion. Darüber hinaus erfüllen sie auch Funktionen des Schutzes der Natur- oder Kulturlandschaft und ihrer Faktoren (ökologische Funktion) sowie des Schutzes von Siedlungsgebieten vor Gefährdungen (Schutzfunktion). Im Rahmen der Zielsetzungen dieser Verordnung gelten für landwirtschaftliche Vorrangzonen folgende Festlegungen:

1. *Sie sind von Baulandausweisungen und Sondernutzungen im Freiland für Erholungs-, Spiel- und Sportzwecke, öffentliche Parkanlagen, Friedhöfe, Kleingartenanlagen, Abfallbehandlungsanlagen, Geländeauffüllungen, Bodenentnahmeflächen (ausgenommen Abbaugebiete), Schießstätten, Schieß- und Sprengmittellager und ihre Gefährdungsbereiche und Auffüllungsgebieten freizuhalten. Eine geringfügige Erweiterung von bestehenden Sondernutzungen im Freiland bleibt davon unberührt.*
2. *Die Festlegung von Flächen für die Erweiterung von bestehenden Betrieben im Bauland ist zulässig.*
3. *In der Gemeinde Lieboch ist in der landwirtschaftlichen Vorrangzone nordwestlich der B76 zwischen der A2 Südautobahn, der Kainach und der Bahntrasse mit Zustimmung der für die wasserwirtschaftliche Planung zuständigen Abteilung des Amtes der steiermärkischen Landesregierung zulässig:*
   a) *Industriell-gewerbliche Nutzung, sofern eine Hochwasserfreistellung der betreffenden Flächen sichergestellt ist.*
   b) *Freizeit und Naherholungsinfrastruktur, die im Zuge der Umsetzung eines Hochwasserschutzprojektes errichtet wird.*

3.3.2 Entwicklungsprogramm für Versorgungsinfrastruktur (Einkaufszentrenverordnung)

Einkaufszentren sind nach dem StROG 2010 Gebäude oder Teile von Gebäuden für Handelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche von insgesamt mehr als 800m². Als Einkaufszentrum gelten auch mehrere Betriebe, die diese Fläche insgesamt überschreiten, wenn sie in einem räumlichen Naheverhältnis stehen und eine bauliche und/oder betriebsorganisatorische Einheit bilden.

Einkaufszentren 1 sind solche, die in ihrem Warensortiment Lebensmittel führen,
Einkaufszentren 2 solche, die in ihrem Warensortiment keine Lebensmittel führen.

Vorgaben der Einkaufszentrenverordnung für die örtliche Raumplanung sind:
Einkaufszentren dürfen nur unter folgenden Voraussetzungen errichtet, erweitert oder geändert werden:

1. es liegt eine Verordnung der Landesregierung gemäß §31 Abs. 8 StROG 2010 über Flächen für Einkaufszentren vor ("Einzelstandortverordnung") oder
2. wenn keine Verordnung der Landesregierung vorliegt:
   – das Einkaufszentrum muss der Gebietskategorie entsprechen;
   – das Einkaufszentrum muss in Gemeinden mit ausgewiesener zentralörtlicher Funktion liegen;
   – das Einkaufszentrum darf festgelegte Verkaufsflächen nicht überschreiten:

Für teilregionale Zentren unter 5.000 Einwohner (laut letzter Volkszählung im Sinne des Registerzählungsgesetzes) ist festgelegt:

- maximalzulässige Verkaufsfläche für Einkaufszentren 1 und 2: 2.000 m²
- davon maximal zulässige Verkaufsflächen für Lebensmittel bei EZ 1: 800 m²

Für teilregionale Zentren über 5.000 Einwohner ist festgelegt:

- maximalzulässige Verkaufsfläche für Einkaufszentren 1 und 2: 5.000 m²
- davon maximal zulässige Verkaufsflächen für Lebensmittel bei EZ 1: 1.000 m²

Lieboch ist als teilregionales Zentrum ein Ort mit zentralörtlicher Funktion. Bei der letzten Volkszählung (Registerzählung 2011) hatte Lieboch noch unter 5.000 Einwohner. Derzeit gelten also die Verkaufsflächenbeschränkungen für diese Größenstufe. Das heißt, für den Lebensmittel-

handel gilt eine Begrenzung von 800 m² Verkaufsfläche im gesamten Gemeindegebiet, unabhängig davon, ob der Betrieb Teil eines Einkaufszentrums ist oder nicht. Desweiteren ist Handelskonzentrationen eine Grenze von maximal 2000 m² Verkaufsfläche gesetzt.

Die Zuweisung der zentralörtlichen Einstufung in der Einkaufszentrenverordnung bezieht sich laut regionalem Entwicklungsprogramm räumlich jeweils auf den Siedlungsschwerpunkt der Gemeinde aus überörtlicher Sicht.

Gemäß STROG 2010 ist eine Ausweisung von Gebieten für Einkaufszentren 1 ist nur zulässig, wenn die Wegstrecke zwischen den Grenzen des betreffenden Kerngebietes des zentralen Ortes und dem Baugebiet für Einkaufszentren 1 nicht mehr als 100 m beträgt.

3.3.3 Entwicklungsprogramm für die Reinhaltung der Luft (LGBl. 58/1993), Steiermärkische Luftreinhalteverordnung

Das Entwicklungsprogramm für die Reinhaltung der Luft hat die Erhaltung und Verbesserung der Luftgüte zum Ziel, insbesondere in Bereichen, wo die Grenzwerte nach dem Immissionsschutzgesetz-Luft überschritten werden. Im Entwicklungsprogramm sind 10 lufthygienische Sanierungsgebiete ausgewiesen und Maßnahmen zur Sanierung festgelegt. Lieboch liegt nicht in diesen Sanierungsgebieten.

Die Gemeinde liegt zur Gänze im **Feinstaubsanierungsgebiet** "Außeralpine Steiermark" gemäß der Steiermärkischen Luftreinhalteverordnung. Im Feinstaubsanierungsgebiet gelten Fahrbeschränkung für Nutzfahrzeuge, Regelungen für Streumitteln im Winterdienst, Verwendungsbeschränkung für Heizöl, Maßnahmen für die Landwirschaft etc.

3.3.4 Programm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume

Das Programm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume hat einen besseren Hochwasserschutz der Siedlungsräume zum Ziel. Grundsatz ist die Risikominimierung durch die Freihaltung von Hochwasserabfluss- und Hochwasserrückhalteräumen. Bereiche innerhalb einer Hochwasserzone mit 100-jährlicher Überschwemmungswahrscheinlichkeit, in roten Gefahrenzonen nach dem Forstgesetz, Flächen, die für den Hochwasserschutz besonders geeignet sind, und Uferstreifen von mindestens 10m Breite ab Böschungsoberkante entlang natürlich fließender Gewässer dürfen nicht als Bauland festgelegt werden und müssen von Sondernutzungen, die Abflusshindernisse darstellen, sowie von Freiland-Neubauten freigehalten werden. Sofern wasserwirtschaftliche Mindestvoraussetzungen erfüllt sind, sind folgende Ausnahmen möglich:

- Sanierungsgebiete (in bereits bebauten Bereichen),
- Ergänzungen von Bauland auf kleinen Flächen (max. 3000m²), die drei- oder vierseitig von Bauland umschlossen sind,
- im öffentlichen Interesse liegende Erweiterungen von bestehendem Bauland, wenn keine anderen Erweiterungsmöglichkeiten vorhanden sind,
  a) in Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung und Entwicklungsstandorten für Industrie- und Gewerbe nach den regionalen Entwicklungsprogrammen,
  b) zur Erweiterung bestehender Betriebe in Industrie- und Gewerbegebieten.
  Wasserwirtschaftliche Voraussetzungen für die Ausnahmen sind, dass ein Hochwasserschutz mit vertretbarem Aufwand möglich ist, es zu keiner erheblichen Störung des Abflusses kommt und die Flächen nicht einer besonderen Gefährdung ausgesetzt sind.

4. SACHBEREICHE

4.1. NATURRAUM UND UMWELT

Lage im Raum:

Die Marktgemeinde Lieboch liegt in der Weststeiermark am südwestlichen Rand des Bezirkes Graz-Umgebung, ca. 15km (Luftlinie) vom Zentrum der Landeshauptstadt entfernt.

Das Gemeindegebiet ist 1.175,7 ha groß. Einzige Katastralgemeinde ist die KG Lieboch (KG-Nr. 63251).
Im Nordwesten grenzt der Bezirk Voitsberg an (Nachbargemeinden Mooskirchen und Söding-Sankt Johann), im Südwesten der Bezirk Deutschlandsberg (Gemeinde Lannach). Nachbargemeinden im Bezirk Graz-Umgebung sind Hitzendorf, Haselsdorf-Tobelbad und Dobl-Zwaring.

Topografie und Landschaftsraum

Lieboch ist durch zwei naturräumlich relevante Landschaftsräume geprägt:
- den Talraum der Kainach sowie des Lieboch- und Lusenbaches und
- den Hügelbereichen, die an die Talebenen anschließen.

Aus landschaftsräumlicher Sicht ist die Bewahrung und Intakthaltung dieser Landschaftsräume erklärtes Ziel der Gemeinde. Insbesondere der teils bewaldete Hügelbereich bietet einer wachsenden Zahl an Einwohnern einen natürlichen Naherholungsraum und durch das unmittelbare Angrenzen vieler Siedlungsgebiete beeinflussen sie die unmittelbare Wohnumgebung positiv. Die ebenen Talräume außerhalb des Siedlungsgebietes sind weitgehend ausgeräumte Landschaften, die intensiv landwirtschaftlich genutzt werden, hauptsächlich für den Ackerbau. Hier wird eine verbesserte Gliederung der Landschaft angestrebt. Da außerhalb ihres Wirkungsbereiches gelegen, ist das zwar von der Gemeinde nicht unmittelbar umsetzbar, sie wird aber jede Form der Verbesserung der ökologisch wenig wertvollen Bestandssituation in diesem Bereich unterstützen.

Gewässer

Das wichtigste fließende Gewässer ist die Kainach an der südlichen Grenze der Gemeinde. Über sie wird das gesamte Gemeindegebiet zur Mur entwässert. Hauptzubringer sind der Liebochbach, der Lusenbach und der Arkenbach.

Die Kainach ist zwar durch die Regulierung in den 70er-Jahren ökologisch verarmt, mit ihrer Ufervegetation tritt sie aber als markantes Gliederungselement in der ebenen Landschaft zutage. Mit dem Hochwasserschutzprojekt an der Kainach im Industriegebiet West wurde auch ein ökologische Aufwertung der Kainach verbunden. Die Umsetzung der Maßnahmen ist derzeit noch ausständig, da zwischen den Fachleuten noch keine Abklärung gefunden werden konnte, in welcher Form der Lebensraum der Würfelnatter, einer an der Kainach vorkommenden geschützten Art, am besten berücksichtigt werden kann.

Lieboch- und Lusenbach durchqueren das Ortszentrum und stellen wichtige landschafts- bzw. ortsbildgliedernde Elemente dar.

Die Ufervegetation der kleineren Gewässer ist in Teilen des Gemeindegebietes weitgehend intakt, sie stellt ein wesentliches naturräumliches und ökologisches Element dar. Stellenweise sind die Ufer aber abgeholzt. Abgesehen von der ökologischen Störung ist das Fehlen der

begleitenden Vegetation auch ein deutlich wahrzunehmender Mangel im Landschaftsraum. Die abgeholzten Ufer sollten langfristig wieder mit standortgerechten Gehölzen bepflanzt werden. Dies ist nicht nur für die Ökologie von Bedeutung, sondern wertet die Gewässer auch als naturräumliche Elemente auf, verhindert ihr Zuwachsen und kann zu einer Bereicherung und Differenzierung des Landschaftsbildes beitragen.
Im Siedlungsraum macht die Wiederherstellung intakter Uferzonen die Gewässer als naturräumliches Element ablesbar und erlebbar. Die Qualität des Wohnumfeldes wird so gesteigert, das Ortsbild verbessert und das Kleinklima günstig beeinflusst.

Alle Bäche liegen im Zuständigkeitsbereich der Bundeswasserbauverwaltung (zuständige Dienstelle: Baubezirksleitung Steirischer Zentralraum).

Naturbedingte Gefahren

Aufgrund des Siedlungswachstums stellen die Hochwasserretention bzw. die Ableitung der Oberflächenwässer mittlerweile ein großes Problem im Gemeindegebiet dar. Einerseits wird durch die Versiegelung bzw. Bebauung der Abfluss behindert und verändert, andererseits stehen immer weniger Flächen für die Retention sowie die Versickerung zur Verfügung.
Die Gemeinde hat ein Gewässerbetreuungskonzept erstellt, das die Grundlage für Maßnahmen zum Hochwasserschutz und für die Retention bildet. Maßnahmen werden laufend umgesetzt, das Konzept soll wie schon bisher auch weiterhin fortgeführt und am geändert Anforderungen angepasst werden.

- Hochwasser

Für die Kainach liegt eine vom Land Steiermark beauftragte Abflussuntersuchung aus dem Jahr 2012 vor, für Liebochbach und Lusenbach aus dem Jahr 2013.
Daneben existiert eine kleinräumige Abflussuntersuchung für den Trattenbach im Bereich des Gewerbeparks im Südosten der Gemeinde.

In den Abflussuntersuchungen sind Hochwasserzonen mit 30-jährlicher, 100-jährlicher und 300-jährlicher Ereigniswahrscheinlichkeit errechnet. Ein 100-jährliches Hochwasser ist ein Hochwasser, das sich nach einer statistischen Wahrscheinlichkeitsrechnung, bezogen auf einen unendlichen Betrachtungszeitraum, durchschnittlich ein Mal pro hundert Jahren ereignet.
Eingriffe innerhalb der Hochwasserzone mit 30-jährlicher Wahrscheinlichkeit unterliegen nach dem Wasserrechtsgesetz einer wasserrechtlichen Bewilligungspflicht.
100-jährliches Hochwasser ist der für die Raumplanung als Gefahrenzone relevante Raum, 300-jährliches Hochwasser ist als Restrisikobereich zu betrachten.
Im Entwicklungsplan sind die Anschlaglinien des 30-jährlichen und des 100-jährlichen Hochwassers ersichtlich gemacht.

Den neuen Abflussstudien liegt ein digitales Geländemodell, das auf der Basis von Laserscandaten errechnet wurde, zugrunde. Dieses Geländemodell ist wesentlich genauer als das aus einzelnen Profilen errechnete Geländemodell der früheren Abflussuntersuchung.
Vor allem in den Bereichen mit geringer Überflutungshöhe ergeben sich daher zahlreiche "Hochwasserinseln". Kleinflächige "Hochwasserinseln" (bis 1.000m²) im unbebauten Raum außerhalb von Bereichen für eine bauliche Entwicklung sind mit Rücksicht auf eine bessere Planlesbarkeit nicht im Entwicklungsplan dargestellt.

Verbindliche Vorgaben für die Planung an Gewässern und im Zusammenhang mit Hochwassergefahren sowie die Freihaltung der für die ökologische Funktionsfähigkeit maßgeblichen, gewässernahen Räume von Bebauungen und Intensivnutzungen sind im Programm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume (sh. Punkt 3.3) enthalten.

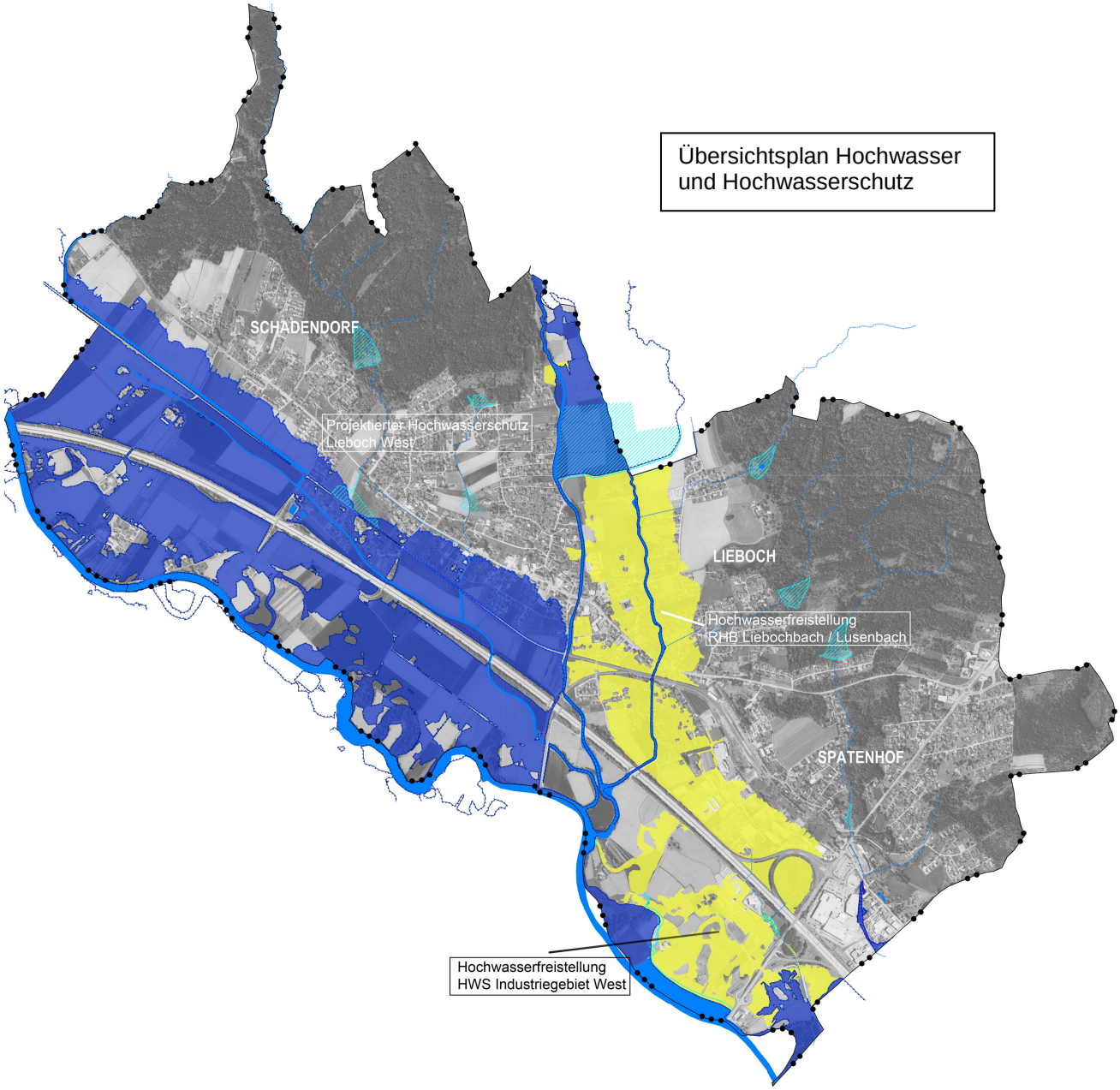

- Hochwasserschutz

Die Hochwasserabflussgebiete von Kainach und Liebochbach / Lusenbach stellten und stellen eine Gefahr für weite Teile des Siedlungsraumes dar.

Vor kurzem wurden von der Gemeinde aber zwei große Projekte des Hochwasserschutzes realisiert: das Rückhaltebecken Liebochbach / Lusenbach und der Hochwasserschutz im Industriegebiet West. Beide Projekte wurden von der Ingenos-ZT-GmbH geplant und in der Ausführung begleitet.

Das Rückhaltebecken Liebochbach / Lusenbach war ein von der Gemeinde über viele Jahre verfolgtes Vorhaben. Das Hochwasser bedrohte früher den gesamten in der Ebene liegenden Teil des Ortszentrums. Nun ist dieser Raum hochwasserfrei.
Das großflächige Rückhaltebecken liegt nördlich des Siedlungsraumes und reicht in das Gemeindegebiet von Haselsdorf–Tobelbad.

Im Industriegebiet West wurde der Hochwasserschutz in Form einer großzügigen Aufweitung der Kainach auf einer Länge von etwa 500m von der B76 flussaufwärts sowie ergänzenden niedrigen Schutzdämmen hergestellt. Die Aufweitung umfasst eine rund 3ha große Fläche. Mit dem neu geschaffenen Retentionsraum wird nicht nur das im Industriegebiet West verloren gegangene Volumen kompensiert, sondern auch Retentionsraum, der durch Schutzmaßnahmen im Industriegebiet in Lannach verlorengeht, ausgeglichen und zusätzlich das Restrisiko eines 300-jährlichen Hochwassers auf dem Gelände der Fa. Magna in Lannach ausgeschaltet.

Das Projekt ist mit einer ökologischen Aufwertung der Kainach verknüpft und geht auf diese Weise über eine rein wasserbautechnische Lösung hinaus. Die ökologischen Begleitmaßnahmen umfassen die naturnahe Gestaltung des Aufweitungsraums (Vegetation, Tümpel). Sie sind noch nicht realisiert, sondern werden in einer zweiten Bauphase verwirklicht. Eine naturschutzrechtliche Bewilligung der Planung liegt noch nicht vor, die Art und Weise der Gestaltung im Zusammenhang mit dem Schutz der Würfelnatter wird, wie oben erwähnt, noch diskutiert.

Mit dem Hochwasserschutz im Industriegebiet West sind neue Abgrenzungen der Hochwassergefahrenzonen verbunden. Die Gefahrenzonen liegen im Industriegebiet West nun der im Entwicklungskonzept festgelegten Bereiche für eine bauliche Entwicklung.

Auch im Industriegebiet Süd haben sich die Hochwasserabflusszonen verkleinert, ein großer Teil bleibt aber gefährdet. Das Gebiet erfüllt als regionale Vorrangzone für Industrie und Gewerbe eine raumplanerische Ausnahmebedingung für eine Baulandfestlegung nach dem Programm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume. Für einen Teil des Industriegebietes Süd wurde im Rahmen der Flächenwidmungsplanänderung 4.10 ein Gutachten zur Hochwasserfreistellung erstellt (Verfasser: Ingenieurgemeinschaft DI Anton Bilek & DI Gunter Krischner GmbH). In dem Gutachten ist gezeigt, dass auch die wasserwirtschaftlichen Bedingungen für eine Baulandfestlegung erfüllt sind.

Der Bereich im Westen der Ortschaft Lieboch und die Baugebiete in Schadendorf südwestlich der Packerstraße sind nach wie vor hochwassergefährdet. Für den Schutz dieser Gebiete liegt aber ebenfalls bereits ein Projekt vor. Es ist Teil des generellen Schutzprojektes „Kainach und Zubringer – Hochwasserschutz Lieboch West“ (Verfasser Ingenieurgemeinschaft DI Bilek und DI Krischner GmbH). Das Projekt sieht einen Schutzdamm oberhalb der Mühlaustraße (westlich der Siedlungsbereiche Nr. 2 und 4) vor sowie ein Rückhaltebecken im Bereich zwischen den Ortsteilen Schadendorf und Lieboch, das den Holzgrabenbach entlastet.
Die in der Abflussuntersuchung der Kainach ermittelten Hochwassergefahrenzonen basieren auf einer sogenannten stationären Berechnung. Für den Bereich zwischen GKB-Trasse und B70 hat die Ingenieurgemeinschaft Bilek & Krischner eine instationäre Berechnung angestellt - ein Berechnungsmodell, mit dem das Abflussverhalten durch die Berücksichtigung zeitlich veränderlicher Parameter im Detailbereich genauer abgebildet werden kann. Laut dieser Berechnung reicht das Kainachhochwasser bei einem 100-jährlichen Ereignis nicht über die GKB-Trasse. Allerdings wird der Bereich dann durch Wasser vom Holzgrabenbach überflutet. Mit dem geplanten Rückhaltebecken für den Holzgrabenbach kann diese Überflutung abgefangen werden.

An den kleineren Gewässern würden in der Vergangenheit bereits mehrere Rückhaltebecken errichtet (Holzgrabenbach Oberlauf, Kohlgrabenbach nördlich der Ortschaft Lieboch, Grenzgrabenbach, Lindenbach, Schmiedbach nördlich des Siedlungsgebietes und bei der B76). Ein weiteres Rückhaltebecken am Kohlgrabenbach soll in Kürze realisiert werden.

- Oberflächenentwässerung

Wie oben erwähnt stellt die Oberflächenentwässerung ein Problem im Siedlungsraum da, das in der weiteren Entwicklung eine besondere Rücksichtnahme erfordert.

Boden

Laut Regionalstatistik des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen (Stand Ende 2017) werden von der gesamten Fläche der Gemeinde (1.176 ha)
- rund 38% (445 ha) landwirtschaftlich genutzt,
- knapp 30% (347ha) sind Wald,
- 22% (260ha) Bau-, Betriebs- oder Freizeitfläche (samt Gärten und Nebenflächen),
- 8% (99ha) Verkehrsflächen (Straßen und Wege samt Randflächen, Bahn) und
- 2% (22ha) Gewässer.

Die Waldausstattung liegt damit - bedingt durch die niedrige Seehöhe, dem hohen Anteil landwirtschaftlicher Nutzflächen und die weiten Talräume - unter dem Bezirks- und Landesschnitt, kann aber trotzdem als zufriedenstellend angesehen werden. Der Wald besteht zum Großteil aus standortgerechten Laub-Nadel-Mischgehölzen.

Die Erhaltung des Waldes ist sowohl für das Landschaftsbild und die Naherholung als auch wegen seiner ökologischen Funktion für den Wasserhaushalt und die Bodenerosion von grundlegender Bedeutung. Daraus ergibt sich auch die bereits "traditionelle" Festlegung im Entwicklungskonzept, auf Baulandfestlegungen im Waldbestand - bis auf Abrundungen bei gleichzeitiger Auflage von Ersatzaufforstungen - zu verzichten.

Mit 38 Prozent haben landwirtschaftlich genutzte Flächen den größten Anteil an der Flächennutzung im Gemeindegebiet. Es handelt sich dabei um ertragreiche Ackerböden mit oftmals großflächigen Monokulturen. Vor allem in der Kainachebene und entlang des Lusenbachs und Liebochbachs liegen intensiv bewirtschaftete Flächen. Dies hat eine Belastung von Boden und Grundwasser mit Schadstoffen zur Folge. Aus Sicht des Umweltschutzes wäre daher eine Extensivierung notwendig. Auch der weitere Verbrauch von Bodenflächen für Bauland sollte daher nicht zu sehr ausufern. Allerdings müssen hier die guten Randbedingungen für Wohnen und die geänderten wirtschaftlichen Bedingungen (Bedeutungsverlust der Landwirtschaft als Erwerbsquelle, Schaffung von Betriebsstandorten in verkehrsgünstiger Lage, überörtliche Funktion der Gemeinde als Entwicklungsstandort für Industrie- und Gewerbe etc.) beachtet werden.

Im Gemeindegebiet befinden sich mehrere archäologische Fundstellen ("Bodenfundstätten"). Sie sind im Entwicklungsplan ersichtlich gemacht und müssen, soferne nicht vom Denkmalamt eine Zustimmung vorliegt, von einer Bebauung freigehalten werden. Bodenveränderungen können nur unter Einschaltung des Denkmalamtes vorgenommen werden.

Meliorationen

In einigen Bereichen wurden Böden zur besseren landwirtschaftlichen Nutzung unter Einsatz öffentlicher Mittel entwässert. Wo sie über Bauland reichen, muss bei einer Bebauung darauf geachtet werden, dass die Anlagen funktionstüchtig erhalten werden.

Altlasten / Altlastenverdachtsflächen

In der Gemeinde existieren keine Altlastenflächen oder Altlastenverdachtsflächen.
Die frühere Gemeindedeponie am Grundstück 2182 nahe der Kainach wurde vom Umweltbundesamt im Jahr 2009 nach einer Erstabschätzung, die ein geringes Risiko ergab, aus dem Verdachtsflächenkataster gestrichen (Mitteilung der FA17C der Stmk. Landesregierung vom 6.7.209, GZ FA17C-66.100-0629/2007-1). Das Umweltbundesamt weist darauf hin, dass auch bei Altablagerungen, die aus dem Verdachtsflächenkataster gestrichen werden, Restrisiken (zB Deponiegase) beachtet werden müssen.

Bergrechtliche Festlegungen

existieren in der Gemeinde nicht

Umwelt und Klima

- Luftschadstoffe, Geruchsimmissionen:

  Wie im Punkt 3.3 – überörtliche Planungsvorgaben – erwähnt, liegt die Gemeinde zur Gänze im Feinstaubsanierungsgebiet "Außeralpine Steiermark" gemäß der Steiermärkischen Luftreinhalteverordnung.
  Beeinträchtigungen der Luftqualität entstehen in erster Linie durch den Straßenverkehr.

- Lärmbelastungen:

  Ein großer Teil der Siedlungsgebiete ist durch Straßenlärm belastet (sh. 3.2.12).
  Wegen der Gesundheitsgefährdung durch dauerhafte Lärmbelastungen ist eine Berücksichtigung der Lärmbedingungen notwendig.

- Klima (Quelle: Landesumweltinformation Steiermark):

  Die Gemeinde gehört zur Klimazone A12 – Grazer Feld mit unterem Kainachtal.
  Diese Klimazone ist durch die Talbeckenlage mit erhöhter Inversions- und Kaltluftgefährdung und Windarmut im Winterhalbjahr charakterisiert. Ungünstige Durchlüftungsbedingungen führen zu einer stark erhöhten Nebelhäufigkeit. Niederschlagsreiche Sommern und schneearme Winter sind typisch für die Niederschlagssituation.

  In der vom Land Steiermark beauftragten Studie "Klimaszenarien bis 2050" zu Folgen des Klimawandels wird für Graz-Umgebung eine Zunahme der Jahresmitteltemperatur um +1,1° bis +1,6°, eine Zunahme der Niederschläge im Jahresmittel um 5,1% und eine Zunahme der Starkniederschläge um 0,9 Tage pro Jahr (Bandbreite -0,1 bis + 1,7 Tage) prognostiziert.

  Nach den Klimaeignungskarten des Landes ist fast der gesamte Hauptsiedlungsraum bedingt für Wohnen und bedingt für Gewerbe geeignet. Er gehört zu "Tal- und Terrassenlagen mit mäßiger Frost- und Inversionsgefährdung und mäßig bis guter Durchlüftung" mit folgender Klimaeignungsbewertung: "Aus klimatischer Sicht spricht nichts gegen die Ausweisung von Bauland z.B. im Sinne von Siedlungserweiterungen unter Beachtung der lokalen Durchlüftungsbedingungen (Unterbindung von möglichen Kaltluftabflussbarrieren durch Bauten); bei der Planung von Industrie- und Gewerbestandorten ist die mögliche Anwehung zu den Talflanken zu beachten bzw. eine Mindestkaminhöhe von 30 m zu berücksichtigen, um einen möglichst ungehinderten Abtransport der Rauchgase zu gewährleisten (häufige seichte Talnebel und die generelle Tendenz zu seichten Bodeninversionen)."
  (Quelle: Land Steiermark, Umweltinformation)

Der Bereich an der Kainach Richtung Westen gehört zur Zone 5 – Ungunstzonen für Industrie/Gewerbe und Wohnen mit folgender Klimaeignungsbewertung: "Vorkommen im Untersuchungsraum in Abschnitten mit stagnierender Kaltluft; daraus resultiert stark erhöhte Frost- und Inversionsgefährdung in Verbindung mit erhöhter Kalmenhäufigkeit und verminderter Durchlüftung. Empfehlungen aus klimatischer Sicht: restriktive Bauland-ausweisung bzw. Festhalten am Istzustand; selbst unter Auflagen, wie größere Kaminhöhen etc., praktisch fehlende Eignung für Industrie- und Gewerbestandorte."
(Quelle: Land Steiermark, Umweltinformation)
In diese Zone fällt der Rand des Industriegebietes West, die ungünstigen klimatischen Bedingungen müssen in der weiteren Planung berücksichtigt werden (Vorgabe für die Flächenwidmung und die Bebauungsplanung als Festlegung im Wortlaut), zb in dem in diesem Bereich keine emittierenden Anlagen situiert werden.

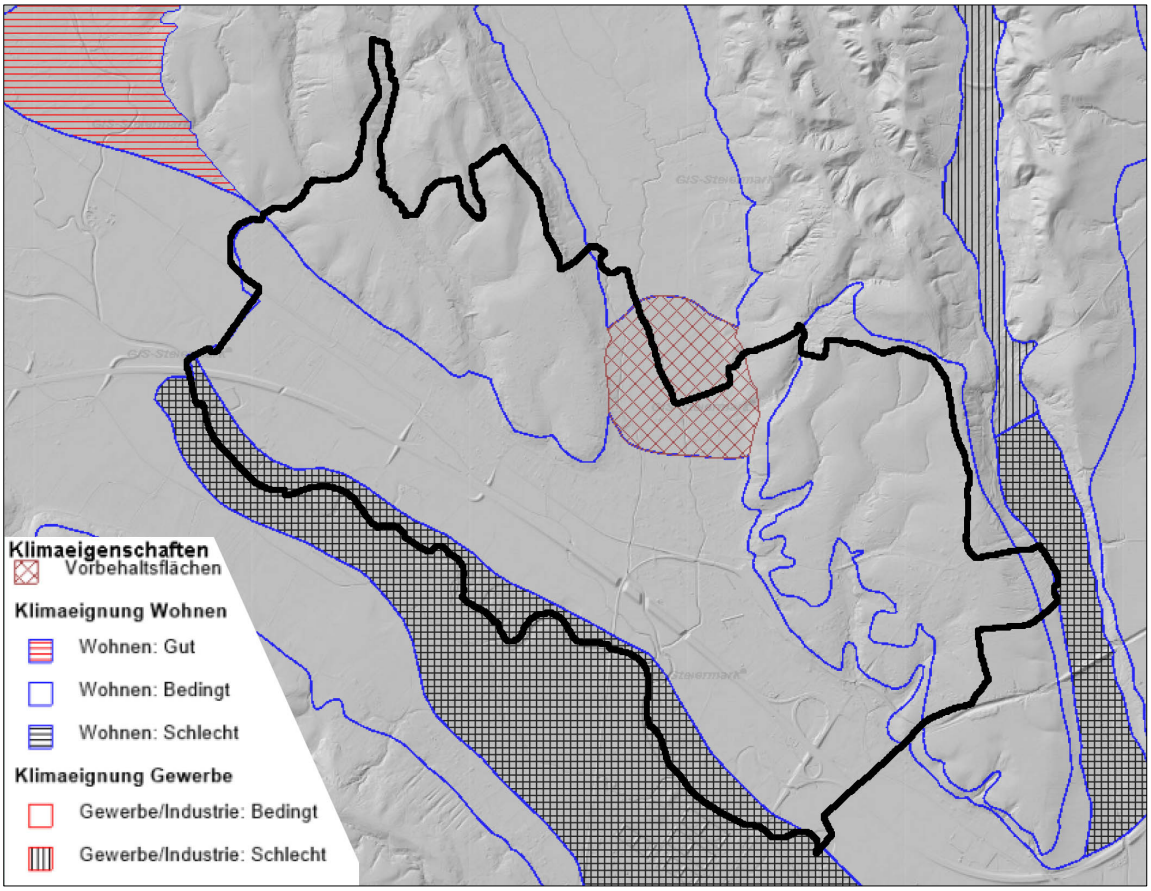

Karte Klimaeignung (Quelle GIS Steiermark)

Der Talausgang des Liebochtales ist gemäß Klimaeignungskarte eine Vorbehaltsfläche. Der südliche Teil dieser Vorbehaltsfläche reicht in das Siedlungsgebiet (bisheriger Bestand und Erweiterung im Bereich Sportplatz und Hitzendorferstraße, sh. 1.1).
Im regionalen Entwicklungsprogramm (Repro) ist festgelegt, dass „für das Kleinklima, den Luftaustausch und die Luftgüte bedeutsame Bereiche (Frischluftzubringer, klimatologische Vorbehaltsflächen) […] bei allen Planungsmaßnahmen zu berücksichtigen [sind]. Die bauliche Nutzung und Gestaltung ist auf die klimatologischen Gegebenheiten auszurichten.“
Auf die Vorbehaltsfläche und die Repro-Bestimmung wurde mittels Wortlautfestlegung, dass die Klimavorbehaltsfläche in der Bebauungsplanung berücksichtigt werden muss, eingegangen.

Die Vorgangsweise ist auch an die Regelung im Entwurf der (bis dato nicht erlassenen) Neufassung des Entwicklungsprogramms zum Sachbereich Luft aus dem Jahr 2014 angelehnt, in der es heißt: „In Gebieten mit wichtiger Funktion für den Luftaustausch und die Kaltluftproduktion (Frischluftzubringer und Vorbehaltsflächen in den Klimaeignungskarten) sind im Entwicklungsplan des örtlichen Entwicklungskonzeptes neue Ausweisungen von Gebieten mit baulicher Entwicklung, im Flächenwidmungsplan neue Baulandausweisungen unzulässig. Ausgenommen davon sind Erweiterungen bestehender Gebiete mit baulicher Entwicklung bzw. bestehender Baulandausweisungen jeweils in Siedlungsschwerpunkten, wenn durch planerische Vorgaben (Bebauungsdichte, Gebäudehöhe, Bebauungsplan, räumliches Leitbild, udgl.) sichergestellt wird, dass der Luftabfluss bzw. die Kaltluftproduktion dadurch nicht verschlechtert werden.

Natur- und Landschaftsschutz

In der Gemeinde befinden sich keine naturräumlichen Schutzgebiete oder Biotope. Drei Bäume stehen als Naturdenkmale unter Schutz:

- Naturdenkmal Nr. 173; Rosskastanie bei der Volksschule, Bescheid der BH Graz Umgebung vom 24.09.2001
- Naturdenkmal Nr. 185; Sommerlinde am Lusenbach, Bescheid der BH Graz Umgebung vom 25.08.2009
- Naturdenkmal Nr. 84; Winterlinde in Schadendorf, Bescheid der BH Graz Umgebung vom 08.02.1979

In den 80er-Jahren wurde ein Ökokataster angelegt, der u.a. zahlreiche Biotopflächen ausgewiesen hat. Diese wurden im bisherigen Entwicklungsplan dargestellt, nun aber, da die Grundlagen zu alt und überholt sind, nicht mehr übernommen.
Ziel ist, den Ökokataster auf aktuellen Stand anzupassen.

Gewässerschutz, Quellenschutz

Entsprechend den Vorgaben aus dem Wasserrechtsgesetz kommt der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen wesentliche Bedeutung zu. Im Bereich der Wasserwirtschaft sind darunter der Schutz und die Reinhaltung der Grund- und Oberflächenwässer, einschließlich ihrer Ufer- und Hochwasserabflussbereiche, zu verstehen.

Die für die wasserwirtschaftliche Planung zuständige Abteilung 14 der Stmk. Landesregierung hat folgende wasserwirtschaftliche Interessen bekannt gegeben (Kurzzusammenfassung):

- Freihaltung der Hochwasserüberflutungsgebiete (HQ100-Bereiche);
- Freihaltung von Uferstreifen entlang natürlicher Gewässer von Bebauung und Intensivnutzung (mindestens 10m)
- Ersichtlichmachung der Gewässer, Hochwasserüberflutungsgebiete und Gefahrenzonen, der Quell- und Brunnenschutzgebiete, der meliorierten und hangrutschgefährdeten Flächen
- Niederschlagswasserentsorgung: Rückhalt und Versickerung vor Ort zur Verringerung der Hochwassersituation und Sicherstellung des Wasserhaushalts

- Übernahme entsprechender Bestimmungen zur Verwirklichung der wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen in das örtliche Entwicklungskonzept und den Wortlaut des Flächenwidmungsplanes
- Bei Neuausweisung von Bauland, Auffüllungsgebieten und Sondernutzungen im Nahbereich von Gewässern vorzeitige Einbeziehung der zuständigen Dienststelle

Wasserwirtschaftliche Interessen zum Thema Niederschlagswasser, die die Abteilung 14 bekannt gegeben hat, sind im Anhang zum Flächenwidmungsplan angeschlossen.

4.2. SIEDLUNGSRAUM UND BEVÖLKERUNG

Eine Zusammenfassung von statistischen Daten ist im Anhang angeschlossen.

Bevölkerungsentwicklung

Die Einwohnerzahl ist in der gesamten Nachkriegszeit kontinuierlich gestiegen. Im Zehnjahresabstand betrug das Wachstum von 1981 bis 1991 504 Einwohner (18%), von 1991 bis 2001 632 Einwohner (19%) und von 2001 bis 2011 696 Einwohner (17%).
Die Einwohnerzahl stieg von 2.859 im Jahr 1981 auf 4.691 im Jahr 2011.
Nach 2011 hat sich das Wachstum etwas verlangsamt (auf durchschnittlich +58 Personen pro Jahr). Die Gemeinde hat heute (Anfang 2018) 5.096 Einwohner.

Nachfolgend sind die Bevölkerungsentwicklung (einschließlich Prognose, sh unten) sowie die Wanderungs- und Geburtenbilanz der letzten Jahre dargestellt:

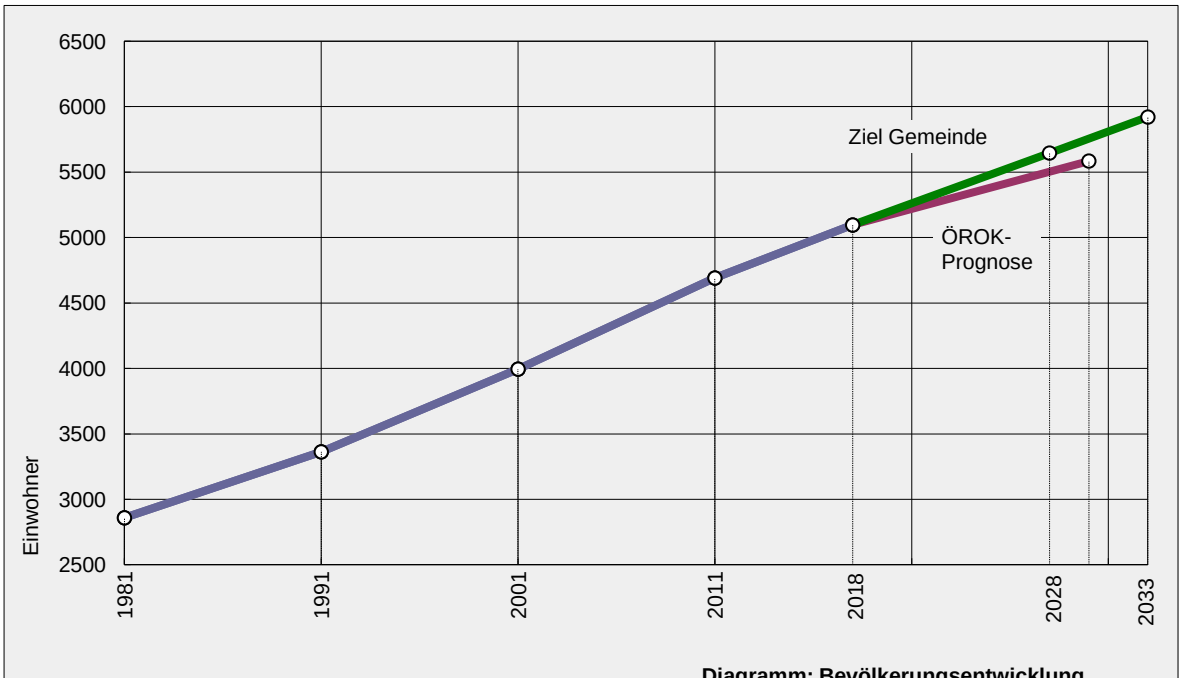

Diagramm: Bevölkerungsentwicklung

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Einwohner per 1.1.	4.481	4.555	4.568	4.613	4.686	4.749	4.820	4.866	4.967	5.060	5.096
Geburtenbilanz	-4	-23	-7	-8	-18	-9	-19	-13	-34	-33	
Wanderungsbilanz	80	28	51	84	78	82	64	112	126	70	
Einwohner 31.12*.	4.557	4.560	4.612	4.689	4.746	4.816	4.865	4.965	5.059	5.097	

Die Einwohnerzahl ist trotz der insgesamt stark steigenden Tendenz Schwankungen unterworfen. Einer negativen Geburtenbilanz (Durchschnitt 2008-2018: -16,8 Einwohner pro Jahr), steht eine größere positive, das Wachstum verursachende Wanderungsbilanz gegenübersteht. (Durchschnitt 2008-2018: +77,5 Einwohner pro Jahr).

Die früher überdurchschnittlich hohe Geburtenüberschuss - der sich aus dem Zuzug von jüngeren Familien erklären lässt – ist heute einer negativen Geburtenbilanz gewichen.

Laut regionaler Bevölkerungsprognose Steiermark 2015 (Herausgeber Abteilung 17 des Landes Steiermark – Landes- und Regionalentwicklung, Juni 2016), die auf Basis von Prognosen der Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK) Prognosen für die Bevölkerungsentwicklung auf Gemeindeebene enthält, ist für Lieboch im Jahr 2025 mit einer Einwohnerzahl von 5.402 und bis 2030 mit 5.585 Einwohnern zu rechnen.
In der Prognose der Landesstatistik von 2010 wurde noch mit einem höheren Wachstum von 5.498 Einwohnern 2025 und 5.734 Einwohnern 2030 gerechnet. Diese Prognose wurde mit der neuen Berechnung nach unten revidiert.
Für die Kalkulation in der örtlichen Raumplanung wird als Basis neben der ÖROK-Prognose das durchschnittliche jährliche Wachstum der letzten 10 Jahre, das sind 61,5 Personen pro Jahr, herangezogen und vom mittleren Wert dieser beiden Datengrundlagen ausgegangen, das sind ein Plus von 55 Personen pro Jahr.

Altersstruktur

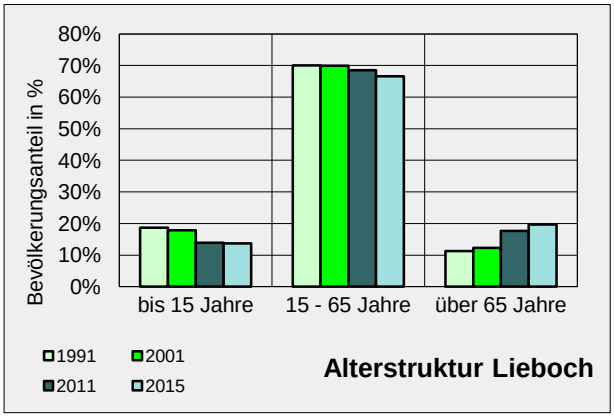

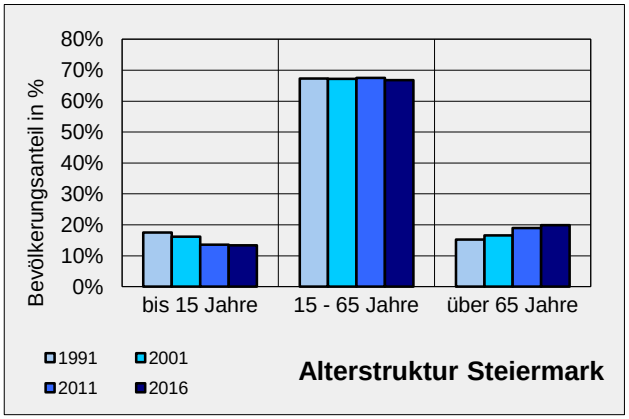

[Quelle: Statistik Austria, Landesstatistik Stmk.]

Wie im Bezirk, in der gesamten Steiermark und in Österreich besteht eine Tendenz zur Überalterung – der Anteil jüngerer Menschen an der Gesamtbevölkerung sinkt, jener älterer Menschen steigt. Waren 1981 noch knapp 24,5% der Einwohner jünger als 15 Jahre und 1991 knapp 19%, so waren es 2015 nur noch 13%. Die Altersstruktur der Gemeinde unterscheidet sich aktuell nicht wesntlich von jener im Landesschnitt. Es ist damit zu rechnen, dass auch Lieboch in Zukunft von einer verhältnismäßig alten Bevölkerung bewohnt wird.

Jahr	bis 15 J.	15-65 J.	über 65 J.	gesamt
1981	701	1 827	331	2 859
1991	628	2 355	380	3 363
2001	713	2 792	490	3 995
2011	651	3 212	828	4 691
2015	680	3 293	974	4 947

Tabelle: Bevölkerung nach Altersgruppen
[Quelle: Statistik Austria, Landesstatistik Stmk.]

Eine auf ausgeprägter Mobilität beruhende individuelle Versorgung und die räumliche Unabhängigkeit gesellschaftlicher Kontakte werden für viele nicht aufrechtzuerhalten sein. Auch diese absehbaren Veränderungen verpflichten, die räumliche Entwicklung auf das soziale Umfeld (Einrichtungen/Versorgung, Kontaktmöglichkeiten) auszulegen. Für alle, die nicht über die entsprechende Mobilität verfügen (v.a. alte Menschen und Kinder) ist dies schon heute wichtig.

Gebäude- und Wohnungsbestand, Ausstattungsqualität

Der Gesamtbestand umfasste 2011 1.638 Gebäude, davon waren 1.529 Wohngebäude. In diesen befanden sich 2.190 Wohnungen, davon 1.928 Hauptwohnsitzwohnungen.
72 Gebäude (ca. 4%) stammten aus der Zeit vor 1919 und 68 (ebenfalls ca. 4%) aus der Zeit von 1919 bis 1945; 391 (24%) wurden zwischen 1945 und 1970 gebaut, 572 (35%) zwischen 1961 und 1990, 535 (33%) 1991 oder später.

2011 bestanden 83 Gebäude mit über drei Wohnungen, die vorherrschende Wohnform ist aber das Einfamilienhaus (1.446 Gebäude mit 1-2 Wohnungen, das sind 95% der Wohngebäude). 829 Bewohner (Hauptwohnsitz) lebten 2011 in Wohngebäuden mit 3 oder mehr Wohnungen, 3.669 in Wohngebäuden mit 1 bis 2 Wohnungen.

Für die Ausstattungsqualität der Wohnungen liegen keine aktuellen Daten vor. Schon bei der Gebäudezählung 2001 war diese aber sehr gut und lag über dem Landesschnitt. 2001 waren von den damals 1.538 Hauptwohnsitzwohnungen 96% mit Zentralheizung, Bad und WC ausgestattet (Kat. A), 3% mit Bad und WC (Kat. B), und zusammen 1% nur mit WC und Wasser (Kat. C) oder ohne WC innerhalb der Wohnung (Kat. D, 13 Wohnungen). Im Landesschnitt waren 89% der Kategorie A, und 3% der Kategorie D zuzurechnen.

2018 lag der Gebäudebestand bei 1.804 Objekten, das ist eine Zunahme um 261 gegenüber 2011 und ein Zunahme um 498 gegenüber 2001. Seit 1971 (691 Gebäude) hat sich der Gebäudebestand um 260% erhöht.

Die Wohnbautätigkeit zwischen 2005 (Stand der Bilanz bei der letzten Revision des Flächenwidmungsplanes) und 2018 (Jahresmitte) erreichte folgenden Umfang:

- 165 Wohnungen in 133 Gebäuden mit 1-2 Wohnungen
- 291 Wohnungen in 32 Gebäuden mit 3 oder mehr Wohnungen
- gesamt 456 Wohnungen in 165 Gebäuden

Umgerechnet auf 10 Jahre sind das 351 Wohnungen, davon 127 (36%) in Ein- und Zweifamilienhäusern und 224 (64%) in Mehrfamilienhäusern.

Haushalte, Haushaltsgrößen

Die durchschnittliche Zahl der Personen in einem Haushalt liegt nach wie vor über dem Landesschnitt, nähert sich diesem aber sukzessive an.
Bei der Registerzählung 2011 lag die durchschnittliche Größe der 1.932 Privathaushalte bei 2,43 Personen und hat sich damit gegenüber 2001 (2,59) um 0,16 verringert. In der vorangegangenen Dekade – zwischen 1991 und 2001 - war der Rückgang etwas größer (0,24).
Entwicklungstendenzen in der Bevölkerungsentwicklung und in der Bevölkerungsstrukturierung - Rückgang der Geburten, frühere Haushaltsgründung, Rückgang der Dreigenerationenhaushalte, Anstieg des Durchschnittsalters (mit längeren Zeiten der kinderlosen Wohnungsnutzung und mehr Haushalten verwitweter Menschen) - lassen eine weitere Verminderung erwarten.
Von 2011 bis 2018 ging die durchschnittliche Haushaltsgröße auf 2,30 Personen zurück, für einen 10-Jahreszeitraum errechnet sich daraus eine Abnahme um 0,20.
Für die weitere Entwicklung wird ein Rückgang in abgeschwächtem Ausmaß - um ca. 0,1 innerhalb von 10 Jahren - geschätzt, bis 2033 eine weiterer, noch einmal abgeschwächter Rückgang um 0,03 auf 2,18 Personen je Haushalt.

Im Diagramm ist die Entwicklung der Haushaltsgröße in der Gemeinde (samt Prognose) der Entwicklung im Land gegenüber gestellt.

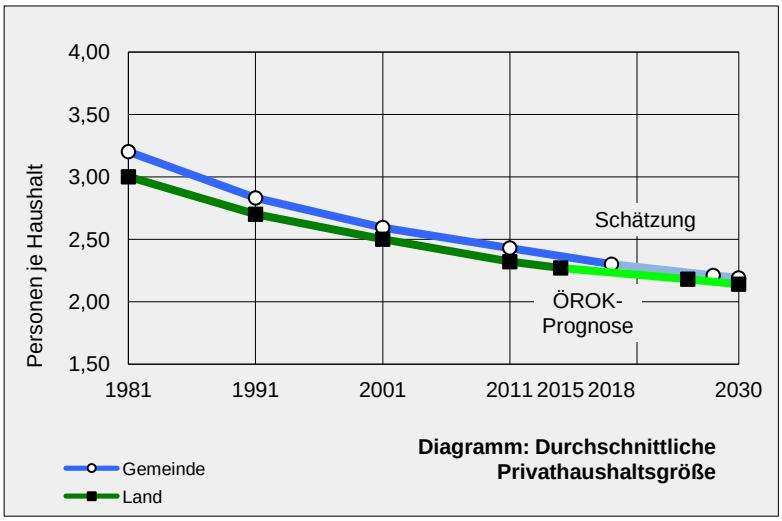

[Quelle: Statistik Austria]

Wohnbaubedarf, Wohnbauentwicklung

Für den zukünftigen Wohnungs- und Flächenbedarf wird von folgenden Rahmenbedingungen ausgegangen:

- Zunahme der Einwohnerzahl um 55 Personen je Jahr auf 5.646. Das durchschnittliche Wachstum von 2001 bis 2018 lag bei (sh. Abschnitt Bevölkerungsentwicklung). Die Fortsetzung des Wachstums in dieser Dimension ist das Entwicklungsziel für die kommende Planungsperiode.
- Für die durchschnittliche Haushaltsgröße kann - wie steiermarkweit - von einer weiteren Verringerung ausgegangen werden. Aufgrund der Entwicklung Liebochs zu einer zunehmend vorstädtischen Struktur ist eine weitere Annäherung an den Landesschnitt anzunehmen.
  Bis 2028 wird deshalb ein Rückgang der durchschnittlichen Haushaltsgröße auf 2,21 (abgeschwächte Fortsetzung der Entwicklung der letzten Jahre, sh. oben) und bis 2033 auf 2,18 geschätzt.

Der Gesamtbedarf für den Wohnungsbau setzt sich aus folgenden rechnerischen Bedarfselementen zusammen:

- der Neubedarf ergibt sich aus einem Bevölkerungswachstum,
- der Nachholbedarf aus einer Verringerung der Haushaltsgröße und
- der Ersatzbedarf aus dem Bestand erneuerungsbedürftiger, aber nicht wirtschaftlich sinnvoll sanierbarer Wohnungen sowie Ersatzstandorten für schlecht geeignete Lagen, wenn Neubauten anstehen.

Neu- und Nachholbedarf:

	Jahr	Einwohner	Haushalte	Haushaltsgröße
Entwicklung	1981	2.859	893	3,20
	1991	3.363	1.188	2,83
	2001	3.995	1.540	2,59
	2011	4.691	1.932	2,43
	2018	5.096	2.216	2,29
Prognose	**2028**	**5.646**	**2.555**	**2,21**
	2033	**5.921**	**2.716**	**2,18**

Es ergibt sich ein Neu- und Nachholbedarf von 2.555 - 2.216 = 339 Wohnungen (WE) bis 2028 und 2.716 – 2.216 = 500 WE bis 2033.

Für den Ersatzbedarf werden 6 WE für den Ersatz von ungünstigem Standort (zB erneuerungsbedürftige Wohnbauten in stark lärmbelastetem Bereich) angenommen.

Gesamt ergeben sich für den Bedarf bis 2028, der im Flächenwidmungsplan abgedeckt werden soll, 345 WE. Das entspricht ca. der Bautätigkeit der vergangenen Planungsperiode (351 WE umgerechnet auf 10 Jahre).

Die Verteilung auf Ein- / Zweifamilienhäuser und Geschoßwohnbauten wird etwa wie die Bautätigkeit des vergangenen Jahrzehnts angenommen; da mit dem 7-stöckigen Gebäude in Spatenhof beim Waldhof punktuell eine hohe Wohnungszahl verbunden ist, wird der Anteil der Geschoßwohnbauten aber etwas niedriger angesetzt: Bei einer Verteilung der Bebauung von ca. 60% auf den Geschoßwohnbau und den Rest auf Einfamilienhäuser ergeben sich folgende Flächen:

	Zahl	Fläche
Ein- / Zweifamilienhäuser (800m^2/WE netto)	138	11,04 ha
Geschoßbau (400 m^2/WE netto))	207	8,28 ha
	gesamt	19,33 ha

Maximal das Dreifache dieser Fläche, also 57,98 ha kann im Flächenwidmungsplan als Wohnbauland-Reserve festgelegt werden.

Im auf 15 Jahre ausgelegten Entwicklungsplan ist der Bedarf für diesen Zeitraum auf der Basis der obigen Bedarfsermittlung bei weitem abgedeckt. Hier wird auf die Erläuterungen im Abschnitt 3.2.7 "Entwicklungspotenziale" verwiesen.

Soziale Infrastruktur

Angebote des täglichen Bedarfs – Nahversorger, medizinische Grundversorgung und teilweise Fachärzte, Kindergarten, Volksschule, Sport- und Freizeiteinrichtungen etc. – sind in der Gemeinde abgedeckt, der gehobene Bedarf (weiterführende Schulen, Krankenhaus, breites Handels- und Dienstleistungsangebot) hauptsächlich in Graz.

- Nahversorgung, soziale Einrichtungen:

In der Gemeinde befinden sich mehrere Lebensmittelgeschäfte, zwei in Ortszentrum von Lieboch, einer im Zentrum Spatenhof Süd und zwei in Spatenhof / Bereich Waldhof; die Geschäfte sind
in Schadendorf mangelt es an einem örtlichen Nahversorger.
Soziale Einrichtungen sind hauptsächlich in der engere Ortschaft Lieboch konzentriert (Gemeindeamt, Polizei, Rettung, Feuerwehr, Veranstaltungssaal, Spielplätze, Bank etc.). Es gibt zahlreiche Gasthäuser und Cafés.
Ziel der Gemeinde für ihren Wirkungsbereich ist, das Angebot bedarfsgerecht auszubauen, in der örtlichen Raumplanung gilt es, die dafür notwendigen Flächen bereitzustellen.

Das Seniorenheim "Waldhof" stellt das derzeit einzige Angebot auf diesem Sektor für ältere Menschen in Lieboch dar. Zwar ist der Standort nicht als optimal zu bezeichnen (mehr Nähe zur Kernzone in Lieboch mit seinen zahlreichen Einrichtungen wäre attraktiver), doch wird der Bestand dieser Einrichtung von der Gemeinde als wichtig erachtet.
Der allgemeine gesellschaftliche Trend erfordert immer mehr Angebote auf dem Sektor der Altenbetreuung. Aus diesem Grund wurden Erweiterungsmöglichkeiten für diesen Standort vorgesehen, die zum Teil bereits im Rahmen zwischenzeitlicher Flächenwidmungsplanänderung verwirklicht wurden, aber auch Thema der gegenwärtigen Planung ist. Aufgrund der Größe der Gemeinde und ihrer Funktion als Teilregionales Zentrum ist zumindest ein weiterer Standort denkbar, wobei hier die Nähe zum Ortszentrum von Lieboch ein wichtiges Kriterium ist.
Mit dem Park&Ride beim Bahnhof wurde ein neuer Jugendclub in einem Waggon der GKB geplant.

- Bildung und Kultur

Die Volksschule der Gemeinde wird 8-klassig als Ganztagesschule geführt.
Im Gebäude der Pfarre ist eine öffentliche Bibliothek eingerichtet. Sie ist mit anderen öffentlichen Bibliotheken zu einem Bibliotheksnetzwerk zusammengeschlossen.

Der Gemeindekindergarten hat 4 Gruppen. Für die Betreuung von Kindern im Vorkindergartenalter ist am Standort des Kindergartens eine Kinderkrippe mit derzeit 2 Gruppen.

Der Musikverein Lieboch führt eine Musikschule.

Als Mangel wird das Fehlen einer Schule der Mittelstufe (10 bis 14jährige) sowie der Oberstufe (14-18jährige) gesehen, wobei dies ein Problem der gesamten Kleinregion ist. Ein Nachteil ergibt sich vor allem daraus, dass die Jugendlichen in verschiedene Richtungen auspendeln und großteils nicht mehr in das soziale Leben vor Ort integriert sind. Im Rahmen der Planungskooperation mit den Nachbargemeinden Lannach und Dobl wurde dieses Problem intensiv diskutiert und verschiedene Lösungsvarianten erörtert. Bisher scheiterte die Verwirklichung eines Projektes allerdings.

- Gesundheit

In der Gemeinde sind 4 Arztpraxen für Allgemeinmedizin eingerichtet, davon eine Gruppenpraxis, zwei Zahnarztpraxen sowie Facharztordinationen für HNO, Augenheilkunde, Innere Medizin, Orthopädie und orthopädische Unfallchirurgie und Psychiatrie.
Weitere Beratungs- und Betreuungsangebote wie zB ein Physiotherpie-Ambulatorium ergänzen die Versorgung, im Ortszentrum steht eine Apotheke zur Verfügung.

Die Gemeinde ist Teilnehmer am Projekt "Gesunde Gemeinde" der "Styria vitalis" / Steirische Gesellschaft für Gesundheitsschutz. Regelmäßig werden Kurse, Seminare und Vorträge veranstaltet (Erwachsenenbildung, Gesundheit, Ernährung, ...).

- Sport und Freizeit

Mit dem geplanten neuen Sport- und Freizeitzentrum an der Kainach steht nach etlichen Jahren der Standortsuche nun ein Raum für den Ersatz des wegen Nutzungskonflikten beschränkten jetzigen Sportplatz bereit, der auch den bedarfsgerechten Ausbau des Angebots erlaubt. Geplant ist unter anderem ein Freibadeteich.
Der Standort hat den neben dem Platzangebot den Vorteil, durch die A2-Trasse von Wohngebieten abgekoppelt, aber dennoch vom Ortszentrum für Fußgänger und Radfahrer gut erreichbar zu sein, während der motorisierte Verkehr abseits der Wohngebiete über die Betriebszonen direkt an die B76 angebunden wird.

4.3. WIRTSCHAFT

Die Lage der Gemeinde im Großraum Graz sowie die außerordentlich gute Verkehrsanbindung haben in den letzten Jahren nicht nur zu einem Bevölkerungswachstum geführt, sondern auch eine sehr dynamische wirtschaftliche Entwicklung begünstigt.

Arbeitsbevölkerung

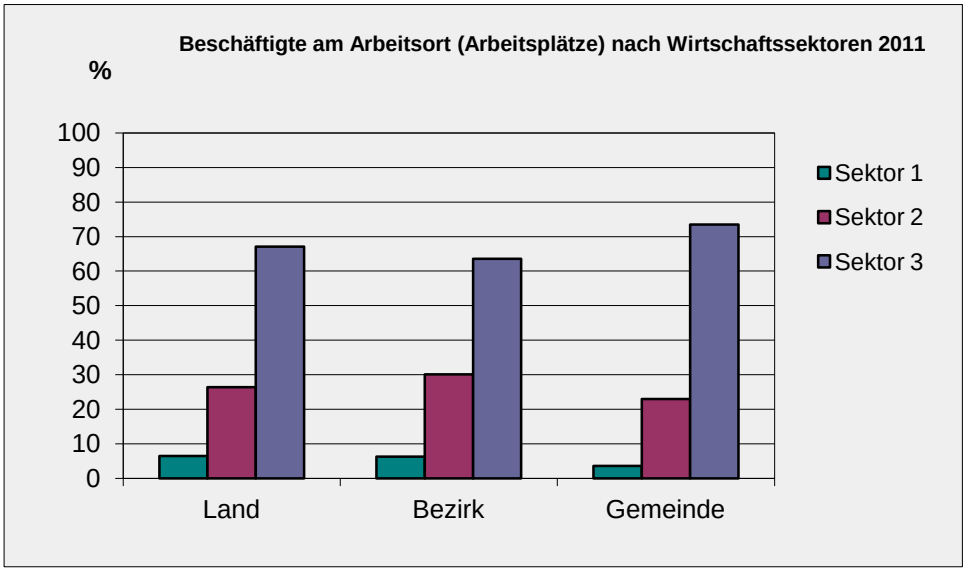

Diagramm: Beschäftigte am Arbeitsort [Quelle: Statistik Austria]

In der Gemeinde fanden im Jahre 2011 2.223 Personen in 350 Arbeitsstätten einen Arbeitsplatz. 278 Betriebe hatten 0 bis 4 Beschäftigte, 53 Betriebe 5 bis 19 Beschäftigte und 17 Betriebe mehr als 20 Beschäftigte.
Die Zahl der Arbeitsplätze ist gegenüber 2001 (1.453) um 53% gestiegen, gegenüber 1991 hat sich die Zahl mehr als verdoppelt. Die Zahl der Arbeitsplätze steigt damit prozentuell stärker als die Zahl der Einwohner. Trotz allem ist Lieboch nach wie vor eine Auspendlergemeinde. Dem enormen Wachstum an Arbeitsplätzen steht ein Bevölkerungswachstum gegenüber, das zwar im Verhältnis geringer ist, aber dennoch nicht durch die zusätzlichen Arbeitsplätze zur Gänze ausgeglichen werden kann.

Knapp 4% der Arbeitsplätze in der Gemeinde waren 2011 der Landwirtschaft (primärer Sektor), etwa 23% dem sekundären und ca. 73% dem Dienstleistungssektor zuzurechnen.
2001 war die Verteilung nicht wesentlich anders, davor war der Anteil der in der Landwirtschaft Beschäftigten höher, der sich allerdings zum Teil auch auf die geringere Zahl an Arbeitsplätzen insgesamt ergibt, nicht nur aus dem Rückgang der Arbeitsplätze in der Landwirtschaft.
Im Bezirk und im Land war 2011 die Beschäftigung im ersten und zweiten Sektor höher, im dritten Sektor geringer.

Berufstätige / Beschäftigte in der Wohnbevölkerung

2015 waren 2.666 Einwohner berufstätig (Erwerbspersonen). Gegenüber 2011 (2.514 Berufstätige) bedeutet das eine Zunahme um 6%, gegenüber 2001 (2.048 Berufstätige) eine Zunahme um 30%. Die Erwerbsquote lag 2015 mit knapp 54% um ca. 2% über dem Landes- und knapp über dem Bezirksschnitt. Gegenüber 2011 ist sie um ca. 0,3%, gegenüber 2001 um mehr 2,6% gestiegen. Auch bei der Erwerbsquote der 15- 64-Jährigen liegt die Gemeinde mit 80% vor dem Bezirk und dem Land.
2.543 Personen waren 2015 beschäftigt, 123 arbeitslos. Das entspricht einer Arbeitslosenquote von 4,6% und ungefähr dem Bezirks- und Landesschnitt.

3,2% der Berufstätigen (2011: 3,8%, 2001: 4,8%, 1991: 7,6%) waren in der Landwirtschaft tätig, 22,6% in Industrie / Gewerbe / Bauwesen und 74,2% im Dienstleistungssektor (2011: 72,6%, 2001: 66,3%, 1991: 55,3%).
Die Verteilung auf die Wirtschaftssektoren ist in der Wohnbevölkerung jener bei den Arbeitsplätzen vor Ort sehr ähnlich. Wie im gesamten Land hat sich die Tätigkeit sukzessive in den Dienstleistungssektor verschoben. Diese Verschiebung ist aber ab 2001 ebenso abgeflacht wie der Rückgang der Beschäftigung in der Land- und Forstwirtschaft.

Einpendler / Auspendler

Von den 2.503 Erwerbstätigen unter den Bewohnern von Lieboch im Jahr 2016 pendelten 2.051 (82%) aus. Diesen standen 1.939 Einpendler (81% der Beschäftigten am Arbeitsort) gegenüber. Wie generell im Bezirk und im Land ist sowohl der Prozentsatz der Auspendler als auch der Prozentsatz der Einpendler in den letzten Jahrzehnten kontinuierlich gestiegen.
Die Hauptpendlerziele lagen 2016 in Graz (1.092 Personen, 53%) und innerhalb des Bezirks Graz-Umgebung (462).

Die Einpendler kamen aus vielen verschiedenen Orten, hauptsächlich der näheren Umgebung, die meisten mit rund 18% aus Graz (348 Personen).

	1981	1991	2001	2011	2016
Erwerbstätige* am Wohnort	1166	1555	1907	2378	2503
Nicht-/Binnenpendler	277	374	386	426	452
Auspendler	889	1181	1521	1952	2051
Einpendler	278	770	1150	1676	1939
Erwerbstätige* am Arbeitsort	555	1144	1536	2102	2391
Pendlersaldo	-611	-411	-371	-276	-112

*1981, 1991: Beschäftigte, ab 2001: Erwerbstätige ohne Personen in Karenz
Quelle: Statistik Austria

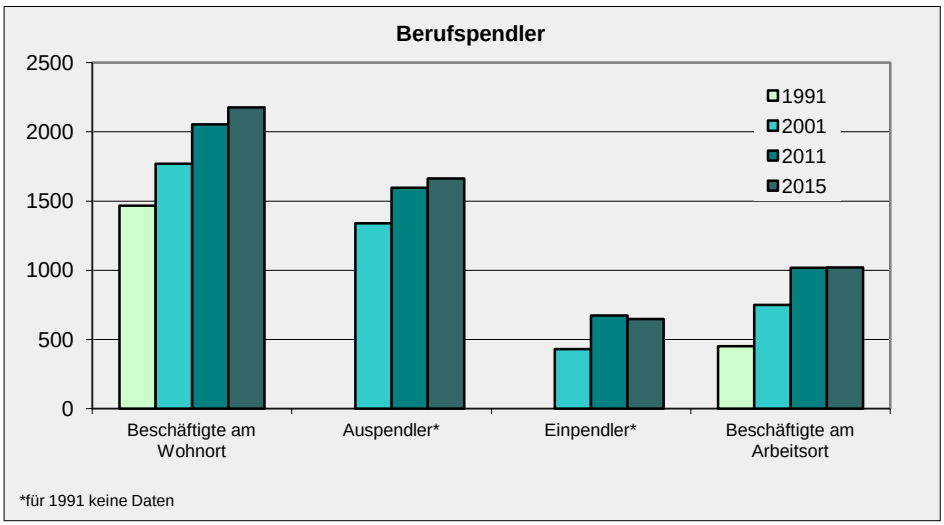

Diagramm: Berufspendler [Quelle: Statistik Austria]

Die hohen Pendlerquoten zeigen, dass die neu geschaffenen Arbeitsplätze nur in geringem Maß von Liebochern in Anspruch genommen werden, sondern durch Einpendler besetzt werden. Insgesamt pendeln immer mehr Personen aus und auch ein, wobei die Einpendler stärker zunehmen als die Auspendler.
Die Lage in der Nähe zur Kernstadt Graz übt nach wie vor einen starken Sog auf die Arbeitskräfte aus. Nach wie vor ist die Wohnfunktion der Gemeinde vorherrschend, wenn auch die Bedeutung als Arbeitsstandort deutlich zunimmt.
Ziel muss trotz allem sein, das Arbeitsangebot für die Gemeindebürger weiter zu vergrößern und damit die Auspendlerquote zu verringern, auch im Sinne einer nachhaltigen regionalen und kommunalen Entwicklung und im Lichte steigender Energie- bzw. Verkehrskosten.

Land- und Forstwirtschaft

Bei der letzten Betriebszählung im Jahr 2010 bewirtschafteten insgesamt 38 Betriebe (1999: 59 Betriebe) 422 ha Boden (1999: 550 ha). Nur mehr 9 Betriebe wurden im Haupterwerb geführt, 29 im Nebenerwerb.
Die Entwicklung zu weniger aber größeren Betrieben setzte sich fort.

Betriebe und Flächen	**2010**	**1999**	**Änderung [%]**
Betriebe insgesamt	39	59	-33,9%
Haupterwerbsbetrieb	9	19	-52,6%
Nebenerwerbsbetrieb	29	40	--27,5%
Personengemeinschaften	1	-	-
Betrieb juristischer Personen	-	-	-
Flächen insgesamt [ha]	422	550	-23,3%
Haupterwerbsbetrieb	198	288	-31,3%
Nebenerwerbsbetrieb	216	262	-17,6
Personengemeinschaften	8	-	-
Betrieb juristischer Personen	-	-	-

durchschnittl Fläche / Betrieb	**2010**	**1999**	**Änderung [%]**
Betriebe insgesamt	10,8	9,3	16,1
Haupterwerbsbetrieb	22,0	15,2	45,1
Nebenerwerbsbetrieb	7,4	5,7	13,7
Personengemeinschaften	8,0	-	-
Betrieb juristischer Personen	-	-	-

Bodennutzung (in ha)	**2010**	**1999**	**Änderung [%]**
Landwirtsch. genutzte Fläche	247	329	-24,9%
Forstwirtsch. genutzte Fläche	168	201	-16,4%
Sonstige Fläche	6	19	-68,4%

Viehbestand	**2010**	**1999**	**Änderung [%]**
Rinder	234	288	-18,8%
Schweine	829	955	-13,2%
Geflügel	1.384	1.127	+22,8%

Tabellen zur Agrarstruktur, Quelle: Statistik Austria, Landesstatistik Steiermark

Hauptform in der Landbewirtschaftung waren 2010 der Ackerbau und die Forstwirtschaft. Je 13 Betriebe waren Forstwirtschaften und Marktfruchtbetriebe, 6 Futterbaubetriebe (Quelle: Landesstatistik Steiermark, Steirische Statistiken, Agrarstrukturerhebung). In der Viehwirtschaft werden Rinder und Schweine gehalten, beides bei rückläufigen Tierzahlen.

Neben der Produktion kommt der Landwirtschaft als Trägerin und Erhalterin der Kulturlandschaft eine wichtige Rolle zu.
Aufgabe der Gemeinde ist, wie schon bisher im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Erhaltung der Betriebe beizutragen, sich an Initiativen zu beteiligen oder sie zu unterstützen.
In der Raumplanung ist auf die Sicherung der Betriebsstandorte zu achten. Sie sind daher im Flächenwidmungsplan als Dorfgebiet oder als Freiland festzulegen.

Industrie und Gewerbe

2011 waren 40 Betriebe in der Gemeinde diesem Wirtschaftssektor zuzurechnen (2001: 19). Diese Betriebe beschäftigten 510 Personen und damit um über 70% mehr als 2001 (damals 197 Personen).

Für Produktionsbetriebe stehen die ausgewiesenen Industriezonen laut Entwicklungsplan zur Verfügung, mit dem Industriegebiet sind größere Flächenreserven vorhanden

Lieboch ist regionaler Industrie- und Gewerbestandort nach dem Repro Steirischer Zentralraum (sh. Punkt 3.3.). Neben der guten Anbindung an das überregionale Straßennetz sind die Betriebsgebiete auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln sehr gut erreichbar.

Handel und Dienstleistungen

Die Zahl der Betriebe stieg zwischen 2001 und 2011 von 164 auf 278, die Zahl der Arbeitsplätze von 1.098 auf 1.634. Ein Großteil davon (793 bzw. 49%) entfällt auf den Handel. Die gute Anbindung an die überregionale Verkehrsinfrastruktur schlägt sich auch hier nieder. Die Entwicklung der Arbeitsplätze im Handel unterlag in den letzten 25 Jahren einem enormen Wachstum. Dies deutet einerseits darauf hin, dass die Versorgungsfunktion der Gemeinde für sich und ihr Umland optimal erfüllt wird, andererseits ist klar, dass hier andere (überregionale) Faktoren eine Rolle spielen. Das im Bereich der A2-Auf- bzw. Abfahrt entstandene, nach der derzeitigen Einkaufszentrenregelung in seiner Größenordnung nicht mehr mögliche Einkaufszentrum der Fa. Lutz etwa lässt sich nur aus der Lage in unmittelbarer Nähe zu Graz erklärt.

Im lokalen Bereich ist zwar das Kerngebiet von Lieboch außerordentlich gut ausgestattet, erstrebenswert wäre allerdings die Ansiedelung fehlender Branchen und damit eine Verbesserung des Gesamtangebotes. Für die Teilregionalen Zentren wird die Konkurrenzfähigkeit der Ortskerne - insbesondere in einer Region wie dem Umland von Graz mit zahlreichen Einkaufszentren - immer mehr zur Überlebensfrage in Bezug auf ihre Versorgungsfunktion. Mit der genannten Verbesserung soll ein Beitrag für die Aufrechterhaltung dieser Funktion geleistet werden.

Die Krise im Bereich der Nahversorgung wird aber v.a. in kleineren Ortschaften deutlich. Dies betrifft innerhalb der Gemeinde leider auch Schadendorf, während im Bereich Spatenhof aufgrund der günstigen Verkehrslage in der letzten Zeit zwei zusätzliche Nahversorger errichtet wurden. Für Schadendorf wird die Wiederaufnahme zumindest einer Grundversorgung (z.B. auch im Zusammenhang mit einem Gasthaus oder Café) angestrebt

Tourismus

Der Bereich Tourismus hat in der Gemeinde eher lokale Bedeutung bzw. ist durch Einrichtungen der Naherholung geprägt. Im ehemaligen Heizhaus am Bahnhof ist ein Eisenbahnmuseum eingerichtet.
Die Gemeinde strebt einen behutsamen Ausbau dieses Angebotes an - insbesondere ist die Errichtung einer Freibadeanlage in Kooperation mit Nachbargemeinden langfristiges Ziel der Gemeinde.

4.4 TECHNISCHE INFRASTRUKTUR

Wasserversorgung

Der Wasserverband Söding-Lieboch ist flächendeckender Trinkwasserversorger. Das Trinkwasser des Wasserverbandes stammt zum Großteil von Quellen am Reinischkogel und im Sallagraben. Die Leitungsnetze sind fertig ausgebaut. Die quantitative und qualitative Versorgung ist derzeit gesichert.
Im Hinblick auf eine nachhaltige Qualität der Ressourcen gilt es, Boden, Fließ- und Grundwasser vor weiterer ökologischer Belastung zu schützen und unnötigen Verbrauch zu vermeiden. In erster Linie ist dabei das Verantwortungsbewusstsein des einzelnen gefordert. Unnötiger Verbrauch lässt sich aber auch durch technische Maßnahmen senken (laufenden Wartung und Instandhaltung des Leitungsnetzes, Modernisierung der Installation in den Haushalten, getrennte Brauch-/Trinkwasseranlagen). Die Gemeinde kann - zusammen mit dem Wasserverband - durch Information und Beratung als Wissensvermittler fungieren. Brauchwasseranlagen werden von der Gemeinde gefördert.

Abwasserentsorgung

Die Gemeinde ist Mitglied im Abwasserverband "Liebochtal". Die Verbandskläranlage liegt in der Gemeinde.
Das Entsorgungssystem ist fertiggestellt. Sie basiert auf dem Gemeindeabwasserplan der Gemeinde..

Abfallwirtschaft

Die Gemeinde ist wie alle anderen Gemeinden des Bezirks Mitglied des Abfallwirtschaftsverbandes Graz-Umgebung. Die Grundlagen für die regionale Abfallentsorgung und Altstoffsammlung sind im Abfallwirtschaftsplan 2013 des Abfallwirtschaftsverbandes festgelegt.

Für die getrennte Abfallentsorgung ist ein funktionierendes System installiert. Über alle Abfallangelegenheiten werden die Bewohner im von der Gemeinde ausgegebenen Abfuhrkalender, der auch über die Gemeinde-Homepage abzurufen ist, informiert. Beim Wirtschaftshof der Gemeinde können Problemstoffe und Altelektrogeräte abgegeben werden, Sperrmüll und andere Abfälle können in das Altstoffsammelzentrum der Saubermacher Dienstleistungs-AG in Lannach gebracht werden, Grünschnitt kann bei der Fa. UMS in Söding-Sankt Johann entsorgt werden. Spezielle Beratung wird vom Abfallwirtschaftsverband angeboten.

Energie

In der Gemeinde existieren mit dem Stromnetz, einem Erdgasnetz und einem Fernwärmenetz drei leitungsgebundene Energieversorgungssysteme.
Stromversorger und Erdgasversorger ist die Energie Steiermark, Betreiber des Fernwärmenetzes ist die KELAG.
Das Fernwärmeheizwerk befindet sich im Industriegebiet Thalhammerstraße und wird mit Biomasse betrieben. Der Versorgungsbereich umfasst das gesamte Ortszentrum, im Norden reicjt er bis zur Bachfelgasse (Sportplatz), im Westen bis Am Gries. Der Beriech Siedlungsstraße ist ebenso versorgt, Teile des Industriegebietes Thalhammerstraße und die Fa. Lutz.

Alle Gemeindeobjekte (Gemeindeamt, Veranstaltungshalle, Kindergarten, Volksschule, Feuerwehr, Wirtschaftshof) sind angeschlossen.

Im Bereich des energiebewussten Bauens sind in der letzten Zeit große Fortschritte erzielt worden, auch was die konkrete Anwendung durch die Bauherren betrifft. Niedrigenergiehäuser, aktive und passive Nutzung der Sonnenenergie und optimierte Heizungsregelung gehören vielfach zum aktuellen baulichen Standard.

Die Gemeinde fördert Systeme, die mit erneuerbarer Energie betrieben werden (Biomasse-Heizungen, Solaranlagen, Photovoltaik).

Auch die Raumplanung ist gefordert, Aspekte des Energieverbrauchs zu berücksichtigen. Kurze Wege durch Funktionsdurchmischung, dichtere Bebauung, Innenentwicklung und die Orientierung an der Nahversorgung, kompakte bauliche Strukturen, öffentliches Verkehrsangebot etc. sind Kriterien, die es in der "Energieraumplanung" zu beachten gilt.
Beim Land Steiermark können sich Gemeinden derzeit um eine Förderung von Energieraumplanungskonzepten bewerben. Ziel ist, Potenziale durch die Lenkung der Siedlungsentwicklung auszunutzen.
Lieboch hat durch sein Versorgungsangebot, die gute Infrastruktur im öffentlichen Verkehr, das Fernwärmeleitungsnetz und die Siedlungsstruktur Voraussetzungen, von einem Konzept der Energieraumplanung zu profitieren.

Verkehr

Die Gemeinde ist durch mehrere hochrangige Verkehrsträger erschlossen:

- GKB-Linie Richtung Graz mit dem Knotenpunkt in Richtung Wies/Eibiswald und Köflach
- A2-Südautobahn mit Anschlussstelle Lieboch - überregionale Verbindung in den Raum Graz bzw. zwischen Wien und Klagenfurt
- Landesstraße B70 (Packer Straße) als West-Ost-Verbindung von Graz in den Raum Voitsberg-Köflach
- Landesstraße B76 (Radlpassstraße) als Nord-Süd-Verbindung in die Weststeiermark - Raum Stainz/Deutschlandsberg
- Landesstraßen L336 Richtung Hitzendorf, L376 Richtung Unterpremstätten bzw. A2-Anschlussstelle Unterpremstätten, L304 Richtung Dobl

Diese optimale Verkehrserschließung in Verbindung mit der Lage am Rand des Ballungsraumes von Graz bewirkt eine hohe Standortqualität, die zu einer sehr dynamischen Entwicklung der Gemeinde in den letzten Jahren geführt hat. Für die Bevölkerung bedeutet diese Erschließung einerseits eine sehr gute Erreichbarkeit wichtiger überregionaler und regionaler Zentren, andererseits aber auch eine hohe Belastung mit Immissionen - insbesondere Lärm. An der A2 wurde vor kurzem der Lämschutz verbessert und neue Lärmschutzwände errichtet.

Für den Raum Graz und Graz-Umgebung wurde im Jahr 2010 ein regionales Verkehrskonzept erstellt, in dem verkehrspolitischen Zielsetzungen und verkehrstechnische Maßnahmen festgehalten sind. Das Konzept enthält auch eine Kategorisierung der Landesstraßen. Demnach sind die Straßen in Lieboch wie folgt eingestuft:
B76 ab A2 Richtung Deutschlandsberg: Kategorie B (überregionale Erschließungsfunktion)
B70 von der östlichen Gemeindegrenze bis Kreisverkehr Waldhof und B76 bis A2: Kategorie C2 (teilregionale Erschließungsfunktion),

B70 ab Kreisverkehr Waldhof Richtung Voitsberg, L304, L336, L376: Kategorie D (kleinräumige Erschließungsfunktion)

Die Abteilung 16 des Amtes der Stmk. Landesregierung hat verkehrsplanerische Grundsätze zusammengestellt, die der Planung eines möglichst sicheren und flüssig funktionierenden Straßennetzes dienen und die Interessen der Verkehrsplanung des Landes repräsentieren. Diese verkehrsplanerischen Grundsätze sind im Anhang angeschlossen.

- <u>Öffentlicher Verkehr:</u>

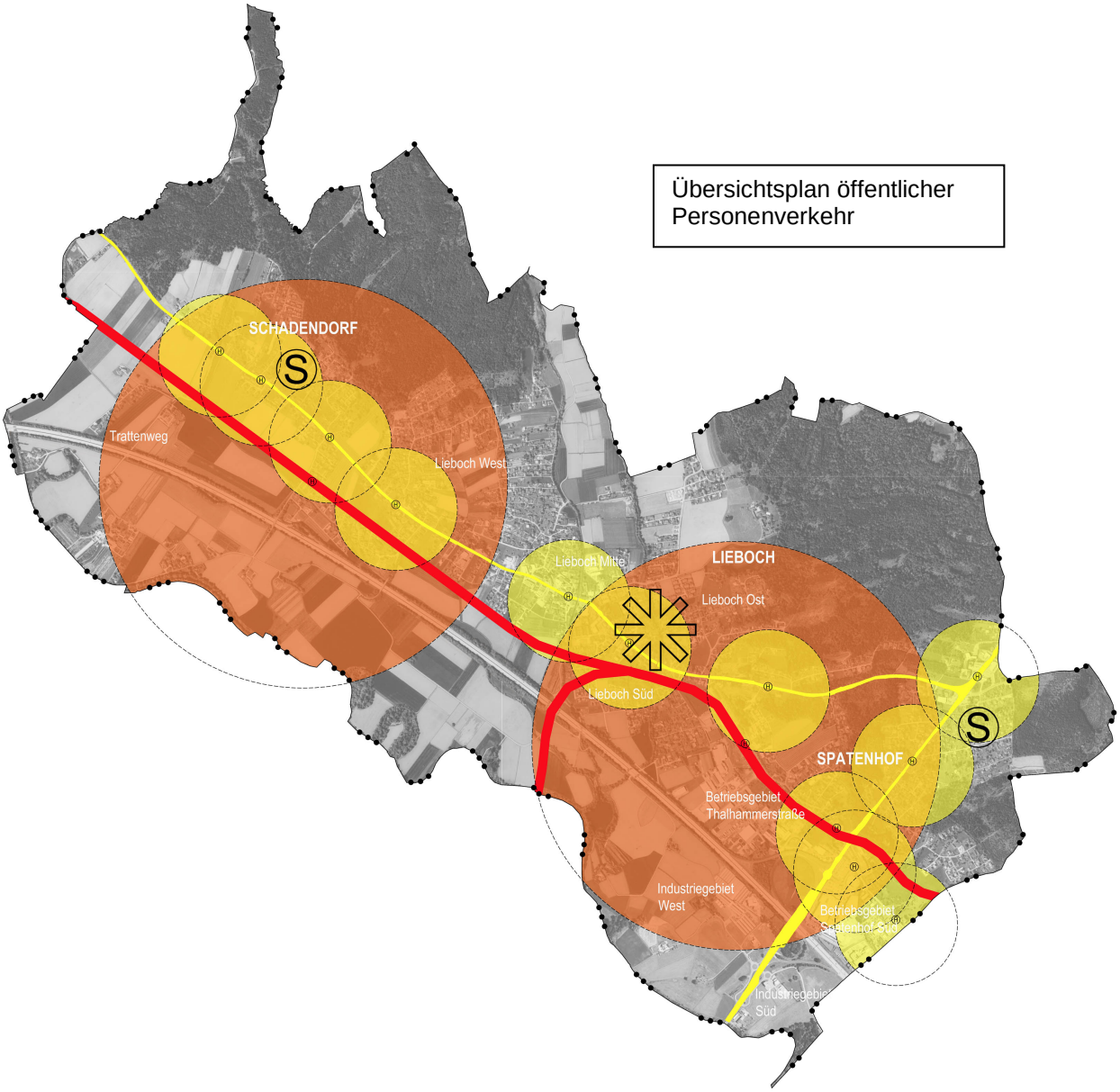

Lieboch ist durch die GKB (S-Bahn S7 und S61) und durch die Regionalbuslinien auf der B70 und der B76 sehr gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln versorgt.
Der Bahnhof ist eine Nahverkehrsdrehscheibe mit Busbahnhof und Park&Ride-Anlagen. Er wurde in den vergangenen Jahren ausgebaut, zum Industriegebiet an der Thalhammerstraße wurde eine Unterführung hergestellt und auf der dem Bahnhof gegenüber liegenden Seite der Gleise ein zweiter Par&Ride-Parkplatz angelegt. Der Bahnhof ist so auch vom Industriegebiet aus gut erreichbar und der zum Park&Ride-Parkplatz kann von der B76 abseits von Wohngebieten zugefahren werden.

Mit dem "GUSTmobil", einem von den Gemeinden des Bezirks getragenen Projekt, hat die Gemeinde ein den regionalen öffentlichen Verkehr ergänzendes innerörtliches System ("Micro-Öffi") eingerichtet.

Frequenzen des öffentlichen Personennahverkehrs in Lieboch (2018):

Richtung Graz	Mo - Fr	Sa	So + Feiertag
Schadendorf S-Bahn S7 Lieboch S7 und S61	21 41	16 26	6 13
Linie 700 Bus Köflach - Graz (B70)	17	9	4
Linie 760 Bus Deutschlandsberg - Graz (B76)	20	7	4
Richtung Köflach	Mo - Fr	Sa	So + Feiertag
S-Bahn S7	21	14	7
Linie 700 Bus Graz - Köflach	16	9	4
Richtung Deutschlandsberg	Mo - Fr	Sa	So + Feiertag
S-Bahn S61 (min Wettmannstätten)	21	13	8
Linie 760 Bus Graz - Deutschlands-berg (B76)	18	7	-

Vor allem werktags ist die Verbindung zur Landeshauptstadt ausgezeichnet..

- Gemeindestraßen

Lieboch verfügt über ein umfangreiches Gemeindestraßennetz. Größere Vorhaben sind der Kreisverkehr B70 / Bahnhofstraße / Lindengasse und die Erschließung des Industriegebietes West mit Anbindung des neuen Sport- und Freizeitzentrums.

Die Kreuzung B70 - Hitzendorferstraße wurde mit einem Kreisverkehr ausgebaut, die Straße wie im Konzept "Ortsbild und Straßenraumgestaltung" vorgesehen abgesenkt (Ausgleich der durch neue Beläge über die Jahre immer höher werdenden Trasse) und mit einer Neu-gestaltung des Platzes bei der Volksschule - Kirche und Veranstaltungshalle verbunden.

Mit dem vor der Realisierung stehenden Kreisverkehr bei der Bahnhofstraße wird ein von der Gemeinde über viele Jahre verfolgtes Projekt verwirklicht, mit dem die mangelhafte Anbindung der Lindengasse und des östlichen Ortsgebietes von Lieboch entscheidend verbessert wird.

- Fußgänger- und Radverkehr

Es wurden mehrere neue Wege hergestellt. Von der Volksschule zum Gemeindeamt konnte vor kurzem ein zweiter Gehsteig auf der nordöstlichen Seite der B70 realisiert werden, der für Fußgänger eine wichtige Verbesserung bedeutet.

Auf d er anderen Seite der B70 wurde eine Radwegverbindung bis zur Einödstraße gebaut, mit der neuen Unterführung ist der Bahnhof nun für Radfahrer gut vom Zentrum erreichbar. Weitere Ausbaumaßnhamen sind geplant, unter anderem eine Radwegverbindung zum Dieselkino im Zuge der Errichtung der neuen Straße durch das Industriegebiet West.

5. STRATEGISCHE UMWELTPRÜFUNG

Gemäß §4 des StROG 2010 ist im Rahmen der Erstellung von Plänen und Programmen (Entwicklungsprogramme, örtliche Entwicklungskonzepte, Flächenwidmungspläne) eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen, wenn die Planung geeignet ist,

- Grundlage für ein Projekt zu sein, das gemäß dem Anhang 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt,
- oder Europaschutzgebiete gemäß den naturschutzrechtlichen Bestimmungen erheblich zu beeinträchtigen.

Planungen, für die sich daraus keine Pflicht zur Umweltprüfung ergibt, sind nur dann einer Umweltprüfung zu unterziehen, wenn sie voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben.

Nach §4 Abs. 1 ist eine Umweltprüfung jedenfalls dann nicht erforderlich, wenn es sich um geringfügige Änderungen von Plänen und Programmen oder um die Nutzung kleiner Gebiete handelt. Nach §4 Abs. 3 ist eine Umweltprüfung für Planungen auch dann nicht erforderlich, wenn eine Umweltprüfung für einen Plan höherer Stufe bereits vorliegt und aus einer weiteren Prüfung keine zusätzlichen Erkenntnisse in Bezug auf die Umweltauswirkungen zu erwarten sind, oder wenn die Eigenart und der Charakter des Gebietes nicht geändert wird oder erhebliche Umweltauswirkungen bei Verwirklichung der Planung offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Die Prüfung der Umwelterheblichkeit erfolgt nach dem Leitfaden "SUP in der örtlichen Raumplanung, 2. Auflage" herausgegeben von der Fachabteilung 13B des Amtes der Stmk. Landesregierung. Die Prüfung umfasst demnach zunächst ein Screening, in dem geprüft wird, ob eine Umweltprüfung erforderlich ist. Ist das der Fall, folgt eine Umweltprüfung samt Erstellung eines Umweltberichts als zweite Stufe.

Das Screening umfasst drei Prüfschritte:

1. Prüfung, ob eine Planung auf höherer Ebene bereits einer Umweltprüfung unterzogen wurde („Abschichtung“)
2. Prüfung anhand von Ausschlusskriterien, ob eine Umwelterheblichkeitsprüfung notwendig ist bzw. ob bei Vorliegen eines UVP-pflichtigen Tatbestandes oder Beeinträchtigung eines Europaschutzgebietes eine Umweltprüfung erforderlich ist.

   Ausschlusskriterien sind:
   a) Die Planung betrifft die Nutzung kleiner Gebiete, oder es handelt sich um eine geringfügige Änderung von Plänen und Programmen.
   b) Durch die Planung werden die Eigenart und der Charakter des Gebietes nicht verändert.
   c) Mit der Planung sind offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden.
3. Umwelterheblichkeitsprüfung nach Themenbereichen.

Bei der Erstellung und Änderung von Plänen und Programmen müssen außerdem die Zielsetzungen des Übereinkommens zum Schutze der Alpen (Alpenkonvention) berücksichtigt werden. Lieboch liegt allerdings außerhalb des Geltungsbereiches der Alpenkonvention.

Prinzipiell ist festzuhalten, dass ausschließlich Änderungen von Festlegungen zu berücksichtigen sind, bestehende Festlegungen müssen nicht überprüft werden. Im Hinblick auf die Prüfung einer eventuellen UVP-Pflicht ist aber eine Kumulationswirkung zu berücksichtigen.

Screening

Die Prüfstufen 1 und 2 sind im Folgenden tabellarisch dargestellt.

Die Änderungen gegenüber dem örtlichen Entwicklungskonzept 0.02 sind im Abschnitt 1.1 aufgelistet und erläutert sowie im Differenzplan dargestellt.
Die Nummerierung in der Tabelle erfolgt analog zu jener im Abschnitt 1.1.

Die Gemeinde liegt in keinem Europaschutzgebiet. Der obligatorische Tatbestand, der sich aus der Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten ergeben kann, entfällt daher.

Die Festlegung der Siedlungsschwerpunkte ist gegenüber dem Bestand nur bei Erweiterungen der Entwicklungsgrenzen mit Umweltauswirkungen verbunden (sh. Tabelle).

5.1. Tabelle zu Prüfschritt 1 und Prüfschritt 2

Abkürzungen: Z = Funktion Zentrum, W = Funktion Wohnen, L = Funktion landwirtschaftlich geprägter Siedlungsbereich, I/G = Funktion Industrie / Gewerbe
abs. EG = absolute Entwicklungsgrenze, rel. EG = relative Entwicklungsgrenze

Planungsbezug			Prüfschritt 2					Begründung / Erläuterungen	
Nr.	Gebiet / räumlicher Bezug	Prüfschritt 1 Abschichtung möglich	geringfügige Änderung / Nutzung kleiner Gebiete	Eigenart und Charakter werden nicht verändert	Offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	UVP-Pflicht	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten		Weitere Prüfschritte erforderlich
1	Schadendorf, Erweiterung im Nordwesten		X					Erfassung von Baubestand und Möglichkeit einer zusätzlichen Baunutzung; unbebauter Bereich kleiner 3.000m²	nein
4	Schadendorf Mitte, 2.Funktion Wohnen			X				Überlagerungsfunktion zu Zentrum; Anpassung an die Bestandsnutzung	nein
5	Schadendorf, Erweiterung im Südwesten			X				Erfassung von Baubestand	nein
8	Schadendorf, Erweiterung SO			X				Kleinflächige Ergänzung des Siedlungsbestandes	nein
10	Lieboch West		X	X				geringfügige Erweiterung, zugleich Reduktion des Potenzials	nein
11	Erweiterung Kohlgrabenbach							Erweiterung in Form einer Innenentwicklung	UEP
13	Lieboch West; 2.-Funktion LW			X				Anpassung an Bestandsnutzung und Bestandswidmung	nein

Planungsbezug			Prüfschritt 2					Begründung / Erläuterungen	
Nr.	Gebiet / räumlicher Bezug	Prüfschritt 1 Abschichtung möglich	geringfügige Änderung / Nutzung kleiner Gebiete	Eigenart und Charakter werden nicht verändert	Offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	UVP-Pflicht	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten		Weitere Prüfschritte erforderlich
12 14 15	Lieboch West, Erweiterung Zone f verd. Wohnbau			X				im Wesentlichen Erfassung von schon bestehenden Nutzungen und Festlegungen im FWP; ansonsten Schaffung der Voraussetzungen für eine an die bestehende Strukturen angepasste maßvolle Verdichtung	nein
17	Lieboch West, Erweiterung Funktion Z			X				Zweitfunktion zu Funktion I+G, dieser Funktion gegenüber keine erhöhte Umwelterheblichkeit zu erwarten	nein
19	Lieboch West, Erweiterung Funktion I+G			X				Anpassung an schon bestehende Festlegung im FWP	nein
20	Lieboch West, teilw. 2.-Funktion Wohnen			X				Anpassung an schon bestehende Festlegung im FWP	nein
21	Lieboch West, Erweiterung Z im Süden		X	X				Anpassung an schon bestehende Festlegung im FWP ; geringfügige Erweiterung,	nein
22 24	Lieboch Mitte, 2.-Funktion W südl. Packerstr. u. Hitzend.-str.			X				Anpassung an schon bestehende Festlegung im FWP	nein

Planungsbezug			Prüfschritt 2					Begründung / Erläuterungen	
Nr.	Gebiet / räumlicher Bezug	Prüfschritt 1 Abschichtung möglich	geringfügige Änderung / Nutzung kleiner Gebiete	Eigenart und Charakter werden nicht verändert	Offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	UVP-Pflicht	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten		Weitere Prüfschritte erforderlich
25	Lieboch Mitte, Erweiterung Funktion Z			X				Einbindung einer Restfläche zwischen bebautem Kerngebiet und Lusenbach in die Zentrumszone; ca. 0,4 ha	nein
25	Lieboch Mitte, Erweiterung Funktion Z Pfarrg.		X	X				Erfassung des Parkplatzes hinter der Veranstaltungshalle im Zentrumsbereich; unbebauter Bereich kleiner 3.000m²	nein
27 28	Lieboch Mitte, Erweiterung Sportplatz							großflächige Erweiterung im zentralen Ortsgebiet zwischen Liebochbach und Lusenbach; mit Bebauung auf den anderen Bachseiten 3-seitig von Bauland umgeben	UEP
30	Lieboch NO W verdichtet statt W Efh-Geb.			X				Schaffung der Voraussetzungen für eine an die bestehende Strukturen angepasste maßvolle Verdichtung	nein
31	Lieboch NO, Baugebiets-erweiterung							Nutzung einer an bebautes Bauland angrenzenden Fläche nahe dem Zentrum	UEP
34	Lieboch Ost / Nördl. Linden-gasse		X					Einbindung einer 3-seitig von Bauland umgebenen Fläche in den Bauentwicklungs-bereich	UEP

Planungsbezug			Prüfschritt 2					Begründung / Erläuterungen	
Nr.	Gebiet / räumlicher Bezug	Prüfschritt 1 Abschichtung möglich	geringfügige Änderung / Nutzung kleiner Gebiete	Eigenart und Charakter werden nicht verändert	Offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	UVP-Pflicht	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten		Weitere Prüfschritte erforderlich
35	Lieboch Ost, Lindengasse, W verd. statt W Efh			X				unbebaute Fläche im Anschluss an Wohnen Verdichtungszone, die räumlich und funktionell diesem Raum zuzuordnen ist; Schaffung der Voraussetzungen für eine an die bestehende Strukturen angepasste maßvolle Verdichtung	nein
36	Lieboch Ost, Lindengasse beim Frh		X	X				geringfügige Erweiterung, Erfassung von Baubestand, keine zusätzlichen Entwicklungspotenziale	nein
37	Lieboch östl Frh		X					Erfassung einer Restfläche im Bauentwicklungsbereich; kleines Waldstück, Forstinteressen sind durch verpflichtende Einbindung der Forstbehörde gesichert	nein
38	Lieboch Ost, Lindengasse / B70, Erweiterung Z		X					Anpassung der Abgrenzung an geplanten Kreisverkehr; bebaubarer Bereich kleiner 3.000m²	nein
39, 40	Lieboch - Bahnhofstraße			X				geringfügige Anpassungen an Baubestand und an bestehende Festlegungen im FWP	nein
43	Örtl Eigungs-zone Verkehr beim neuen Sportzentrum							Festlegung in Verbindung mit der Planung des neuen Sport- und Freizeitzentrums	UEP

Planungsbezug		Prüfschritt 1	Prüfschritt 2					Begründung / Erläuterungen	Weitere Prüfschritte erforderlich
Nr.	Gebiet / räumlicher Bezug	Abschichtung möglich	geringfügige Änderung / Nutzung kleiner Gebiete	Eigenart und Charakter werden nicht verändert	Offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	UVP-Pflicht	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten		
45	Lieboch – östl, Bahnhofstraße							Erweiterung am Strauchweg, Abrundung des Baubestandes	UEP
49	Spatenhof Süd, Z statt I+G / EZ			X				Ausbau des Mittelpunktes von Spatenhof und den weitläufigen Betriebsarealen im SO; keine erhöhte Nutzungsintensität ggü . Bestand	UEP
50	Spatenhof SO / Bienengasse							Abrundung des Baubestandes auf der Restfläche zwischen bebautem Raum und GKB	UEP
58-62	Spatenhof / Waldhof, Erweiterung Z und 2.-F. W			X				Anpassung an die Verkehrslage, Anpassung an bestehende Festlegungen im FWP; Schaffung weiterer Ausbaumöglichkeiten für das Seniorenwohnheim Waldhof	nein
52, -54	I-West, I-Süd Baugebiets-rücknahmen				X			Anpassung an Grenze der A2 und an tats. gebauten HWS-Damm	nein

5.2. Umwelterheblichkeitsprüfung

Die Umwelterheblichkeitsprüfung erfolgt gemäß dem oben genannten Leitfaden „SUP in der örtlichen Raumplanung“ anhand der Behandlung von fünf Themenclustern und zugeordneten Sachbereichen:

- Mensch / Gesundheit
  Erläuterungen und Bewertung betreffend Schutz vor Lärm und Erschütterungen, Luftbelastung und Klima
- Mensch / Nutzungen
  Erläuterungen und Bewertung betreffend Sach-/Kulturgüter und Land- und Forstwirtschaft
- Landschaft / Erholung
  Erläuterungen und Bewertung betreffend Landschaftsbild, Ortsbild, Kulturelles Erbe, Zugänglichkeit, Betretbarkeit und Erlebbarkeit, Erholungsqualitäten
- Naturraum / Ökologie
  Erläuterungen und Bewertung betreffend Pflanze, Tier, Wald
- Ressourcen
  Erläuterungen und Bewertung betreffend Grund- und Oberflächenwasser, Mineralische Rohstoffe, Boden und Altlasten

Für die Bewertung sind drei Stufen vorgesehen, die im Leitfaden wie folgt erläutert sind:

1. Keine Veränderung bzw. keine Verschlechterung:
   Die Erheblichkeit des Eingriffs auf das Schutzgut ist aufgrund der deutlichen nutzungsbedingten Vorbelastungen, gegenwärtigen eher mäßigen Lebensraumausstattung, vorhandenen Raumstrukturen und / oder Schutzstatus im geringen Maß gegeben. Dies kann auf eine hohe Ausstattung des Raumes mit dem betreffenden Schutzgut oder keine besondere Wertigkeit des Schutzgutes zurückzuführen sein.
2. Verschlechterung:
   Die Erheblichkeit des Eingriffs auf das Schutzgut ist bedeutend. Aufgrund geringer bzw. nur punktueller Vorbelastung, nachweisbarer Seltenheit, besonderer Vielfalt und Eigenart oder einem rechtlichen Schutzstatus ist eine regionale Wertigkeit des Schutzgutes gegeben. Mittel- bis langfristig sind gewisse negative Beeinflussungen zu erwarten.
3. Starke Verschlechterung:
   Besonders hohe, meist durch legistische Vorgaben unterstützte Sensibilität des Schutzgutes aufgrund nahezu fehlender Vorbelastungen, einer hohen Lebensraumausstattung, extremer Seltenheit, sehr hoher Vielfalt und/oder Eigenart des Schutzgutes ist eine überregionale Wertigkeit gegeben. Langfristig sind deutlich negative Beeinflussungen des Schutzgutes sind zu erwarten.

Ist in keinem der fünf Themenclustern eine erhebliche Umweltauswirkung (Verschlechterung) zu erwarten, ist eine Umweltprüfung mit Erstellung des Umweltberichtes nicht erforderlich.

Wird bei einem Themencluster eine erhebliche Umweltauswirkung / Verschlechterung festgestellt, ist mittels Abwägung des Gesamtergebnisses festzustellen, ob erhebliche Umweltauswirkungen ableitbar sind und eine Umweltprüfung mit Erstellung des Umweltberichtes notwendig ist.

Wird bei zwei Themenclustern eine Verschlechterung festgestellt oder bei einem Themencluster eine starke Verschlechterung, ist eine Umweltprüfung mit Erstellung eines Umweltberichtes notwendig.

1) Lieboch West	Änderung: Baugebietserweiterung am Kohlgraben	Fläche: 2,4 ha

Lage und Randbedingungen: Siedlungsinnenlage am Hang, Teil des Siedlungsschwerpunkts Lieboch

Themenkreis / Sachbereich	**Erläuterungen / Beurteilung der Umweltauswirkungen**	**Erheblichkeit**		
		unerheblich	Verschlechte-rung	starke Ver-schlechterung
Mensch/Gesundheit				
Schutz vor Lärm und Erschütterungen	Verkehrslärm von der B70; da bei einer Wohnbauland-festlegung Schutzmaßnahmen bei Neu-, Um- und Zubauten aufgr. der Bestimmungen im StROG verbindlich sind und im oberen Bereich die Richtwerte nicht überschritten werden, wird die Verschlechterung gegenüber dem Ist-Zustand als unerheblich eingeschätzt	X		
Luftbelastung und Klima	kein lufthygienisches Sanierungsgebiet, keine nennens-werten Belastungen im Bestand; keine nennenswerten Änderungen zu erwarten	X		
Mensch/Nutzungen				
Sachgüter	keine Sachgüter betroffen	X		
Land- und Forstwirtschaft	keine landwirtschaftliche Vorrangzone	X		
Landschaft/Erholung				
Landschaftsbild/Ortsbild	keine Schutzzonen betroffen / Siedlungsentwicklung im Anschluss an mit Einfamilienhäusern bebautem Gebiet der Ortschaft	X		
Kulturelles Erbe	keine bedeutenden Güter betroffen	X		
Erholungs- und Freizeit-einrichtungen	keine betroffen	X		
Naturraum/Ökologie				
Pflanzen	kein Schutzgebiet oder Biotop betroffen	X		
Tiere	augenscheinlich keine besonderen Lebensräume betroffen	X		
Wald	nicht betroffen	X		
Ressourcen				
Boden und Altlasten	keine Altlasten bekannt	X		
Grund- und Oberflächen-wasser	keine Schutz- oder Schongebiete / keine erheblichen Veränderungen zu erwarten	X		
Mineralische Rohstoffe	keine Rohstoffvorrangzone od. Bergbaugebiet	X		
Naturgewalten und geologischen Risken	Lage außerhalb von Gefahrenzonen	X		

Themencluster	Bewertung der Auswirkungen
Mensch / Gesundheit:	keine erheblichen Auswirkungen
Mensch / Nutzungen:	keine erheblichen Auswirkungen
Landschaft / Erholung	keine erheblichen Auswirkungen
Naturraum / Ökologie	keine erheblichen Auswirkungen
Ressourcen	keine erheblichen Auswirkungen

Resümee: es ist keine Umweltprüfung erforderlich

2) Lieboch Mitte	Erweiterung Sportplatz	Fläche: 4,85 ha

Lage und Randbedingungen: Ortszentrum.

Themenkreis / Sachbereich	**Erläuterungen / Beurteilung der Umweltauswirkungen**	**Erheblichkeit**		
		unerheblich	Verschlechte-rung	starke Ver-schlechterung
Mensch/Gesundheit				
Schutz vor Lärm und Erschütterungen	Lärmbelastung unterhalb der Richtwerte; mit der Planung sind keine nennenswerten Änderungen zu erwarten	X		
Luftbelastung und Klima	kein lufthygienisches Sanierungsgebiet, keine nennens-werten Belastungen im Bestand; keine nennenswerten Änderungen zu erwarten; jedoch Lage in einer Klima-Vorbehaltsfläche; die damit zusammenhängenden Interessen an der Erhaltung der Durchlüftung und der Kaltluftproduktion sind durch fest-gelegte Vorgaben für die nachfolgende Planung gesichert	X		
Mensch/Nutzungen				
Sachgüter	Sportplatzanlagen, die aber mit dem neuen Sportzentrum obsolet werden	X		
Land- und Forstwirtschaft	keine landwirtschaftliche Vorrangzone	X		
Landschaft/Erholung				
Landschaftsbild/Ortsbild	keine Schutzzonen betroffen / Siedlungsentwicklung im Anschluss an das zentrale Ortsgebiet von Lieboch	X		
Kulturelles Erbe	keine bedeutenden Güter betroffen	X		
Erholungs- und Freizeit-einrichtungen	dzt. Sportplatz, Festlegung in Verbindung mit einer Erholungszone entlang des Liebochbaches.	X		
Naturraum/Ökologie				
Pflanzen	kein Schutzgebiet oder Biotop betroffen	X		
Tiere	augenscheinlich keine besonderen Lebensräume betroffen	X		
Wald	nicht betroffen	X		
Ressourcen				
Boden und Altlasten	keine Altlasten bekannt zusätzlicher Bodenverbrauch und zusätzliche Versiege-lung; Ausgleich durch die Kombination mit der breiten Freifläche (Erholungsfläche) entlang des Liebochbaches	X		
Grund- und Oberflächen-wasser	keine Schutz- oder Schongebiete / keine erheblichen Veränderungen zu erwarten	X		
Mineralische Rohstoffe	keine Rohstoffvorrangzone od. Bergbaugebiet	X		
Naturgewalten und geologischen Risken	Lage außerhalb von Gefahrenzonen	X		

Themencluster	Bewertung der Auswirkungen
Mensch / Gesundheit:	keine erheblichen Auswirkungen
Mensch / Nutzungen:	keine erheblichen Auswirkungen
Landschaft / Erholung	keine erheblichen Auswirkungen
Naturraum / Ökologie	keine erheblichen Auswirkungen
Ressourcen	keine erheblichen Auswirkungen

Resümee: es ist keine Umweltprüfung erforderlich

3) Lieboch Nordost	Änderung: Baugebietserweiterung an der Hitzendorferstraße	Fläche: 2,4 ha

Lage und Randbedingungen: nahe Ortszentrum, 3-seitiger Baulandanschluss, Teil des Siedlungsschwerpunkts Lieboch

Themenkreis / Sachbereich	**Erläuterungen / Beurteilung der Umweltauswirkungen**	**Erheblichkeit**		
		unerheblich	Verschlechte-rung	starke Ver-schlechterung
Mensch/Gesundheit				
Schutz vor Lärm und Erschütterungen	Verkehrslärm von der L336; da bei einer Wohnbauland-festlegung Schutzmaßnahmen bei Neu-, Um- und Zubauten aufgr. der Bestimmungen im StROG verbindlich sind und im hinteren Bereich die Richtwerte nicht überschritten werden, wird die Verschlechterung gegenüber dem Ist-Zustand als unerheblich eingeschätzt	X		
Luftbelastung und Klima	kein lufthygienisches Sanierungsgebiet, keine nennens-werten Belastungen im Bestand; keine nennenswerten Änderungen zu erwarten; jedoch Lage in einer Klima-Vorbehaltsfläche; die damit zusammenhängenden Interessen an der Erhaltung der Durchlüftung und der Kaltluftproduktion sind durch fest-gelegte Vorgaben für die nachfolgende Planung gesichert	X		
Mensch/Nutzungen				
Sachgüter	keine Sachgüter betroffen	X		
Land- und Forstwirtschaft	keine landwirtschaftliche Vorrangzone	X		
Landschaft/Erholung				
Landschaftsbild/Ortsbild	keine Schutzzonen betroffen / Sichtachse zu Kanzler und Hügelflanke werden freigehalten	X		
Kulturelles Erbe	keine bedeutenden Güter betroffen	X		
Erholungs- und Freizeit-einrichtungen	keine betroffen	X		
Naturraum/Ökologie				
Pflanzen	kein Schutzgebiet oder Biotop betroffen	X		
Tiere	augenscheinlich keine besonderen Lebensräume betroffen	X		
Wald	nicht betroffen	X		

Themenkreis / Sachbereich	**Erläuterungen / Beurteilung der Umweltauswirkungen**	**Erheblichkeit**		
		unerheblich	Verschlechte-rung	starke Ver-schlechterung
Ressourcen				
Boden und Altlasten	keine Altlasten bekannt zusätzlicher Bodenverbrauch und zusätzliche Versiegelung; Ausgleich durch die Kombination mit einer Retentions- und Freifläche im Süden	X		
Grund- und Oberflächen-wasser	keine Schutz- oder Schongebiete / keine erheblichen Veränderungen zu erwarten	X		
Mineralische Rohstoffe	keine Rohstoffvorrangzone od. Bergbaugebiet	X		
Naturgewalten und geologischen Risken	Lage außerhalb von Gefahrenzonen	X		

Themencluster	Bewertung der Auswirkungen
Mensch / Gesundheit:	keine erheblichen Auswirkungen
Mensch / Nutzungen:	keine erheblichen Auswirkungen
Landschaft / Erholung	keine erheblichen Auswirkungen
Naturraum / Ökologie	keine erheblichen Auswirkungen
Ressourcen	keine erheblichen Auswirkungen

Resümee: es ist keine Umweltprüfung erforderlich

4) Lieboch NO	Änderung: Baugebietserweiterung nördl. Lindengasse	Fläche: 2,0 ha

Lage und Randbedingungen: 3-seitig von bebauten Baugebieten umgebener Bereich in leichter Hanglage, Teil des Siedlungsschwerpunkts Lieboch.

Themenkreis / Sachbereich	**Erläuterungen / Beurteilung der Umweltauswirkungen**	**Erheblichkeit**		
		unerheblich	Verschlechte-rung	starke Ver-schlechterung
Mensch/Gesundheit				
Schutz vor Lärm und Erschütterungen	keine Lärmbelastung vorhanden; mit der Planung sind keine nennenswerten Änderungen zu erwarten; mit einer Neubebauung entsteht zusätzlicher Verkehr, mit der Anbindung an die Hitzendorferstr., aufgrund der im Verhältnis zum Gesamtgebiet geringen Größe des Erweiterungsgebietes, der fußläufigen Erreichbarkeit von ÖV-Haltestellen und von Einrichtungen im Zentrum (S-Bahn) sowie der Vorbelastung auf der Hitzendorferstraße keine erheblichen Beeinträchtigungen der Anrainer erwarten lässt	X		
Luftbelastung und Klima	kein lufthygienisches Sanierungsgebiet, keine Klima-Vorbehaltsfläche oder Frischluftzubringer / keine nennenswerten Belastungen im Bestand; keine nennenswerten Änderungen zu erwarten	X		

Themenkreis / Sachbereich	**Erläuterungen / Beurteilung der Umweltauswirkungen**	**Erheblichkeit**		
		unerheblich	Verschlechte-rung	starke Ver-schlechterung
Mensch/Nutzungen				
Sachgüter	keine Sachgüter betroffen	X		
Land- und Forstwirtschaft	keine landwirtschaftliche Vorrangzone	X		
Landschaft/Erholung				
Landschaftsbild/Ortsbild	keine Schutzzonen betroffen / Siedlungsentwicklung im von lockerer Einfamilienhausbebauung umgebenem Bereich, für den von einer Fortsetzung dieser Bebauung ausgegangen werden kann; nachteilige Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sind daher nicht zu erwarten	X		
Kulturelles Erbe	keine bedeutenden Güter betroffen	X		
Erholungs- und Freizeit-einrichtungen	keine betroffen	X		
Naturraum/Ökologie				
Pflanzen	kein Schutzgebiet oder Biotop betroffen (Feuchtwiese wurde vom Bauentwicklungsbereich ausgenommen)	X		
Tiere	augenscheinlich keine besonderen Lebensräume betroffen	X		
Wald	nicht betroffen	X		
Ressourcen				
Boden und Altlasten	keine Altlasten bekannt	X		
Grund- und Oberflächen-wasser	keine Schutz- oder Schongebiete / keine erheblichen Veränderungen zu erwarten	X		
Mineralische Rohstoffe	keine Rohstoffvorrangzone od. Bergbaugebiet	X		
Naturgewalten und geologischen Risken	Lage außerhalb von Gefahrenzonen	X		

Themencluster	Bewertung der Auswirkungen
Mensch / Gesundheit:	keine erheblichen Auswirkungen
Mensch / Nutzungen:	keine erheblichen Auswirkungen
Landschaft / Erholung	keine erheblichen Auswirkungen
Naturraum / Ökologie	keine erheblichen Auswirkungen
Ressourcen	keine erheblichen Auswirkungen

Resümee: es ist keine Umweltprüfung erforderlich

5) Lieboch Bereich Bahnhofstraße	Änderung: Baugebietserweiterung am Strauchweg	Fläche 0,7+0,4ha

Lage und Randbedingungen: Anschluss an bebautes Baugebiet, Teil des Siedlungsschwerpunkts Lieboch

Themenkreis / Sachbereich	**Erläuterungen / Beurteilung der Umweltauswirkungen**	**Erheblichkeit**		
		unerheblich	Verschlechterung	starke Verschlechterung
Mensch/Gesundheit				
Schutz vor Lärm und Erschütterungen	Verkehrslärm von der A2; da bei einer Wohnbaulandfestlegung Schutzmaßnahmen bei Neu-, Um- und Zubauten aufgr. der Bestimmungen im StROG verbindlich sind und die Richtwertüberschreitung nicht groß ist, wird die Verschlechterung gegenüber dem Ist-Zustand als unerheblich eingeschätzt; mit der Planung sind keine nennenswerten Änderungen zu erwarten	X		
Luftbelastung und Klima	kein lufthygienisches Sanierungsgebiet, keine Klima-Vorbehaltsfläche oder Frischluftzubringer / keine nennenswerten Belastungen im Bestand; keine nennenswerten Änderungen zu erwarten	X		
Mensch/Nutzungen				
Sachgüter	keine Sachgüter betroffen	X		
Land- und Forstwirtschaft	keine landwirtschaftliche Vorrangzone	X		
Landschaft/Erholung				
Landschaftsbild/Ortsbild	keine Schutzzonen betroffen / kleinräumige Ergänzung bestehender Einfamilienhauszeilen	X		
Kulturelles Erbe	keine bedeutenden Güter betroffen	X		
Erholungs- und Freizeiteinrichtungen	keine betroffen	X		
Naturraum/Ökologie				
Pflanzen	kein Schutzgebiet oder Biotop betroffen	X		
Tiere	augenscheinlich keine besonderen Lebensräume betroffen	X		
Wald	nicht betroffen	X		
Ressourcen				
Boden und Altlasten	keine Altlasten bekannt	X		
Grund- und Oberflächenwasser	keine Schutz- oder Schongebiete / keine erheblichen Veränderungen zu erwarten	X		
Mineralische Rohstoffe	keine Rohstoffvorrangzone od. Bergbaugebiet	X		
Naturgewalten und geologischen Risken	Lage außerhalb von Gefahrenzonen	X		

Themencluster	Bewertung der Auswirkungen
Mensch / Gesundheit:	keine erheblichen Auswirkungen
Mensch / Nutzungen:	keine erheblichen Auswirkungen
Landschaft / Erholung	keine erheblichen Auswirkungen
Naturraum / Ökologie	keine erheblichen Auswirkungen
Ressourcen	keine erheblichen Auswirkungen

Resümee: es ist keine Umweltprüfung erforderlich

6)	Änderung: Zentrum statt EZ / I+G	Fläche 4,3 ha

Lage und Randbedingungen: Verkehrslage an der B76, Mittelpunkt des südlichen Spatenhof und der weitläufigen Betriebsarealen im Südosten.
Entwicklung eines weiteren Zentrumsbereichs in diesem Umfeld zur Versorgung des Gebietes; vorhandene Mischnutzung mit Versorgungseinrichtungen, Dienstleitungsbetrieben etc

Themenkreis / Sachbereich	**Erläuterungen / Beurteilung der Umweltauswirkungen**	**Erheblichkeit**		
		unerheblich	Verschlechte-rung	starke Ver-schlechterung
Mensch/Gesundheit				
Schutz vor Lärm und Erschütterungen	Lärm von der sehr stark verkehrsbelasteten B76; Schwerpunkt der Nutzung auf Betrieben wie bisher (Handelsnutzung im Gewerbegebiet im ÖEK 4.0 soll mit Zentrumsfestlegung wieder möglich sein); für Wohnnutzung verpflichtende Schutzmaßnahmen (Verordnungswortlaut) mit zB Wohnnutzungsausschluss im direkten Anschluss an die B76 als Konsequenz; mit der Planung sind keine nennenswerten Änderungen des Verkehrs gegenüber jetzt zu erwarten, da die Änderung keine Baugebietsvergrößerung umfasst und die B76 Verkehrsträger der dynamischen Entwicklungsachse Graz – Deutschlandsberg ist	X		
Luftbelastung und Klima	kein lufthygienisches Sanierungsgebiet, keine Klima-Vorbehaltsfläche oder Frischluftzubringer / keine nennenswerten Belastungen im Bestand; keine nennenswerten Änderungen zu erwarten	X		
Mensch/Nutzungen				
Sachgüter	Gebäudebestand; Festlegung deckt sich mit bereits vorhandener Nutzung	X		
Land- und Forstwirtschaft	keine landwirtschaftliche Vorrangzone	X		
Landschaft/Erholung				
Landschaftsbild/Ortsbild	keine Schutzzonen betroffen / Entwicklung im bebauten Gebiet, nachteilige Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sind nicht zu erwarten	X		
Kulturelles Erbe	keine bedeutenden Güter betroffen	X		
Erholungs- und Freizeit-einrichtungen	keine betroffen	X		

Themenkreis / Sachbereich	**Erläuterungen / Beurteilung der Umweltauswirkungen**	**Erheblichkeit**		
		unerheblich	Verschlechte-rung	starke Ver-schlechterung
Naturraum/Ökologie				
Pflanzen	kein Schutzgebiet oder Biotop betroffen	X		
Tiere	augenscheinlich keine besonderen Lebensräume betroffen	X		
Wald	nicht betroffen	X		
Ressourcen				
Boden und Altlasten	keine Altlasten bekannt	X		
Grund- und Oberflächen-wasser	keine Schutz- oder Schongebiete / keine erheblichen Veränderungen zu erwarten	X		
Mineralische Rohstoffe	keine Rohstoffvorrangzone od. Bergbaugebiet	X		
Naturgewalten und geologischen Risken	Lage außerhalb von Gefahrenzonen	X		

Themencluster	Bewertung der Auswirkungen
Mensch / Gesundheit:	keine erheblichen Auswirkungen
Mensch / Nutzungen:	keine erheblichen Auswirkungen
Landschaft / Erholung	keine erheblichen Auswirkungen
Naturraum / Ökologie	keine erheblichen Auswirkungen
Ressourcen	keine erheblichen Auswirkungen

Resümee: es ist keine Umweltprüfung erforderlich

7) Spatenhof SO / Bienengasse	Änderung: Baugebietsneuausweisung	Fläche 1,0 ha

Lage und Randbedingungen: Siedlungsrandlage im von Einfamilienhausbebauung geprägten Gebiet;

Themenkreis / Sachbereich	**Erläuterungen / Beurteilung der Umweltauswirkungen**	**Erheblichkeit**		
		unerheblich	Verschlechte-rung	starke Ver-schlechterung
Mensch/Gesundheit				
Schutz vor Lärm und Erschütterungen	Verkehrslärm von der A2; da bei einer Wohnbauland-festlegung Schutzmaßnahmen bei Neu-, Um- und Zubauten aufgr. der Bestimmungen im StROG verbindlich sind und die Richtwertüberschreitung nicht groß ist, wird die Verschlechterung gegenüber dem Ist-Zustand als un-erheblich eingeschätzt; mit der Planung sind keine nennenswerten Änderungen zu erwarten	X		
Luftbelastung und Klima	kein lufthygienisches Sanierungsgebiet, keine Klima-Vor-behaltsfläche oder Frischluftzubringer / keine nennens-werten Belastungen im Bestand (Kleinstall); keine nennenswerten Änderungen zu erwarten	X		

Themenkreis / Sachbereich	**Erläuterungen / Beurteilung der Umweltauswirkungen**	**Erheblichkeit**		
		unerheblich	Verschlechte-rung	starke Ver-schlechterung
Mensch/Nutzungen				
Sachgüter	keine vorhanden	X		
Land- und Forstwirtschaft	keine landwirtschaftliche Vorrangzone	X		
Landschaft/Erholung				
Landschaftsbild/Ortsbild	keine Schutzzonen betroffen / bebautes Gebiet mit 1 Lücke, nachteilige Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sind nicht zu erwarten	X		
Kulturelles Erbe	keine bedeutenden Güter betroffen	X		
Erholungs- und Freizeit-einrichtungen	keine betroffen	X		
Naturraum/Ökologie				
Pflanzen	kein Schutzgebiet oder Biotop betroffen	X		
Tiere	augenscheinlich keine besonderen Lebensräume betroffen	X		
Wald	nicht betroffen	X		
Ressourcen				
Boden und Altlasten	keine Altlasten bekannt	X		
Grund- und Oberflächen-wasser	keine Schutz- oder Schongebiete / keine erheblichen Veränderungen zu erwarten	X		
Mineralische Rohstoffe	keine Rohstoffvorrangzone od. Bergbaugebiet	X		
Naturgewalten und geologischen Risken	teilweise Hochwasser, Baubestand und Baulücke außerhalb der flach überfluteten Hochwasserzone;	X		

Themencluster	Bewertung der Auswirkungen
Mensch / Gesundheit:	keine erheblichen Auswirkungen
Mensch / Nutzungen:	keine erheblichen Auswirkungen
Landschaft / Erholung	keine erheblichen Auswirkungen
Naturraum / Ökologie	keine erheblichen Auswirkungen
Ressourcen	keine erheblichen Auswirkungen

Resümee: es ist keine Umweltprüfung erforderlich

8) Sport- und Freizeitzentrum	Änderung: Funktion örtl. Eignungszone für den ruhenden Verkehr als Zweitfunktion zur Eignungszone Erholung	Fläche 0,9 ha

Lage und Randbedingungen: 3-seitig von weitgehend noch unbebauten Baugebieten umgebener Bereich in der Ebene.

Themenkreis / Sachbereich	**Erläuterungen / Beurteilung der Umweltauswirkungen**	**Erheblichkeit**		
		unerheblich	Verschlechte-rung	starke Ver-schlechterung
Mensch/Gesundheit				
Schutz vor Lärm und Erschütterungen	Lage abseits von Wohngebieten und Wohnhäusern; Zufahrt über die Hans-Thalhammerstraße (Industriegebiet) und später über das Industriegebiet West, jeweils mit Anschluss an das übergeordnete Straßennetz	X		
Luftbelastung und Klima	kein lufthygienisches Sanierungsgebiet, keine Klima-Vorbehaltsfläche oder Frischluftzubringer / keine nennenswerten Belastungen im Bestand; keine nennenswerten Änderungen zu erwarten, da Lage neben A2; Verbessrung gegenüber der mit dem derzeitigen Sportplatz verbunden Belastung durch Zufahrtsverkehr in Wohngebieten	X		
Mensch/Nutzungen				
Sachgüter	keine Sachgüter betroffen	X		
Land- und Forstwirtschaft	keine landwirtschaftliche Vorrangzone	X		
Landschaft/Erholung				
Landschaftsbild/Ortsbild	nachteilige Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sind nicht zu erwarten	X		
Kulturelles Erbe	keine bedeutenden Güter betroffen	X		
Erholungs- und Freizeit-einrichtungen	keine betroffen	X		
Naturraum/Ökologie				
Pflanzen	Uferbereiche, auf die durch Abstände Rücksicht genommen wird	X		
Tiere	Lebensraum der Würfelnatter, einer geschützten Art in der Nähe (Liebochbach); da die Planung jedoch auf einer Vorabklärung mit der von der Gemeinde zum Schutz der Würfelnatter beauftragten Expertin, Frau Dr. Simbeni erfolgt, können erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen werden.	X		
Wald	nicht betroffen	X		
Ressourcen				
Boden und Altlasten	keine Altlasten bekannt	X		
Grund- und Oberflächen-wasser	keine Schutz- oder Schongebiete / keine erheblichen Veränderungen zu erwarten	X		
Mineralische Rohstoffe	keine Rohstoffvorrangzone od. Bergbaugebiet	X		
Naturgewalten und geologischen Risken	Lage außerhalb von Gefahrenzonen	X		

Themencluster	Bewertung der Auswirkungen
Mensch / Gesundheit:	keine erheblichen Auswirkungen
Mensch / Nutzungen:	keine erheblichen Auswirkungen
Landschaft / Erholung	keine erheblichen Auswirkungen
Naturraum / Ökologie	keine erheblichen Auswirkungen
Ressourcen	keine erheblichen Auswirkungen

Resümee: es ist keine Umweltprüfung erforderlich

6. QUELLENVERZEICHNIS

Orthogonales Luftbild (Aufnahmen Mai 2015): Geographisches Informationssystem (GIS) Steiermark

Digitale Katastermappe (DKM, Stand: 1.4.2018): Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen

Eisenbahnflächen: GIS Steiermark

Bundes- und Landesstraßen: GIS Steiermark

Verkehrsbelastung (durchschnittlicher Tagesverkehr, Schwerverkehrsanteil): GIS Steiermark

Hochspannungsleitungen, Versorgungsanlagen: GIS Steiermark, Luftbildauswertung, Bestandsaufnahme

Naturdenkmale: Abteilung 13 der Stmk. Landeregierung und GIS Steiermark

Öffentliche Gewässer - Namen, Nummern, Zuständigkeitsbereiche: GIS Steiermark

Meliorationsgebiete: GIS Steiermark

Hochwasserabflussgebiete: GIS Steiermark, Ingenos ZT-GmbH, Ingenieurgemeinschaft DI Bilek & DI Krischner GmbH

Tierhaltungsbetriebe: Erhebungen durch die Gemeinde und durch die Ensowa - Innovation und Umweltconsulting GmbH / Ziviltechnikerbüro Dr. Karl Putz

Statistische Daten, Prognosen zur Bevölkerungs- und Haushaltsentwicklung: Statistik Austria, Landesstatistik Steiermark, Bauamt der Marktgemeinde Lieboch,
Regionalinformation des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen

Klima: Land Steiermark, Umweltinformation

Lärm: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Lärmberechnungen der Ingenieurgemeinschaft DI Bilek & DI Krischner GmbH

Überörtliche Planungsvorgaben: Regionales Entwicklungsprogramm für den Steirischen Zentralraum, LGBl. 87/2016, GIS Steiermark

Inhalte von Entwicklungsplänen / Siedlungsleitbildern der Nachbargemeinden:
GIS Steiermark, Ingenieurbüro DI Battyan, Ingenieurbüro Radaschitz

Örtliche Entwicklung: Marktgemeinde Lieboch, Bau- und Raumordnungsausschuss der Gemeinde

ANHANG

Anhang 1	Statistische Daten
Anhang 2	Verkehrsplanerische Grundsätze – Allgemeine Stellungnahme der Abteilung 16 des Amtes der Stmk. Landesregierung

Landesstatistik.steiermark.at

Das Land Steiermark

GEMEINDE:	**Lieboch**
Gemeindenummer:	**60629**
Bezirk:	**Graz-Umgebung**
Fläche (in km², Stand 2017)	**11,8**
Seehöhe des Hauptortes (m)	**334**
Einwohner am 1.1.2018 (Bevölkerungsregister)	**5.096**
Bevölkerungsdichte (Einwohner je km²)	**433**

JÄHRLICH ERHOBENE DATEN

	Wohnbevölkerung am 1.1.				
	2018	2017	2016	2015	2014
Wohnbevölkerung insgesamt	5.096	5.060	4.967	4.866	4.820
Geschlecht					
Männer	2.446	2.426	2.362	2.321	2.301
Frauen	2.650	2.634	2.605	2.545	2.519
Altersgruppen (Anteile in %)					
unter 20 Jahre	18,4%	18,6%	18,2%	18,2%	18,8%
20 bis unter 65 Jahre	61,6%	61,8%	62,3%	62,4%	62,6%
65 Jahre und älter	20,0%	19,6%	19,5%	19,4%	18,5%
Staatsangehörigkeit					
Inländer	4.672	4.675	4.673	4.581	4.557
Ausländer	424	385	294	285	263
Ausländeranteil (in %)	8,3%	7,6%	5,9%	5,9%	5,5%

	Bevölkerungsbewegung				
	2017	2016	2015	2014	2013
Lebendgeborene	39	46	44	38	42
Gestorbene	72	80	57	57	51
Geburtenbilanz	-33	-34	-13	-19	-9
Zuzug	407	478	403	351	380
Wegzug	337	352	291	287	298
Wanderungsbilanz	70	126	112	64	82

	Bildung				
	2017/18	2016/17	2015/16	2014/15	2013/14
Kindertagesheime	2	2	2	2	2
Kinder in Kindertagesheimen	140	137	136	133	143
Schulen	-	1	1	1	1
Schüler	-	175	160	171	175

	Arbeitslosigkeit				
	2017	2016	2015	2014	2013
Arbeitslose (im Jahresdurchschnitt)					
Insgesamt	136	154	148	153	121
Männer	69	81	82	87	63
Frauen	67	73	66	66	58

	Steuern und Abgaben				
	2016	2015	2014	2013	Veränd. 2013/2016
Steuern und Abgaben gesamt (in 1.000 Euro)	6.164	5.941	5.699	5.542	11,2%
(Anteile in %)					
Ertragsanteile	57,1%	58,2%	59,4%	59,0%	
Kommunalsteuer	30,8%	30,0%	28,5%	27,5%	
Grundsteuer	6,9%	7,1%	7,5%	7,4%	
Sonstige Abgaben	5,2%	4,7%	4,6%	6,1%	
Bevölkerungszahl für Finanzjahr	4.869	4.809	4.740	4.691	3,8%
Steuerkraftkopfquote in €	1.266	1.235	1.202	1.181	7,2%

GEMEINDE:	**Lieboch**
Gemeindenummer:	**60629**
Bezirk:	**Graz-Umgebung**

	Tourismus				
	2017	2016	2015	2014	Veränd. 2014/2017
Ankünfte gesamt in allen Unterkunftsarten	3.988	2.779	3.218	2.928	36,2%
Nächtigungen gesamt in allen Unterkunftsarten	6.396	5.360	5.228	4.542	40,8%
Betriebe	6	7	7	5	20,0%
Betten	79	83	93	83	-4,8%

VOLKSZÄHLUNGEN (VZ) / REGISTERZÄHLUNGEN (RZ, ab 2011, jeweils 31.10.)

	Wohnbevölkerung				
	2015	2011	2001	1991	Veränd. 1991/2015
Wohnbevölkerung insgesamt	4.947	4.691	3.995	3.363	47,1%
Bevölkerungsdichte (Einwohner je km²)	421	400	341	287	
Veränd. der Wohnbev. zur letzten VZ/RZ					
Insgesamt	256	696	632	504	
Geburtenbilanz (Geborene - Gestorbene)	-54	-45	108	53	
Wanderungsbilanz (Zuzug - Wegzug)	310	741	524	451	

	Soziodemografische Merkmale				
	2015	2011	2001	1991	Veränd. 1991/2015
Geschlecht					
Männer	2.353	2.232	1.896	1.610	46,1%
Frauen	2.594	2.459	2.099	1.753	48,0%
Altersgruppen					
unter 15 Jahre	680	651	713	628	8,3%
15 bis unter 60 Jahre	3.036	2.939	2.552	2.190	38,6%
60 Jahre und älter	1.231	1.101	730	545	125,9%
65 Jahre und älter	974	828	490	380	156,3%
Staatsangehörigkeit					
Inländer	4.657	4.462	3.868	3.291	41,5%
Ausländer	290	229	127	72	302,8%
Ausländeranteil (in %)	5,9%	4,9%	3,2%	2,1%	
Höchste abgeschlossene Ausbildung					
(Anteile in % der über 14-Jährigen)					
Allgemeinbildende Pflichtschule	19,6%	21,1%	27,0%	35,6%	
Lehre	40,0%	39,9%	43,0%	42,0%	
Fachschule	13,3%	13,3%	10,8%	9,8%	
Allgemeinbildende Höhere Schule	5,9%	6,1%	5,0%	4,2%	
Berufsbildende Höhere Schule	9,3%	9,5%	7,3%	4,6%	
Hochschulverwandte Ausbildung	2,0%	2,1%	2,1%	1,5%	
Universität	9,8%	8,0%	4,8%	2,3%	
Akademikerquote (in %, 25 - 64 Jahre)					
(Personen im Alter von 25 bis 64 Jahren mit Univ. oder hochschulverw. Ausb. bez. auf Gesamtbev. v. 25 - 64)					
Insgesamt	16,0%	13,7%	9,1%	5,4%	
Männer	15,7%	13,2%	8,9%	5,8%	
Frauen	16,2%	14,1%	9,2%	4,9%	
Familienstand					
(Anteile in % der über 14-Jährigen)					
ledig	30,1%	29,7%	27,1%	25,3%	
verheiratet	51,6%	51,8%	57,4%	61,0%	
verwitwet	7,8%	8,7%	7,6%	8,6%	
geschieden	10,4%	9,8%	7,9%	5,0%	

Das Land Steiermark

GEMEINDE:	**Lieboch**
Gemeindenummer:	**60629**
Bezirk:	**Graz-Umgebung**

	Sozioökonomische Merkmale				
	2015	2011	2001	1991	Veränd. 1991/2015
Allgemeine Erwerbsquote (in %)					
Insgesamt	53,9%	53,6%	51,3%	48,3%	
Männer	57,8%	58,3%	58,1%	58,9%	
Frauen	50,3%	49,3%	45,1%	38,7%	
Erwerbsquote der 15- bis 64-Jährigen (in %)					
Insgesamt	80,0%	77,7%	73,3%	68,9%	
Männer	84,4%	83,6%	80,2%	81,0%	
Frauen	75,8%	72,3%	66,5%	57,0%	
Arbeitslosenquote (in %)					
Insgesamt	4,6%	3,4%	4,6%	4,4%	
Männer	4,8%	3,1%	4,0%	3,7%	
Frauen	4,4%	3,8%	5,3%	5,3%	
Erwerbspersonen (Erwerbstätige und Arbeitslose)					
Insgesamt	2.666	2.514	2.048	1.626	64,0%
Männer	1.360	1.301	1.102	948	43,5%
Frauen	1.306	1.213	946	678	92,6%
nach Wirtschaftssektoren (in %)					
Land- und Forstwirtschaft (primär)	1,5%	1,9%	2,5%	2,5%	
Industrie, Gewerbe, Bauwesen (sekundär)	22,2%	23,2%	24,3%	32,5%	
Dienstleistungen (tertiär)	76,3%	74,8%	73,2%	65,0%	
Erwerbstätige					
Insgesamt	2.543	2.428	1.954	1.555	63,5%
Männer	1.295	1.261	1.058	913	41,8%
Frauen	1.248	1.167	896	642	94,4%
Arbeitslose					
Insgesamt	123	86	94	71	73,2%
Männer	65	40	44	35	85,7%
Frauen	58	46	50	36	61,1%
Stellung im Beruf (Erwerbstätige) - Gesamt					
Unselbständig Beschäftigte	2.274	2.173	1.751	*	*
Selbständige und mithelfende Familienangeh.	222	205	203	*	*
Temporär von der Arbeit abwesend**	47	50	-	*	*
Stellung im Beruf (Erwerbstätige) - Männer					
Unselbständig Beschäftigte	1.145	1.121	930	*	*
Selbständige und mithelfende Familienangeh.	149	137	128	*	*
Temporär von der Arbeit abwesend**	1	3	-	*	*
Stellung im Beruf (Erwerbstätige) - Frauen					
Unselbständig Beschäftigte	1.129	1.052	821	*	*
Selbständige und mithelfende Familienangeh.	73	68	75	*	*
Temporär von der Arbeit abwesend**	46	47	-	*	*
Pendeltätigkeit					
Erwerbstätige am Wohnort (ohne Karenz)	2.496	2.378	1.907	1.512	65,1%
Erwerbstätige am Arbeitsort (ohne Karenz)	2.223	2.102	1.536	1.101	101,9%
Gemeinde-Einpendler	1.776	1.676	1.150	*	*
Gemeinde-Auspendler	2.049	1.952	1.521	*	*
Pendlersaldo	-273	-276	-371	*	
Einpendler in % d. Besch. am Arbeitsort	79,9%	79,7%	74,9%	*	
Auspendler in % d. Besch. am Wohnort	82,1%	82,1%	79,8%	*	
Lebensunterhalt					
Erwerbstätige	2.543	2.428	1.954	1.555	63,5%
Arbeitslose	123	86	94	71	73,2%
Kinder, Schüler und Studenten	847	838	901	794	6,7%
Haushaltsführende Personen**	-	-	232	362	
Pensionisten, Rentner	1.161	1.085	779	554	109,6%
Sonstige**	273	254	35	27	

* Auswertung nach Gebietsstand 2015 noch nicht auf Volkszählungen übertragbar

** kein Vergleich der Registerzählung mit Volkszählung möglich

GEMEINDE:	**Lieboch**
Gemeindenummer:	**60629**
Bezirk:	**Graz-Umgebung**

	Familien und Haushalte				
	2015	2011	2001	1991	Veränd. 1991/2015
Familien					
Familien insgesamt (Anzahl)	1.493	1.399	1.179	985	51,6%
davon: Familien mit Kindern (in %)	56,3%	59,8%	67,4%	71,1%	
Ehepaare (in %)	67,2%	69,2%	76,6%	81,1%	
Lebensgemeinschaften (in %)	17,5%	15,5%	10,3%	6,0%	
Ein-Eltern-Familien (in %)	15,2%	15,3%	13,1%	12,9%	
Durchschnittliche Kinderzahl in Familien mit Kindern	1,48	1,53	1,62	1,63	-9,0%
Privathaushalte					
Privathaushalte insgesamt (Anzahl)	2.108	1.932	1.540	1.188	77,4%
davon: Einpersonenhaushalte (in %)	28,7%	27,4%	24,0%	17,9%	
Zweipersonenhaushalte (in %)	36,6%	34,2%	28,4%	25,9%	
Dreipersonenhaushalte (in %)	18,7%	19,7%	21,8%	26,3%	
Vierpersonenhaushalte (in %)	11,6%	13,6%	18,8%	19,3%	
Fünf- und Mehrpersonenhaushalte (in %)	4,4%	5,1%	7,0%	10,5%	
Durchschnittliche Haushaltsgröße (Personen)	2,29	2,37	2,59	2,83	-19,2%

	GEBÄUDE- UND WOHNUNGSZÄHLUNGEN				
	2011	2001	1991	1981	Veränd. 1981/2011
Gebäude insgesamt	1.638	1.381	1.123	995	64,6%
davon: Wohngebäude	1.529	1.264	1.040	830	84,2%
Wohnungen insgesamt	2.190	1.666	1.286	981	123,2%
davon: Hauptwohnsitzwohnungen	1.928	1.538	1.184	889	116,9%

	ARBEITSSTÄTTENZÄHLUNGEN				
	2015	2014	2013	2011	Veränd. 2011/2015
Arbeitsstätten	358	344	330	350	2,3%
Beschäftigte	2.342	2.231	2.168	2.223	5,4%
davon: unselbständig Beschäftigte	2.113	1.999	1.934	1.968	7,4%
Unternehmen	300	289	285	305	-1,6%

	AGRARSTRUKTURERHEBUNGEN			
	2010	1999	Veränderung absolut	Veränderung in %
Land- und forstwirtschaftliche Betriebe				
Haupterwerbsbetriebe	9	19	-10	-52,6%
Nebenerwerbsbetriebe	29	40	-11	-27,5%
Bodennutzung (in ha)				
Gesamtfläche	422	550	-128	-23,2%
davon: Landwirtschaftlich genutzte Fläche	250	330	-80	-24,2%
Forstwirtschaftlich genutzte Fläche	168	201	-33	-16,6%
Sonstige Fläche	5	19	-14	-75,8%
Viehbestand				
Rinder	234	288	-54	-18,8%
Schweine	829	955	-126	-13,2%
Geflügel	1.384	1.127	257	22,8%

***Quelle** : Statistik Austria, AMS, Berechnungen: Landesstatistik Steiermark*

Das Land Steiermark

Verkehrsplanerische Grundsätze
Allgemeine Stellungnahme
an die Marktgemeinde Lieboch

A GRUNDSÄTZLICHES:

Bei der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes sowie beim örtlichen Entwicklungskonzept sind folgende Grundsätze zu beachten:

Ortsumfahrungen müssen den Charakter als Umfahrungsstraße beibehalten. Das bedeutet, dass solche Umfahrungsstraßen beidseitig von Verbauungen freizuhalten sind.

Bei Landesstraßen außerhalb von Ortsgebieten (Freiland), in denen hohe Betriebsgeschwindigkeiten herrschen und Überholmöglichkeiten bestehen, ist die Errichtung zusätzlicher Zufahrten unerwünscht.

Freihaltebereiche (siehe B) sind zwingend zu beachten.

Im Einzelnen gilt das Nachangeführte.

a) Kategorisierung

Gemäß dem Ergebnis der regionalen Verkehrskonzepte, welche gemäß den Vorgaben der Landesstraßenverwaltung und in Absprache und unter Mitwirkung der Regionen erarbeitet werden, werden Landesstraßen gemäß ihrer Ausgestaltung und Funktionalität in verschiedene Kategorien eingeteilt, für die verschiedene Anforderungen zu erfüllen sind. Dort, wo noch keine regionalen Verkehrskonzepte bestehen, wurden die Kategorisierungen gemäß den internen Planungsvorgaben des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vorläufig festgelegt.

Diese Kategorien für Landesstraßen sind:

Kategorie A:	höchstrangige Landesstraßen, die als bemautbare anbaufreie Bundesstraße ausgebaut werden sollen
Kategorie B, C1 und C2:	Landesstraßen mit hoher bzw. mittlerer Bedeutung

Kategorie D und E	Landesstraßen von untergeordneter Bedeutung

Hinweis:
Die den Kategorisierungen zugeordneten Qualitäten gelten grundsätzlich für den Überlandbereich.

b) Definitionen

Größerer Verkehrserreger:	alle Ansiedlungen einschließlich von Freizeitanlagen, durch deren Anschluss an das Landesstraßennetz eine wesentliche Beeinträchtigung der Leichtigkeit, Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs auf Landesstraßen herbeigeführt werden kann.
Ortsgebiet	Bereich innerhalb der Ortstafeln gemäß § 2 StVO.
Überlandbereich:	Bereich außerhalb von Ortsgebieten gemäß § 2 StVO.

c) Einhaltung des Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetzes

Es wird auf die Verpflichtung zur Einhaltung des Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 154/1964, und hier insbesondere auf die Zustimmungserfordernisse der Landes-Straßenverwaltung für Maßnahmen gemäß § 24, für sonstige Maßnahmen gemäß § 25 sowie für Anschlüsse an öffentliche Straßen gemäß § 25a, sowie die Ableitung von Oberflächenwässern gemäß § 26 Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz hingewiesen und weiters darauf aufmerksam gemacht, dass zusätzliche Bauten an Landesstraßen zu einer Kostenbeteiligung von Unternehmungen gemäß dem § 18 ff Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz führen kann.

Hinweis:
Für Autobahnen und Schnellstraßen sind die adäquaten Bestimmungen des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, zu berücksichtigen.

B IM ORTSGEBIET UND ÜBERLANDBEREICH GILT:

a) Anbindungen an das Landesstraßennetz

Bei Ansiedlungen am Landesstraßennetz sind die bestehenden Anschlüsse zu verwenden. Diese sind, wenn es sich als notwendig erweist, auf Kosten der Verursacher an Art und Ausmaß der Nutzung anzupassen.

Bei der Ansiedelung größerer Verkehrserreger ist ein fachkundig erstelltes Verkehrskonzept mit Leistungsfähigkeitsnachweis vorzulegen, mit dem die Aufrechterhaltung der Leichtigkeit, Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs nachzuweisen ist.

b) Tankstellen

Für Tankstellen gelten grundsätzlich die gleichen Bedingungen wie für große Verkehrserreger.

c) Entwässerungsanlagen

Die Ausleitung von *Oberflächenwässern* in die Entwässerungsanlagen von Landesstraßen ist nicht gestattet. Einer solchen Ausleitung kann nur in Ausnahmefällen und bei Vorliegen eines fachkundig erstellten Entwässerungskonzeptes von der Landesstraßenverwaltung zugestimmt werden. Mit diesem ist der Nachweis zu erbringen, dass die Entwässerungsanlagen der Straße für die zusätzlichen Wassermengen ausreichend dimensioniert sind und keine nachteiligen Auswirkungen auf den Vorfluter zu erwarten sind.

Die Entwässerung der Landesstraße darf durch die geplanten Maßnahmen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.

Die Einleitung von *Abwässern* ist verboten.

d) Umkehrplätze

Bei räumlich zusammenhängenden Bauten mit mehreren Parkplätzen oder Gebäuden mit Besucherplätzen (Siedlungen, Altenheime, etc.) ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Zufahrtsstraßen für den Begegnungsverkehr ausreichende Breiten, die Einbindung in das öffentliche Straßennetz sowie die Wendehämmer entsprechende Radien aufweisen

e) Sichtverhältnisse

Gemäß den Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau (RVS) Nr. 03.05.12 (3.42) „Knoten“ und 3.03.23 (3.23) „Trassierung“ sind ausreichende Sichtverhältnisse durch die Freihaltung eines entsprechenden Sichtraumes zu gewährleisten.

An der Grenze zu Verkehrsflächen und im Bereich von Zufahrten sind Sichthindernisse (Einfriedungen, lebende Zäune und dergleichen) nicht höher als 1,0 m über Fahrbahnniveau herzustellen bzw. sind bestehende Einfriedungen im notwendigen Bereich der Zufahrt auf eine Höhe von max. 1,0 m über Fahrbahnniveau zu adaptieren.

f) Wohnbauten in lärmbelasteten Bereichen und Lärmschutzmaßnahmen

Die Ausweisung neuer Wohngebiete darf nicht erfolgen in verkehrslärmbelasteten Gebieten oder in Gebieten, in denen aufgrund der Umgebungsrichtlinie Lärm (Richtlinie 2002/49/EG vom 25. Juni 2002) künftig mit einer Ausweisung als lärmbelastetes Gebiet zu rechnen ist.

C IM ÜBERLANDBEREICH GILT ZUSÄTZLICH ZU A UND B

a) Freihaltebereich:

Bei allen Landesstraßen ist ein Freihaltebereich von ***15 Metern*** einzuhalten.

Auf jeden Fall sind ausreichende Flächen für Geh- und Radwege, Busbuchten, Fahrbahnteiler und Querungshilfen freizuhalten.

b) Ansiedelung größerer Verkehrserreger:

Bei der Ansiedelung größerer Verkehrserreger ist ein fachkundig erstelltes Verkehrskonzept einschließlich Leistungsfähigkeitsnachweis mit einer Prognoseberechnung auf 20 Jahre vorzulegen.

Die Ansiedelung größerer Verkehrserreger darf nur entlang einer Straßenseite unter Berücksichtigung der u. a. Forderungen erfolgen. Eine beidseitige Verbauung ist nur über bestehende Knotenpunkte mit niveaufreiem Anschluss gestattet.

Bedingungen für Landesstraßen der Kategorie A

Es sind ausschließlich die rechtlich genehmigten Anschlüsse zu verwenden.

Bedingungen für die Kategorie B und C1

Anbindungen sind ausschließlich über bestehende Kreuzungen vorzunehmen. Erforderlichenfalls sind solche Kreuzungen auf Kosten des Verursachers entsprechend auszubauen.

Bedingungen für die Kategorie C2

Eine Anbindung ist direkt in das Straßennetz C2 gestattet, wenn die Zufahrten zentral ausgebildet und über interne Aufschließungsstraßen verteilt werden.

Bedingungen für die Kategorie D und E

Derartige Straßen eignen sich grundsätzlich nicht für die Ansiedlung von größeren Verkehrserregern.

Sollte dennoch eine Ansiedlung von größeren Verkehrserregern geplant sein, ist dies nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Die Zufahrten sind so zentral wie möglich auszubilden und über interne Aufschließungsstraßen zu verteilen.
- Die für die Aufschließung benötigten Verkehrsflächen bis in das höherrangige Straßennetz (Straßen der Kategorien B, C1 und C2) inklusive der Kreuzungen müssen den zu erwartenden zusätzlichen Verkehr (v. A: Schwerverkehr) aufnehmen können.
- Ein fachkundig erstellter Leistungsfähigkeitsnachweis mit Verkehrs- und Zufahrtskonzept einschließlich Prognoserechnung von 20 Jahren bis hin zum höherrangigen Netz (Kategorie A, B, C1 und C2) ist vorzulegen.
- Straßen müssen die Tragfähigkeit für den Schwerlastverkehr aufweisen.

cc) Zufahrten von geringeren Verkehrserregern einschließlich Einzelzufahrten

In den Kategorien B und C1 sind neue Zufahrten nicht gestattet, in der Kategorie C2 sind diese nur gestattet, wenn eine andere Anbindung technisch und rechtlich nicht möglich ist.

D IM ORTSGEBIET GILT ZUSÄTZLICH ZU A UND B

a) Freihaltebereich:

Sofern keine Baulinien verordnet sind, ist der Freihaltebereich von 15 Metern einzuhalten.

In jedem Fall sind ausreichende Flächen für Geh- und Radwege, Busbuchten, Fahrbahnteiler und Querungshilfen freizuhalten.

b) Ansiedelung größerer Verkehrserreger:

Bei der Ansiedelung größerer Verkehrserreger ist ein fachkundig erstelltes Verkehrskonzept einschließlich Leistungsfähigkeitsnachweis unter Berücksichtigung der größtmöglichen Verbauung mit einer Prognoseberechnung auf 20 Jahre vorzulegen, mit dem die Aufrechterhaltung der Leichtigkeit, Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs nachzuweisen ist.

Zufahrten sind so zentral wie möglich auszubilden und über interne Aufschließungsstraßen zu verteilen.

Die für die Aufschließung benötigten Verkehrsflächen bis in das Landesstraßennetz müssen den zu erwartenden zusätzlichen Verkehr (v. A. Schwerverkehr) aufnehmen können.

E BEGRÜNDUNG:

Verkehrsanschlüsse an Landesstraßen im Überlandbereich führen zwangsläufig zu einer Verschlechterung im Verkehrsablauf. Dies führt zu einer verminderten Verkehrssicherheit, was wiederum geringere Betriebsgeschwindigkeiten bedingt. In der Folge werden Maßnahmen erforderlich, die einerseits zusätzliche Kosten verursachen und andererseits dem Charakter der Landesstraße als Verkehrsverbindung für den Überlandbereich widersprechen (verkehrseinschränkende Maßnahmen).

Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist weiters die Beachtung der notwendigen Sichtweiten und die großzügige Ausgestaltung der Anbindungen unumgänglich.

Dementsprechend ist bei Landesstraßen ein Anschluss nur dann genehmigungsfähig, wenn hiefür einerseits die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs trotz der zusätzlichen Einbindungen weiterhin gewahrt bleibt und andererseits keine zusätzlichen Kosten auf die Straßenverwaltung zukommen. Die entsprechenden Nachweise sind von den Gemeinden daher rechtzeitig vorzulegen.

Die Einhaltung der Freihaltebereich ist erforderlich um einerseits die für die Verkehrssicherheit notwendigen Maßnahmen, wie Errichtung von Gehsteigen, Radwegen oder Busbuchten, treffen zu können und andererseits um für allfällige Ausbaumaßnahmen ausreichende Flächen zur Verfügung zu haben.

Zum Lärmschutz wird ausgeführt: Auch wenn notwendige Lärmschutzmaßnahmen auf Kosten der Gemeinde oder des Betreibers durchgeführt werden ist nicht auszuschließen, dass weitere Kosten von der öffentlichen Hand eingefordert werden. Die Errichtung von Wohnbauten in lärmbelasteten Gebieten ist daher abzulehnen.

F EINWENDUNG IM AUFLAGEVERFAHREN

Sollte diesen Grundsätzen widersprochen werden, gilt diese Stellungnahme als Einwendung im Auflageverfahren.